

Bericht des Gemeinderates

zur Gemeindeabstimmung

vom Sonntag, 18. Juni 2023



Abstimmungsvorlagen

1. Jahresbericht 2022
2. Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund
3. Sonderkredit für die Parkplätze in der Einstellhalle Bifang Park
4. Gesamtrevision 3. Etappe 2023, Gebiet Schlössli Höchi

Orientierungsversammlung

Dienstag, 6. Juni 2023, 19.30 Uhr,
Mehrzweckhalle Beromünster

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Jahresbericht 2022..... | 4 |
| 1.1 | Das Wichtigste in Kürze | 4 |
| 1.2 | Erläuterungen zum Jahresbericht 2022 | 5 |
| 1.3 | Bericht der Revisionsstelle | 41 |
| 1.4 | Bericht und Empfehlung der Controllingkommission..... | 42 |
| 1.5 | Kontrollbericht der Finanzaufsicht zum Jahresbericht 2021 | 43 |
| 1.6 | Antrag des Gemeinderates..... | 43 |
| 1.7 | Abstimmungsfrage | 43 |
| 2 | Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Beromünster..... | 44 |
| 2.1 | Das wichtigste in Kürze | 44 |
| 2.2 | Bericht des Gemeinderates | 45 |
| 2.3 | Bericht und Empfehlung der Controllingkommission..... | 48 |
| 2.4 | Antrag des Gemeinderates..... | 49 |
| 2.5 | Abstimmungsfrage | 49 |
| 2.6 | Abstimmungstext..... | 49 |
| 3 | Sonderkredit für die Parkplätze in der Einstellhalle Bifang Park..... | 62 |
| 3.1 | Bericht des Gemeinderates | 62 |
| 3.2 | Bericht und Empfehlung der Controllingkommission..... | 63 |
| 3.3 | Antrag des Gemeinderates..... | 64 |
| 3.4 | Abstimmungsfrage | 64 |
| 4 | Gesamtrevision Ortsplanung 3. Etappe, Gebiet Schlössli Höchi | 64 |
| 4.1 | Das Wichtigste in Kürze | 64 |
| 4.2 | Bericht des Gemeinderates | 65 |
| 4.2.1 | Aktenaufgabe | 65 |
| 4.2.2 | Orientierung über bisheriges Planungsverfahren..... | 65 |
| 4.2.3 | Orientierung über die Inhalte der Planung | 67 |
| 4.2.4 | Mehrwertausgleich | 70 |
| 4.2.5 | Nicht gütlich erledigte Einsprachen | 72 |
| 4.2.6 | Weiteres Vorgehen | 76 |
| 4.3 | Bericht und Empfehlung der Controllingkommission..... | 77 |
| 4.4 | Antrag des Gemeinderates..... | 77 |
| 4.5 | Abstimmungsfrage | 77 |
| 4.6 | Abstimmungstext..... | 78 |

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 18. Juni 2023

Der Gemeinderat von Beromünster beschliesst gestützt auf Art. 12 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 7. Januar 2008 sowie auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988:

1. Am **Sonntag, 18. Juni 2023** findet in der Gemeinde Beromünster an der Urne die Gemeindeabstimmung über folgende Abstimmungsvorlagen statt:
 - *Jahresbericht 2022*
 - *Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund*
 - *Sonderkredit für die Parkplätze in der Einstellhalle Bifang Park*
 - *Gesamtrevision 3. Etappe 2023, Gebiet Schlössli Höchi*
2. Die Abstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt.
3. Stimmberechtigt für diese Gemeindeabstimmung sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 13. Juni 2023 ihren politischen Wohnsitz gesetzlich in Beromünster geregelt haben.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 13. Juni 2023 durch die Stimmregisterführerin abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Für die Stimmabgabe im Urnenlokal ist das Urnenbüro im Gemeindehaus wie folgt geöffnet: Sonntag, 18. Juni 2023, 10.00 – 11.00 Uhr.

Es besteht die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe:

- per Post
 - persönlich am Schalter der Gemeindeverwaltung Beromünster (Montag – Freitag, 8.00 – 11.45 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr / Mittwochnachmittag geschlossen).
 - beim Briefkasten an der Eingangstür der Gemeindeverwaltung Beromünster (bis spätestens 11.00 Uhr am Abstimmungssonntag)
6. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.
 7. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen.

Beromünster, 24. April 2023

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

1 Jahresbericht 2022

1.1 Das Wichtigste in Kürze

Die Rechnung für das Jahr 2022 schliesst wie folgt ab:

| | | |
|-------------------|-----|------------|
| Erfolgsrechnung | | |
| Aufwand | Fr. | 50'148'984 |
| Ertrag | Fr. | 50'923'859 |
| Ertragsüberschuss | Fr. | 774'875 |

| | | |
|--------------------------|-----|-----------|
| Investitionsrechnung | | |
| Ausgaben | Fr. | 2'034'056 |
| Einnahmen | Fr. | 679'737 |
| Nettoinvestitionszunahme | Fr. | 1'354'319 |

Die Rechnung der Gemeinde Beromünster schliesst erfreulicherweise besser als erwartet. Statt einem Aufwandüberschuss von Fr. 2'774'743 (ergänzt Budget) resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 774'875. Die Gemeinde Beromünster blickt auf ein erfolgreiches Jahr 2022 zurück.

Auf der Einnahmenseite schlugen vor allem die höheren Steuererträge positiv zu Buche. Der laufende Ertrag der Gemeindesteuern (Einkommens- und Vermögenssteuern) liegt rund Fr. 446'000.00 über dem Budget. Zudem sind auch bei den Sondersteuern aus Kapitalauszahlungen rund Fr. 500'000.00 Mehreinnahmen zu verzeichnen. Mit rund Fr. 194'000.00 Mehreinnahmen sind auch die Grundstückgewinnsteuern höher ausgefallen als budgetiert. Auf der Ausgabenseite konnte im Bereich Bildung dank optimalen Niveau-Einteilungen bei der Sekundarstufe der Saldo des Globalbudgets um rund Fr. 585'000.00 tiefer abschliessen als budgetiert. Auch im Bereich Soziales und Gesundheit wurde das Globalbudget um rund Fr. 480'000.00 nicht ausgeschöpft. Dies unter anderem aufgrund von tieferen Massnahmenkosten im Bereich Kinder- und Erwachsenenschutz sowie tieferen Kosten in der Restfinanzierung der Langzeitpflege stationär.

In sämtlichen Aufgabenbereichen konnte der Saldo des Globalbudgets unter dem budgetierten Betrag abschliessen. Anders als viele andere Gemeinden, hat die Gemeinde Beromünster keine Nettoschuld auszuweisen. Vielmehr kann Beromünster ein Eigenkapital von knapp 37 Millionen Franken (plus 15.7 Millionen Franken zweckgebunden in Fonds und Spezialfinanzierungen) ausweisen und ist damit für die Herausforderungen der kommenden Jahre gut aufgestellt. Beromünster hat sich in den letzten Jahren bewegt und sich eine günstige Ausgangslage geschaffen. Daher verfügt die Gemeinde über passende Strukturen für die Beibehaltung eines guten Angebots und für die bereits in Umsetzung befindlichen und geplanten Investitionen (z. B. in den Bereichen Schulraum, Sport- und Sicherheitsinfrastrukturen sowie der Raumplanung) bei einem moderaten Steuersatz.

1.2 Erläuterungen zum Jahresbericht 2022 Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms

| Legislativziel | Nr. | Massnahmen | Kommentar |
|---|-------|---|---|
| Die Führungsstrukturen der Exekutive und der Verwaltung bieten attraktive und zeitgemässe Rahmenbedingungen für Behördenmitglieder und Mitarbeitende. | M 1.1 | Die Finanzkompetenzen in der Gemeindeordnung für Liegenschaftsgeschäfte im Finanzvermögen sind geprüft. | Die Überprüfung fand im Sommer 2022 auf Basis der gesetzlichen Grundlagen, dem Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Luzern und den Informationen der Finanzaufsicht statt. Darin ist festgehalten, dass grundsätzlich das Finanzvermögen als frei veräusserbar gilt und somit Transaktionen im Finanzvermögen in der Kompetenz des Gemeinderats liegen. Die Regelung in der Gemeindeordnung Beromünster entspricht somit dem Finanzhaushaltgesetz des Kantons und erfüllt alle Kriterien von HRM2. Die Bereinigung mit der Controllingkommission hat im Oktober 2022 stattgefunden und die Informationen an die Stimmberechtigten erfolgten an den Orientierungsversammlungen vom November 2022 und März 2023. |
| | M 1.2 | Das Reglement der Controllingkommission ist generell und insbesondere nach den Vorgaben des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) geprüft und angepasst. | Das Reglement wurde mit Beschluss der Abstimmung vom 12.03.2023 aufgehoben und die Bestimmungen nach den Vorgaben von HRM2 in eine Verordnung überführt. Der Gemeinderat hat diese im März 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt. |
| | M 1.3 | Das künftige Führungsmodell ist zu prüfen. Die entsprechenden Anpassungen der Anforderungsprofile für Gemeinderatsmitglieder und auch die dazugehörigen Rahmenbedingungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sind angepasst. | Das Projekt «neues Führungsmodell» wurde im Dezember 2021 gestartet und in einem partizipativen Prozess von Gemeinderat, Bereichsleitenden und einer Echogruppe erarbeitet. Die fachliche Begleitung hatte «Härdberatung» inne. Die entsprechenden Grundlagen und Führungspapiere wurden an diversen Orientierungs- und Informationsveranstaltungen vorgestellt. Die dafür nötige Television der Gemeindeordnung (GO) wurde an der Abstimmung vom 12.03.2023 genehmigt. Die Umsetzung ist per 01.09.2023 geplant. |

| Legislativziel | Nr. | Massnahmen | Kommentar |
|--|--------------|--|--|
| Die Gemeinde pflegt pro aktiv und regelmässig eine Informationskultur sowie auch einen Dialog über digitale (auch soziale) Medien und analoge Kommunikationskanäle. | M 1.4 | Einführung Gemeinde-App. | Die APP «Michelnews» ist in Betrieb, wird technisch durch die Wallimann Druck und Verlag AG betrieben und von dieser ständig weiterentwickelt. Die APP steht allen zur Verfügung und die Angebote der Gemeinde können kostenlos genutzt werden. |
| Die breite Bevölkerung und Teilnehmer/innen sind so verstärkt eingebunden und bringen ihre Interessen aktiv ein. | M 1.5 | Erarbeitung einer Kommunikationsstrategie mit einem Kommunikationskonzept und dementsprechenden Umsetzungsmassnahmen (Bsp. regelmässige Treffen mit Organisationen und Einführung von Gesprächsplattformen zusammen mit Interessierten aus der Bevölkerung). | Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde ein Konzeptentwurf spezifisch für dieses Projekt entworfen. Auf diesen Grundlagen ist das weitere Vorgehen geplant, soll jedoch gleichzeitig auf das neue Führungsmodell angepasst werden, was zu einer Verzögerung führen wird. |
| Die Gemeinderatsmitglieder sind zusammen mit ihrem Verwaltungskader in einem vertrauensförderlichen Dialog mit der Bevölkerung. | M 1.6 | Einführung eines systematischen Austausch und einer Zusammenarbeit mit den Gewerbebetreibenden. | Mit dem Vorstand des Gewerbevereins Beromünster und Umgebung findet ein jährlicher, strukturierter Austausch statt. Bei Bedarf werden zusätzliche Sitzungen vereinbart. Nach Abschluss der Ortsplanungsrevision ist geplant, zum Thema Gewerbeflächen und Standortförderung eine Task-Force einzusetzen. |
| Bestehende Kulturhäuser und Kunstschaffende aus Beromünster oder mit unmittelbarem Bezug dazu stärken mit ihren Aktivitäten die DNA der Gemeinde und damit auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Vernetzung unter Gleichgesinnten und Interessierten. | M 1.8 | Erarbeitung Kulturleitbild mit Schaffung einer Kulturkommission zur Unterstützung kultureller Angebote. | Mit der Erarbeitung des Kulturleitbildes und der Schaffung einer Kulturkommission wurde einerseits aus Ressourcengründen und andererseits durch die Verzögerung des kantonalen Kulturförderungsgesetzes noch nicht gestartet. |
| Generationenübergreifende Plattformen und Events sind zur Stärkung des attraktiven Bildungsstandorts entwickelt und umgesetzt. Das Netzwerk zwischen Schule, Musik, Kultur und Gewerbe ist darin ein zentraler «Motor». | M 2.1 | Das Netzwerk in der Bildungslandschaft mit Musik, Gewerbe und Kultur wird regelmässig gepflegt und gezielt vermarktet. | Der Austausch mit verschiedenen Partnern in der Bildungslandschaft fand statt und wird gezielt gepflegt. |
| | M 2.2 | Entwicklung und Aufbau eines gemeinsamen Jahresthemas der Kantons- und der Volksschule zugunsten von Angeboten im Bereich der Erwachsenenbildung (Bsp. Senioren/Senioreninnen-Fakultät und Mitwirkung an den Möischterer Tagungen). | Die Planung von einem ersten gemeinsamen Weiterbildungsanlass «Möischter vernetzt Bildung» von Musikschule, Kantonschule und Volksschule wurde in Angriff genommen. Der Anlass fand am 15.03.2023 statt. |

| Legislativziel | Nr. | Massnahmen | Kommentar |
|--|-------|---|---|
| <p>Der Sozialraum Beromünster ist sowohl mit dem Kompetenzzentrum Gesundheit und Pflege als auch mit unterstützenden Angeboten für Kinder, Jugendliche und ihre Familien gestärkt.</p> | M 3.1 | <p>Die ärztliche Gesundheitsversorgung ist sichergestellt sowie die Dienstleistungsangebote von Spitex und Pflegeheim unterstützt (Sicherstellung von ausreichenden Pflegeheimplätzen).</p> | <p>Durch die Sicherstellung des Grundstückes für den Neubau des Pflegewohnheimes Bifang Park wurde die Grundlage für ein Kompetenz- und Gesundheitszentrum Beromünster geschaffen. Im November 2022 konnte mit einem Investor eine Absichtserklärung für die Erstellung einer Ärztegemeinschaftspraxis erfolgen. Weiter wurde mit der Spitex MBS (Michelsamt-Büron-Schlierbach) eine Absichtserklärung unterzeichnet. Somit wird auch die Spitex MBS ihren Hauptsitz in den Räumlichkeiten des Bifang Parks führen.</p> |
| | M 3.2 | <p>Prüfung des UNICEF Labels «Kinderfreundliche Gemeinde».</p> | <p>Der Gemeinderat hat den Projektauftrag verabschiedet und den Bereich Kinder und Jugend (BKJ) mit der Projektleitung beauftragt. Diese sind am Erarbeiten des Aktionsplanes. Ziel ist, das Label des UNICEF «Kinderfreundliche Gemeinde» per Ende 2023 zu erhalten.</p> |
| <p>Die Umwelt und Energiekommission (UEK) ist als wichtige Fachgruppe in der Gemeinde positioniert und bereichert konkrete Aktivitäten im Bereich von Natur und Energie im Sinne der nachhaltigen Ressourcennutzung.</p> | M 4.1 | <p>Die UEK organisiert jährlich mindestens einen öffentlichen Anlass.</p> | <p>Die UEK hat an der Kilbi einen Infostand zum Thema Biodiversität organisiert. Es konnte auf spielerische Art aufgezeigt werden, wie die Natur zusammen funktioniert. Vor allem Kinder konnten gut angesprochen werden.</p> |
| | M 4.2 | <p>Die UEK erarbeitet ein Konzept zur Reduktion der Lichtverschmutzung.</p> | <p>Es wurde eine Analyse über die verschiedenen Lichtquellen in allen Ortsteilen erstellt. Nun werden diese Erkenntnisse umgesetzt; dies im Zusammenhang mit der Umstellung der Kandelaber auf LED.</p> |
| | M 4.3 | <p>Die UEK sucht und empfiehlt dem Gemeinderat eine/n Neophyten-Verantwortliche/n der Gemeinde.</p> | <p>Es wurden zwei Neophyten-Verantwortliche gefunden, welche mit ihrer Arbeit angefangen haben. Die Gebiete wurden aufgeteilt in Siedlungsräume und in Landwirtschaft.</p> |
| <p>Die Koordinationskompetenz des Ortsmarketing mit den dazugehörigen Aufgaben ist sichergestellt und als Mehrwert für die Bevölkerung sichtbar.</p> | M 4.4 | <p>Ideen aus der Bevölkerung werden gezielt abgeholt und eine Umsetzung geprüft.</p> | <p>Im Juni 2023 wird in Beromünster eine Etappe der Tour de Suisse gestartet. Das OK «Beromünster dreht am Rad» ist aus dieser Idee entstanden. Ein weiteres grosses Projekt «Use m Näih-chäschtili» (Stationen Theater), welches ebenfalls im 2023 stattfindet, wurde gestartet. Weiter konnte der Spatenstich für den Sän-der-Trail stattfinden.</p> |

| Legislativziel | Nr. | Massnahmen | Kommentar |
|---|--------------|---|--|
| Der Leistungsauftrag des Ortsmarketings ist erweitert im Sinne der Koordinations- und Netzwerk-Plattform, die Menschen, Interessen und Engagements bündelt und koordiniert. | M 4.5 | Schaffung der Koordinations-Kompetenz mit dazugehörigen Aufgaben für die Freiwilligenarbeit im Ortsmarketing. | Der Auftrag zur Klärung des geeignetsten Tools (Plattform) zur Bewirtschaftung und Betreuung der Freiwilligen-Koordination wurde dem Ortsmarketing erteilt. |
| | M 4.6 | Organisationen zur Integration von ausländischen Staatsangehörigen werden unterstützt (Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, Schlüsselpersonen einsetzen/anstellen). | Auf Grund der Flüchtlingskrise aus der Ukraine, wurde eine Plattform durch die Gemeinde errichtet, welche durch eine Mitarbeiterin der Gemeinde betreut wird. Im Weiteren sind Workshops zur Bedürfnisanalyse in Zusammenarbeit mit der FABIA (Kompetenzzentrum Migration) Luzern für das Jahr 2023 geplant. |
| Dem Spannungsfeld zwischen zeitnaher Innovation für eine stimmige Balance zwischen Tradition und Moderne und der effektiven Zeitdauer für die Erarbeitung der Raumgestaltungsgrundlagen, wird mit innovativen, temporären «Zwischennutzungen» des öffentlichen Raumes begegnet. | M 4.8 | Zwischennutzung Fläche mit temporären Ideen wie Fläche-Gardening, Spiel-Aktionen etc. durch Ortsmarketing sicherstellen (Aktivitäten auch in den Ortsteilen lancieren). | Auf Grund des schlechten Zustands der Bäume im Fläche wurden diese temporär aus dem Fläche genommen. Diese werden ins Erdreich eingepflanzt. Nach einer Abklärung, etwas Neues in die bestehenden Gefässe einzupflanzen (urban gardening etc.), kamen Rückmeldungen, dass vorübergehend noch einmal neue Bäume in die Tröge gepflanzt werden sollen. |
| | M 5.1 | Parkplatzbewirtschaftung: Erstellung eines Reglements mit Gebührentarif. | Die Vernehmlassung ist abgeschlossen. Über das neue Parkplatzreglement wird am 18. Juni 2023 an der Urne abgestimmt. Die Umsetzung ist auf 1.1.2024 vorgesehen. |
| Alle relevanten Raumgestaltungsgrundlagen sind überarbeitet bzw. in Überarbeitung und zeichnen sich durch Kriterien aus, welche eine unmittelbare Stärkung der Standortattraktivität zur Folge haben. | M 5.2 | Abschluss der Gesamtrevision Ortsplanung. | Mit der Abstimmung vom 27.11.2022 hat die Stimmbewölkerung von Beromünster der Ortsplanungsrevision zugestimmt. Der Revisionsratsentscheid zur Genehmigung steht noch aus. Für die Schlüssel-Höchi steht noch eine Teilrevision an. Nach Abschluss dieser sind alle Vorgaben nach neuem Raumplanungsgesetz (RPG) in Beromünster erfüllt. Die 3. Etappe wird frühestens im Jahr 2024 gestartet. Mit dieser werden neue Begehren behandelt und neue gesetzliche Vorgaben bearbeitet. |
| | M 5.6 | Erstellung einer Mobilitätsstrategie mit Abstimmung der verschiedenen Mobilitätsträger. | Die Mobilitätsstrategie soll nach Vorliegen des Entscheides zur Umföhrung und nach Genehmigung des Parkplatzreglements in Angriff genommen werden. |
| Beromünster ist mit einem Steuerfuss von 1.85 Einheiten auch in Zukunft attraktiv aufgestellt. | M 6.1 | Konsequentes Kostenmanagement mit laufender Überprüfung des Leistungsangebots. | Der Rechnungsabschluss bzw. die Jahresberichte zeigen auf, dass der Gemeinderat bestrebt ist, die Kosten - ohne Leistungsabbau - im Griff zu halten. |

| Legislativziel | Nr. | Massnahmen | Kommentar |
|---|--------------|---|---|
| Die strategischen Planungsinstrumente sind aktualisiert, um gezielte Investitionen im Bereich der Immobilien zu vollziehen, die den sich verändernden Bedürfnissen Rechnung tragen. | M 7.2 | Die Dreifachsporthalle mit Feuerwehristandort ist erstellt. | Durch die Verzögerung der Ortsplanungsrevision musste dieses Projekt zurückgestellt werden. Auf den Grundlagen des zweistufigen Wettbewerbes werden die Arbeiten im Frühjahr 2023 wieder aufgenommen. |
| Durch Abgabe von unüberbauten gemeindeeigenen Liegenschaften im Baurecht ist die Standortattraktivität weiter gestärkt. | M 7.4 | Der Schulraumplanungsbericht aus dem Jahr 2013 ist als Teilprojekt der Immobilien überarbeitet. | Der umfangreiche Bericht ist in Bearbeitung. Es laufen zurzeit noch diverse planerische Abklärungen. Der Bericht wird im 2023 abgeschlossen. |
| | M 7.5 | Die Schulraumerweiterung in Neudorf ist abgeschlossen. | Das Investitionsvorhaben konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Der Kostenvoranschlag konnte trotz Verzögerungen und Bauteuerung eingehalten werden. |

Berichte zu den Aufgabenbereichen

| Gemeinde Beromünster Erfolgsrechnung HRM2 nach Aufgabenbereichen | Rechnung | Budget | Rechnung | Abweichung |
|--|-----------------|------------------|-----------------|-------------------|
| | 2021 | 2022 | 2022 | |
| | | ergänzt | | |
| 1 Politik / Verwaltung / Kultur / Freizeit | 2'402'870 | 2'580'095 | 2'489'519 | -90'577 |
| 2 Bildung | 8'566'743 | 10'083'500 | 8'684'689 | -1'398'810 |
| 3 Soziales und Gesundheit | 9'537'776 | 10'119'028 | 9'641'449 | -477'579 |
| 4 Sicherheit, Umwelt, Wirtschaft | 163'178 | 267'407 | 164'372 | -103'035 |
| 5 Verkehr / Bau / Ver- und Entsorgung | 2'372'709 | 2'679'625 | 2'480'021 | -199'604 |
| 6 Finanzen | -23'941'327 | - | - | -988'153 |
| 7 Immobilienbewirtschaftung | 118'290 | 84'412 | -207'447 | -291'859 |
| | | | | 0 |
| Gesamtergebnis Erfolgsrechnung | -779'760 | 2'774'743 | -774'874 | -3'549'617 |

Der Ausgleich der Spezialfinanzierung (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen

| | | | | |
|---|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr | 25'001 | -6'355 | -49'714 | 43'359 |
| Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung | 26'121 | 18'627 | 13'405 | 5'222 |
| Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung | -581'436 | -572'515 | -588'798 | 16'283 |
| Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft | -64'656 | 85'900 | 6'479 | 79'421 |
| Total | -594'970 | -474'343 | -618'628 | -144'285 |

1 Politik / Verwaltung / Kultur / Freizeit

Hans-Peter Arnold

Messgrössen / Indikatoren

| Messgrösse | Art | Zielgrösse | R 2021 | B 2022 | R 2022 |
|---|-----------------|------------|--------|--------|--------|
| Information der Behörden an die Bevölkerung via Beromünster aktuell | Anzahl Ausgaben | 6 | 6 | 6 | 6 |
| Aktiver Austausch mit Vereinen via Vereinspräsidentenkonferenz | Anzahl Treffen | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Beiträge Sport-, Musik- und Kulturvereine | Fr./Einwohner | - | 88 | 105 | 92 |

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | R 2021 | B 2022 | R 2022 | Abw. % |
|---------------------------|--------------|--------------|--------------|------------|
| Saldo Globalbudget | 2'403 | 2'580 | 2'490 | -4% |
| Total Aufwand | 6'999 | 7'502 | 7'382 | -2% |
| Total Ertrag | 4'596 | 4'922 | 4'893 | -1% |

Leistungsgruppen

| | | | | | |
|-------------------------------|---------|-------|-------|-------|------|
| | Aufwand | 166 | 142 | 187 | 32% |
| 10 Legislative | Ertrag | 0 | 0 | 0 | 0% |
| | Saldo | 166 | 142 | 187 | 32% |
| | Aufwand | 5'437 | 5'785 | 5'690 | -2% |
| 11 Gemeinderat und Verwaltung | Ertrag | 4'495 | 4'820 | 4'774 | -1% |
| | Saldo | 942 | 965 | 915 | -5% |
| | Aufwand | 335 | 420 | 322 | -23% |
| 12 Allgemeines Rechtswesen | Ertrag | 81 | 90 | 85 | -5% |
| | Saldo | 253 | 330 | 237 | -28% |
| | Aufwand | 1'061 | 1'155 | 1'184 | 2% |
| 13 Kultur und Freizeit | Ertrag | 19 | 12 | 33 | 167% |
| | Saldo | 1'041 | 1'143 | 1'151 | 1% |

Investitionsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | R 2021 | B 2022* | R 2022 | Abw. % |
|-------------------------|--------|---------|--------|--------|
| Ausgaben | 87 | 0 | 0 | 0% |
| Einnahmen | 0 | 0 | 0 | 0% |
| Nettoinvestitionen | 87 | 0 | 0 | 0% |

* Budget ergänzt (Kreditüberträge)

Erläuterungen zu den Finanzen

Die Minderausgaben auf diversen Sach- und Personalkonten führten zu den tieferen Nettoausgaben von rund Fr. 90'000.00 im Globalbudget. In der Leistungsgruppe Legislative war der Aufwand höher als budgetiert, aufgrund von höheren Umlagen aus der Verwaltung / Exekutive im Zusammenhang mit der Überprüfung des Führungsmodells. Zudem ist mit der Ausweitung der Mitwirkung im Rahmen dieses Projektes auch zusätzlicher externer Beratungsaufwand angefallen.

In der Leistungsgruppe Allgemeines Rechtswesen fielen die Kosten für das Regionale Zivilstandsamt tiefer aus. Ebenso sind im Bereich der Einwohnerkontrolle weniger Stunden angefallen, was zu tieferen Umlagen aus der Verwaltung / Exekutive führte. Bei der Kultur und Freizeit liegen die Aufwendungen aufgrund der Mehrausgaben im Bereich der Öffentlichen Anlagen / Wanderwege (siehe Erläuterungen im Aufgabenbereich Verkehr / Bau / Ver- und Entsorgung) über dem Budget. Bei den Erträgen in dieser Leistungsgruppe führen Interne Verrechnungen für die Benützung von Räumlichkeiten durch Vereine (ergebnisneutral) zu einer grösseren Abweichung.

2 Bildung

Manuela Jost-Schmidiger

Messgrößen / Indikatoren

| Messgröße | Art | Zielgröße | R 2021 | B 2022 | R 2022 |
|--|-------------------|------------------------|--------|--------|--------|
| Kosten pro Schüler/in Basisstufe | Fr. | Ø Kanton 2021 < 15'887 | 14'813 | 16'000 | 15'587 |
| Kosten pro Schüler/in Primar | Fr. | Ø Kanton 2021 < 15'887 | 14'214 | 15'246 | 15'001 |
| Kosten pro Schüler/in Sekundarstufe | Fr. | Ø Kanton 2021 < 20'774 | 18'348 | 21'725 | 17'817 |
| Lernende, welche Tagesstrukturen beanspruchen | % aller Lernenden | - | 18 | 20 | 19 |
| Musikschule Michelsamt Kosten pro Schüler | Fr. | <1650 | 1'550 | 1'623 | 960 |
| Musikschule Michelsamt Kostendeckungsgrad | % | >55 | 57 | 57 | 69 |
| Schüler mit Anschlusslösung | % | >97 | 100 | 100 | 100 |
| Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad Lehrkörper | % | >65 | 66 | 65 | 67 |

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | R 2021 | B 2022* | R 2022 | Abw. % |
|---------------------------|--------------|---------------|--------------|-------------|
| Saldo Globalbudget | 8'567 | 10'083 | 8'685 | -14% |
| Total Aufwand | 19'335 | 21'094 | 20'178 | -4% |
| Ertrag | 10'768 | 11'011 | 11'493 | 4% |

Leistungsgruppen

| | | | | | |
|------------------|---------|-------|-------|-------|------|
| 20 Basisstufe | Aufwand | 4'192 | 4'528 | 4'349 | -4% |
| | Ertrag | 2'215 | 2'251 | 2'252 | 0% |
| | Saldo | 1'977 | 2'277 | 2'097 | -8% |
| 21 Primarstufe | Aufwand | 4'762 | 5'129 | 4'965 | -3% |
| | Ertrag | 2'516 | 2'572 | 2'589 | 1% |
| | Saldo | 2'246 | 2'536 | 2'376 | -6% |
| 22 Sekundarstufe | Aufwand | 4'159 | 4'834 | 4'320 | -11% |
| | Ertrag | 1'897 | 2'031 | 2'051 | 1% |
| | Saldo | 2'262 | 2'803 | 2'270 | -19% |
| 23 Musikschulen | Aufwand | 2'324 | 2'215 | 2'276 | 3% |
| | Ertrag | 1'728 | 1'647 | 1'902 | 15% |
| | Saldo | 596 | 568 | 374 | -34% |

| (Kosten in Tausend CHF) | | R 2021 | B 2022* | R 2022 | Abw. % |
|-------------------------|-------------------------------|--------|---------|--------|--------|
| | Aufwand | 542 | 575 | 545 | -5% |
| 24 | Schulische Dienste | 91 | 88 | 96 | 9% |
| | Saldo | 450 | 487 | 449 | -8% |
| | Aufwand | 638 | 677 | 738 | 9% |
| 25 | Tagesstrukturen | 477 | 417 | 543 | 30% |
| | Saldo | 161 | 260 | 196 | -25% |
| | Aufwand | 1'266 | 1'434 | 1'394 | -3% |
| 26 | Übriges obligatorische Schule | 1'266 | 1'434 | 1'394 | -3% |
| | Saldo | 0 | 0 | 0 | 0% |
| | Aufwand | 1'385 | 1'611 | 1'525 | -5% |
| 27 | Sonderschulung | 572 | 567 | 659 | 16% |
| | Saldo | 813 | 1'044 | 866 | -17% |
| | Aufwand | 38 | 57 | 43 | -25% |
| 28 | Schulgesundheitsdienst | 0 | 0 | 0 | 0% |
| | Saldo | 38 | 57 | 43 | -25% |
| | Aufwand | 30 | 35 | 22 | -38% |
| 29 | Bildung übriges | 6 | 5 | 8 | 67% |
| | Saldo | 24 | 30 | 14 | -53% |

Investitionsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | R 2021 | B 2022* | R 2022 | Abw. % |
|-------------------------|-----------|------------|-----------|-------------|
| Ausgaben | 69 | 142 | 89 | -37% |
| Einnahmen | 0 | 0 | 0 | 0% |
| Nettoinvestitionen | 69 | 142 | 89 | -37% |

* Budget ergänzt (Kreditüberträge)

Erläuterungen zu den Finanzen

Corona war auch noch bis im Frühling 2022 ein Thema, welches die Schule begleitete. So konnten wiederum einige Anlässe und Veranstaltungen nicht stattfinden, was einerseits zu Einsparungen führte, andererseits zu Mehrausgaben (z.B. Masken). Die Tagesstrukturen werden in allen Ortsteilen rege genutzt. Die Anzahl der gebuchten Betreuungseinheiten ist erneut gestiegen. Dies zeigt sich auch bei den Erträgen (Elternbeiträge und Kantonsbeiträge plus Fr. 90'000.00). Aufgrund Lehrermangels musste im Sommer 2022 die 3.-6. Klasse im Büel geschlossen werden. Die Kinder besuchen nun die Schule am Standort Lindes und konnten in bestehende Klassen integriert werden. Dadurch entstanden Minderkosten von rund Fr. 120'000.00. Die Niveau-Einteilungen bei der Sekundarstufe konnten ein weiteres Mal optimiert werden, so dass zusammen mit einem sparsamen Umgang bei weiteren Ausgaben Kosten von ca. Fr. 585'000.00 eingespart werden konnten. Der Krieg in der Ukraine brachte uns einige Schüler und Schülerinnen aus diesem Krisengebiet an unsere Schule. Die grössten Kosten (z.B. die Lohnkosten für den Deutschunterricht) wurden vom Kanton übernommen. Die Musikschule erhielt eine einmalige Nachzahlung von Kantonsbeiträgen der Jahre 2020 bis 2022 von Fr. 220'000.00. Dies weil die geleisteten Kantonsbeiträge nicht dem Anteil von 50% entsprachen. Der Trend von mehr Lernenden mit Sonderschulbedarf hält immer noch an, was zusätzliche Kantonsbeiträge von Fr. 90'000.00 generierte. Dank sorgfältigem und bewusstem Einsatz der finanziellen Mittel und einer vorausschauenden Planung der Schulleitung konnte das Globalbudget in vielen Bereichen erneut unterschritten werden.

3 Soziales und Gesundheit

Carmen Beeli-Zimmermann

Messgrössen / Indikatoren

| Messgrösse | Art | Zielgrösse | R 2021 | B 2022 | R 2022 |
|---|-----|------------|--------|--------|--------|
| Wirtschaftliche Sozialhilfe pro Einwohner in Fr. | Fr. | - | 64 | 100 | 97 |
| Kosten Bereich Kinder und Jugend pro Einwohner | Fr. | 30 | 31 | 29 | 34 |
| Rückerstattungsquote von bevorschussten Alimenten | % | >75 | 91 | 63 | 112 |

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | | R 2021 | B 2022 | R 2022 | Abw. % |
|---------------------------|---------|--------------|---------------|--------------|------------|
| Saldo Globalbudget | | 9'538 | 10'119 | 9'641 | -5% |
| Total | Aufwand | 10'182 | 10'546 | 10'182 | -3% |
| | Ertrag | 644 | 427 | 541 | 27% |

Leistungsgruppen

| | | | | | | |
|----|---------------------------------|---------|-------|-------|-------|------|
| 30 | Kindes- und Erwachsenenenschutz | Aufwand | 503 | 511 | 452 | -12% |
| | | Ertrag | 22 | 0 | 8 | 0% |
| | | Saldo | 482 | 511 | 444 | -13% |
| 31 | Jugendschutz / Jugendbetreuung | Aufwand | 394 | 380 | 433 | 14% |
| | | Ertrag | 186 | 177 | 194 | 10% |
| | | Saldo | 208 | 204 | 240 | 18% |
| 32 | Krankenpflege | Aufwand | 2'296 | 2'314 | 2'136 | -8% |
| | | Ertrag | 0 | 0 | 0 | 0% |
| | | Saldo | 2'296 | 2'314 | 2'136 | -8% |
| 33 | Sozialversicherungen | Aufwand | 4'044 | 4'040 | 4'028 | 0% |
| | | Ertrag | 12 | 0 | 13 | 0% |
| | | Saldo | 4'032 | 4'040 | 4'016 | -1% |
| 34 | Fürsorge | Aufwand | 2'944 | 3'301 | 3'132 | -5% |
| | | Ertrag | 424 | 250 | 326 | 30% |
| | | Saldo | 2'520 | 3'051 | 2'806 | -8% |

Investitionsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | R 2021 | B 2022 | R 2022 | Abw. % |
|-------------------------|--------|--------|--------|--------|
| Ausgaben | 0 | 0 | 0 | 0% |
| Einnahmen | 0 | 0 | 0 | 0% |
| Nettoinvestitionen | 0 | 0 | 0 | 0% |

Erläuterungen zu den Finanzen

Das Globalbudget konnte mit Fr. 477'600.00 besser abschliessen als budgetiert.

Im Bereich Kinder- und Erwachsenenenschutz mussten rund Fr. 60'000.00 weniger Massnahmekosten übernommen werden. Die Kosten für die Restfinanzierung der Langzeitpflege stationär konnte mit Fr. 228'800.00 tiefer als budgetiert abschliessen. Hingegen waren die Kosten für die Restfinanzierung ambulant um Fr. 35'500.00 höher.

Der Beitrag an den Kanton für die Prämienverbilligung kostete rund Fr. 38'000.00 mehr. Dafür war der Beitrag für die Ergänzungsleistung zur AHV/IV mit rund Fr. 40'000.00 tiefer. Zum Ergebnis beigetragen hat auch die Rückerstattung im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe von rund Fr. 90'000.00.

4 Sicherheit, Umwelt, Wirtschaft

Lukas Steiger

Messgrössen / Indikatoren

| Messgrösse | Art | Zielgrösse | R 2021 | B 2022 | R 2022 |
|--|-----------------------------------|------------|--------|--------|--------|
| Mannschaftsbestand der Feuerwehr Michelsamt | Anzahl AdF | 120 | 126 | 130 | 127 |
| Effiziente Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zur Rettung und allgemeinen Schadenwehr als Milizorganisation | Anzahl Ausbildungsstunden per AdF | 25 | 26 | 25 | 25 |
| Erfüllungsgrad Aufgaben- und Zielvereinbarung Ortsmarketing | % Erfüllt | ≥80 | 90 | 80 | 90 |

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | R 2021 | B 2022 | R 2022 | Abw. % |
|---------------------------|------------|------------|------------|-------------|
| Saldo Globalbudget | 163 | 267 | 164 | -39% |
| Total Aufwand | 1'541 | 1'511 | 1'676 | 11% |
| Ertrag | 1'378 | 1'243 | 1'511 | 22% |

Leistungsgruppen

| | | | | | |
|--------------------|---------|-----|-----|-------|-------|
| 40 Volkswirtschaft | Aufwand | 342 | 385 | 375 | -3% |
| | Ertrag | 346 | 363 | 428 | 18% |
| | Saldo | -4 | 23 | -54 | -335% |
| 41 Sicherheit | Aufwand | 941 | 860 | 1'054 | 23% |
| | Ertrag | 925 | 788 | 967 | 23% |
| | Saldo | 16 | 72 | 87 | 21% |
| 42 Umwelt | Aufwand | 259 | 265 | 247 | -7% |
| | Ertrag | 107 | 93 | 116 | 25% |
| | Saldo | 152 | 173 | 131 | -24% |

Investitionsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | R 2021 | B 2022* | R 2022 | Abw. % |
|-------------------------|--------|---------|--------|--------|
| Ausgaben | 495 | 226 | 209 | -8% |
| Einnahmen | 0 | 42 | 38 | -10% |
| Nettoinvestitionen | 495 | 184 | 171 | -7% |

* Budget ergänzt (Kreditüberträge)

Erläuterungen zu den Finanzen

Bei der der Leistungsgruppe Volkswirtschaft konnten dank den gestiegenen Strompreisen grössere Konzessionsbeiträge generiert werden. (Fr. 56'000.00). Bei der Leistungsgruppe Sicherheit gab es beim Konto Zivilschutz grosse Verschiebungen. Es mussten diverse grössere, dringend notwendige Sanierungen an den Zivilschutzanlagen durchgeführt werden. Grosse Teile davon konnten jedoch über den Fonds der Ersatzabgaben abgerechnet werden (Fr. 15'000.00). Bei der Leistungsgruppe Umwelt sind die verschiedenen Friedhöfe angegliedert. Bei der Sanierung Friedhof Schwarzenbach musste ein zurückgestellter Betrag nicht verwendet werden. Bei der Sanierung des Friedhofs Eich konnte über die Hälfte der Kosten eingespart werden, weil grosse Teile der Sanierung durch die Gemeindearbeiter von Eich ausgeführt wurden. Leider konnten erst im Verlauf des Jahres zwei Neophyten beauftragte Personen gefunden werden. Sie konnten erst im Herbst mit ihrer Arbeit beginnen. Deshalb fielen weniger Lohnkosten an und auch zwei geplante Kurse konnten nicht mehr besucht werden.

5 Verkehr / Bau / Ver- und Entsorgung

Hanspeter Lang

Messgrößen / Indikatoren

| Messgröße | Art | Zielgröße | R 2021 | B 2022 | R 2022 |
|------------------------|-------------------|-----------|--------|--------|--------|
| Auslastung Gemeinde-GA | % | >95 | 87 | 97 | 97 |
| Kosten Regionalverkehr | Fr. pro Einwohner | | 114 | 113 | 115 |
| Grüngutabfälle | kg pro Einwohner | <150 | 179 | 140 | 35 |

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | | R 2021 | B 2022 | R 2022 | Abw. % |
|---------------------------|---------|--------------|--------------|--------------|------------|
| Saldo Globalbudget | | 2'373 | 2'680 | 2'480 | -7% |
| Total | Aufwand | 4'903 | 4'904 | 4'730 | -4% |
| | Ertrag | 2'531 | 2'224 | 2'250 | 1% |

Leistungsgruppen

| | | | | | |
|-----------------------------|---------|-------|-------|-------|------|
| | Aufwand | 1'123 | 1'355 | 1'231 | -9% |
| 50 Bauwesen und Raumordnung | Ertrag | 379 | 287 | 263 | -8% |
| | Saldo | 744 | 1'068 | 968 | -9% |
| | Aufwand | 743 | 717 | 706 | -1% |
| 51 Verkehrswesen | Ertrag | 137 | 128 | 204 | 60% |
| | Saldo | 606 | 589 | 502 | -15% |
| | Aufwand | 135 | 120 | 182 | 52% |
| 52 Öffentliche Anlagen | Ertrag | 135 | 120 | 182 | 52% |
| | Saldo | 0 | 0 | 0 | 0% |
| | Aufwand | 827 | 848 | 838 | -1% |
| 53 Regionalverkehr | Ertrag | 27 | 25 | 30 | 19% |
| | Saldo | 800 | 823 | 809 | -2% |
| | Aufwand | 325 | 311 | 318 | 2% |
| 54 Wasserversorgung | Ertrag | 304 | 286 | 297 | 4% |
| | Saldo | 21 | 25 | 21 | -13% |
| | Aufwand | 1'139 | 1'171 | 1'141 | -3% |
| 55 Abwasserbeseitigung | Ertrag | 1'139 | 1'171 | 1'141 | -3% |
| | Saldo | 0 | 0 | 0 | 0% |
| | Aufwand | 504 | 297 | 229 | -23% |
| 56 Abfallbeseitigung | Ertrag | 411 | 208 | 134 | -36% |
| | Saldo | 93 | 89 | 96 | 7% |
| | Aufwand | 109 | 85 | 84 | -2% |
| 57 Gewässerverbauungen | Ertrag | 0 | 0 | 0 | 0% |
| | Saldo | 109 | 85 | 84 | -2% |

Investitionsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | R 2021 | B 2022* | R 2022 | Abw. % |
|-------------------------|--------|---------|--------|--------|
| Ausgaben | 660 | 970 | 399 | -59% |
| Einnahmen | 803 | 342 | 624 | 82% |
| Nettoinvestitionen | -143 | 628 | -225 | -136% |

* Budget ergänzt (Kreditüberträge)

Erläuterungen zu den Finanzen

Tiefere Umlagen aus Verwaltung und Exekutive im Bereich Raumordnung und Bauverwaltung führten zu einem tieferen Aufwand im Bau- und Vermessungswesen, da geleisteten Stunden für die Gesamtrevision der Ortsplanung direkt dem Sonderkredit belastet werden. Zudem konnten höhere Gebühreneinnahmen verzeichnet werden. Minderaufwendungen im Winterdienst und Mehreinnahmen in den Deponiegebühren sind die Hauptgründe für den tieferen Saldo im Verkehrswesen. Zudem waren die Beiträge an die Unterhaltsgenossenschaft für den Unterhalt der Güterstrassen höher als budgetiert. Die Mehraufwendungen bei den öffentlichen Anlagen sind durch unerwartete Aufwendungen bei den Wanderwegen (Auswaschungen, Biberschäden) zu begründen. Im Bereich der Abfallbeseitigung wurde mit höheren Ausgaben für die Übernahme der Kosten für die Grüngutcontainer-Chipmontagen gerechnet. Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung fiel daher wesentlich tiefer aus als budgetiert.

Die Investitionen für die Umsetzung des Parkplatzreglements (Parkuhren, usw.) fallen voraussichtlich erst im 2023 an bzw. nach der Genehmigung des Parkplatzreglements. Die Optimierung der Wasserversorgung im Ortsteil Schwarzenbach und Gunzwil Ost wurde im Jahr 2022 gestartet. Das Projekt wird im Jahr 2023 ausgeführt. Ebenfalls wird im Bereich der Abwasserbeseitigung die Kanalreinigung und Kanalfertsehen im Ortsteil Gunzwil erst im Jahr 2023 ausgeführt.

Der Gesamtkredit von Fr. 1'100'000.00 für die Ortsplanung wurde im Jahr 2022 um rund Fr. 148'000.00 überschritten. Der Gemeinderat hat die entsprechenden Begründungen für voraussichtliche Gesamtüberschreitung evaluiert und eine entsprechende Ausgabenbewilligung erteilt. Die Abrechnung des Sonderkredits ist nach der Rechtskraft mit der Genehmigung durch den Regierungsrat im Jahr 2023 geplant.

6 Finanzen

Hanspeter Lang

Messgrössen / Indikatoren

| Messgrösse | Art | Zielgrösse | R 2021 | B 2022 | R 2022 |
|--------------------|-----------------|------------|--------|--------|--------|
| Ausstände (31.12.) | Steuererträge | % | <20 | 19 | 20 |
| Nettoschuldner/in | je Einwohner/in | Fr. | <870 | -2'696 | -1'484 |
| | | | | | -2'945 |

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | | R 2021 | B 2022 | R 2022 | Abw. % |
|---------------------------|---------|----------------|----------------|----------------|-----------|
| Saldo Globalbudget | | -23'941 | -23'039 | -24'027 | 4% |
| Total | Aufwand | 475 | 496 | 585 | 18% |
| | Ertrag | 24'417 | 23'535 | 24'612 | 5% |

Leistungsgruppen

| | | | | | | |
|----|-----------------|---------|---------|---------|---------|------|
| 60 | Gemeindesteuern | Aufwand | 225 | 200 | 318 | 59% |
| | | Ertrag | 17'288 | 16'748 | 17'698 | 6% |
| | | Saldo | -17'063 | -16'548 | -17'379 | 5% |
| 61 | Sondersteuern | Aufwand | 4 | 13 | 4 | -67% |
| | | Ertrag | 1'138 | 911 | 1'081 | 19% |
| | | Saldo | -1'134 | -898 | -1'076 | 20% |
| 62 | Finanzausgleich | Aufwand | 129 | 129 | 129 | 0% |
| | | Ertrag | 5'162 | 4'995 | 4'994 | 0% |
| | | Saldo | -5'032 | -4'865 | -4'865 | 0% |
| 63 | Zinsen | Aufwand | 117 | 154 | 133 | -13% |
| | | Ertrag | 830 | 881 | 840 | -5% |
| | | Saldo | -712 | -728 | -707 | -3% |

Investitionsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | R 2021 | B 2022 | R 2022 | Abw. % |
|-------------------------|--------|--------|--------|--------|
| Ausgaben | 0 | 0 | 0 | 0% |
| Einnahmen | 0 | 0 | 0 | 0% |
| Nettoinvestitionen | 0 | 0 | 0 | 0% |

Erläuterungen zu den Finanzen

Der laufende Ertrag der Gemeindesteuern liegt rund Fr. 446'000.00 über dem Budget. Zudem sind auch bei den Sondersteuern aus Kapitalauszahlungen rund Fr. 500'000.00 Mehreinnahmen zu verzeichnen.

Mehreinnahmen von rund Fr. 194'000.00 bei den Grundstückgewinnsteuern sind der Hauptgrund für das positive Ergebnis bei den Sondersteuern. Das Ergebnis vom Vorjahr konnte jedoch nicht mehr erreicht werden.

Die Nettoschuld pro Einwohner ist aufgrund von nicht getätigten Investitionen deutlich tiefer als im Budget prognostiziert.

7 Immobilienbewirtschaftung

Hanspeter Lang

Messgrößen / Indikatoren

| Messgrösse | Art | Zielgrösse | R 2021 | B 2022 | R 2022 |
|---|-----|------------|--------|--------|--------|
| Deckungsgrad Schwimmbad | % | >25 | 22 | 22 | 26 |
| Anzahl öffentliche Gebäude mit erneuerbarer Energie | | 7 | 8 | 6 | 8 |

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | | R 2021 | B 2022 | R 2022 | Abw. % |
|---------------------------|---------|------------|-----------|-------------|--------------|
| Saldo Globalbudget | | 118 | 84 | -207 | -346% |
| Total | Aufwand | 5'143 | 5'200 | 5'416 | 4% |
| | Ertrag | 5'024 | 5'116 | 5'623 | 10% |

Leistungsgruppen

| | | | | | |
|----|-------------------------------|-------|-------|-------|-------|
| | Aufwand | 250 | 247 | 224 | -10% |
| 70 | Verwaltungsgebäude | | | | |
| | Ertrag | 250 | 247 | 224 | -10% |
| | Saldo | 0 | 0 | 0 | 0% |
| | Aufwand | 3'942 | 4'065 | 4'087 | 1% |
| 71 | Schulliegenschaften | | | | |
| | Ertrag | 3'942 | 4'065 | 4'087 | 1% |
| | Saldo | 0 | 0 | 0 | 0% |
| | Aufwand | 238 | 249 | 266 | 7% |
| 72 | Schwimmbad | | | | |
| | Ertrag | 238 | 249 | 266 | 7% |
| | Saldo | 0 | 0 | 0 | 0% |
| | Aufwand | 458 | 413 | 438 | 6% |
| 73 | Werkhof | | | | |
| | Ertrag | 458 | 413 | 438 | 6% |
| | Saldo | 0 | 0 | 0 | 0% |
| | Aufwand | 255 | 226 | 402 | 78% |
| 74 | Liegenschaften Finanzvermögen | | | | |
| | Ertrag | 137 | 141 | 609 | 332% |
| | Saldo | 118 | 84 | -207 | -346% |

Investitionsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | | R 2021 | B 2022* | R 2022 | Abw. % |
|-------------------------|--|------------|--------------|--------------|-------------|
| Ausgaben | | 310 | 3'723 | 1'336 | -64% |
| Einnahmen | | 0 | 0 | 18 | 0% |
| Nettoinvestitionen | | 310 | 3'723 | 1'318 | -65% |

* Budget ergänzt (Kreditüberträge)

Erläuterungen zu den Finanzen

Die Abweichungen im Globalbudget sind hauptsächlich im Bereich der Liegenschaften im Finanzvermögen entstanden. Diese werden nach HRM2 alle 4 Jahre nach den Vorgaben des Kantons neu bewertet und daraus resultierte im Jahr 2022 eine Aufwertung von Fr. 386'000.00. Im Zusammenhang mit dem Abbruch der Winkel-Scheune in Neudorf, welche durch das Unwetter im Jahr 2021 stark beschädigt wurde, sind Kosten angefallen, welche nicht vollständig von der Versicherung gedeckt wurden.

Im Schulhaus Neudorf wurden die Eingangstüren saniert und der Anbau ist bis auf die Sanierung eines Zufahrtsweges abgeschlossen. Die budgetierten Investitionen Dreifachsporthalle, Liftenbau Beromünster und Dachsanierung St. Michael I wurden zurückgestellt bzw. werden teilweise im Jahr 2023 ausgeführt. Die Investitionen im Schulhaus Linden fielen rund Fr. 73'000.00 höher aus als budgetiert. Hauptgrund war die nicht vorgesehene Fassadensanierung, welche in einem sehr schlechten Zustand vorgefunden wurde.

| Gemeinde Beromünster Erfolgsrechnung HRM2 | Rechnung | Budget | Rechnung | Abweichung |
|--|-----------------|------------------|-----------------|-------------------|
| | 2021 | 2022 | 2022 | |
| | | ergänzt | | |
| 30 Personalaufwand | 16'280'978 | 17'636'000 | 16'957'312 | -678'688 |
| 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand | 4'594'685 | 4'514'400 | 4'916'406 | 402'006 |
| 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen | 1'255'654 | 1'512'200 | 1'427'371 | -84'829 |
| 35 Einlagen in Fonds und SF | 663'633 | 587'670 | 678'336 | 90'666 |
| 36 Transferaufwand | 14'592'061 | 15'050'400 | 14'294'025 | -756'375 |
| 37 Durchlaufende Beiträge | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 39 Interne Verrechnungen und Umlagen | 11'141'853 | 11'881'940 | 11'681'389 | -200'551 |
| Betrieblicher Aufwand | 48'528'863 | 51'182'610 | 49'954'840 | -1'227'770 |
| | | | | 0 |
| 40 Fiskalertrag | -18'297'435 | -17'584'300 | -18'655'290 | -1'070'990 |
| 41 Regalien und Konzessionen | -276'247 | -296'800 | -352'845 | -56'045 |
| 42 Entgelte | -3'922'272 | -3'369'400 | -3'885'519 | -516'119 |
| 43 Verschiedene Erträge | -50'954 | 0 | -39'374 | -39'374 |
| 45 Entnahmen aus Fonds und SF | -78'284 | -118'728 | -126'910 | -8'182 |
| 46 Transferertrag | -15'179'697 | -14'813'900 | -15'314'030 | -500'130 |
| 47 Durchlaufende Beiträge | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 49 Interne Verrechnungen und Umlagen | -11'141'853 | -11'881'940 | -11'681'389 | 200'551 |
| Betrieblicher Ertrag | -48'946'741 | -48'065'068 | -50'055'357 | -1'990'289 |
| | | | | 0 |
| Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit | -417'878 | 3'117'542 | -100'517 | -3'218'059 |
| | | | | 0 |
| 34 Finanzaufwand | 49'173 | 70'100 | 194'144 | 124'044 |
| 44 Finanzertrag | -411'055 | -412'900 | -868'502 | -455'602 |
| Finanzergebnis | -361'882 | -342'800 | -674'358 | -331'558 |
| | | | | 0 |
| Operatives Ergebnis | -779'760 | 2'774'742 | -774'875 | -3'549'617 |
| | | | | 0 |
| 38 Ausserordentlicher Aufwand | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 48 Ausserordentlicher Ertrag | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ausserordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | | | | 0 |
| Gesamtergebnis Erfolgsrechnung | -779'760 | 2'774'742 | -774'875 | -3'549'617 |

Der Ausgleich der Spezialfinanzierung (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen

| | | | | |
|---|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr | 25'001 | -6'355 | -49'714 | 43'359 |
| Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung | 26'121 | 18'627 | 13'405 | 5'222 |
| Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung | -581'436 | -572'515 | -588'798 | 16'283 |
| Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft | -64'656 | 85'900 | 6'479 | 79'421 |
| Total | -594'970 | -474'343 | -618'628 | -144'285 |

| Gemeinde Beromünster | Budget | Rechnung | Abweichung |
|--|------------------|------------------|-------------------|
| Investitionsrechnung nach Sachgruppen | 2022 | 2022 | |
| | ergänzt | | |
| 500 Grundstücke | 922'000 | 0 | -922'000 |
| 501 Strassen / Verkehrswege | 240'000 | 0 | -240'000 |
| 503 Übrige Tiefbauten | 635'711 | 266'125 | -369'586 |
| 504 Hochbauten | 2'800'940 | 1'301'018 | -1'499'922 |
| 506 Mobilien | 262'000 | 236'954 | -25'046 |
| 50 Sachanlagen | 4'860'651 | 1'804'096 | -3'056'555 |
| 529 Übrige immaterielle Anlagen | 200'000 | 229'960 | 29'960 |
| 52 Immaterielle Anlagen | 200'000 | 229'960 | 29'960 |
| Investitionsausgaben | 5'060'651 | 2'034'056 | -3'026'595 |
| 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung | -302'000 | -597'590 | -295'590 |
| 64 Rückzahlung von Darlehen | -82'000 | -82'147 | -147 |
| Investitionseinnahmen | -384'000 | -679'737 | -295'737 |
| Nettoinvestitionen | 4'676'651 | 1'354'319 | -3'322'332 |
| davon Spezialfinanzierungen | | | |
| Investitionsausgaben: | | | |
| - Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr | 120'000 | 112'393 | -7'607 |
| - Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung | 19'993 | 19'993 | 0 |
| - Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung | 509'855 | 71'293 | -438'562 |
| Total Investitionsausgaben | 649'848 | 203'679 | -446'169 |
| Investitionseinnahmen: | | | |
| - Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr | -42'000 | -37'865 | 4'135 |
| - Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung | -162'000 | -337'505 | -175'505 |
| - Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung | -180'000 | -180'294 | -294 |
| Total Investitionseinnahmen | -384'000 | -555'664 | -171'664 |
| * Nettoinvestitionen Budget 2022: | 2'538'000 | | |
| Budgetüberträge aus 2021 | 2'013'597 | | |
| Budgetüberträge ins 2023 | 125'054 | | |
| Ergänzt | 4'676'651 | | |

| Gemeinde Beromünster | | | | | |
|---|-----------------------|--------------------------------|-----------------------|----------------------------------|-------------------|
| Ergänzttes Budget, Herleitung nach Aufgabenbereichen, Erfolgsrechnung | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Erfolgsrechnung 2022 | Budget festgesetzt | Kreditüberträge aus Vorjahr | Nachtrags- kredite | Kreditüberträge ins Folgejahr | Budget ergänzt |
| | + | + | + | - | = |
| Saldo Globalbudget (alle Aufgabenbereiche) | 2'753 | 22 | - | - | 2'775 |
| 1 Politik / Verwaltung / Kultur / Freizeit | 2'580 | - | - | - | 2'580 |
| 2 Bildung | 10'062 | 22 | - | - | 10'084 |
| 3 Soziales und Gesundheit | 10'119 | - | - | - | 10'119 |
| 4 Sicherheit, Umwelt, Wirtschaft | 267 | - | - | - | 267 |
| 5 Verkehr / Bau / Ver- und Entsorgung | 2'680 | - | - | - | 2'680 |
| 6 Finanzen | -23'039 | - | - | - | -23'039 |
| 7 Immobilienbewirtschaftung | 84 | - | - | - | 84 |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Gemeinde Beromünster | | | | | |
| Ergänzttes Budget, Herleitung nach Aufgabenbereichen, Investitionsrechnung | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Investitionsrechnung 2022 | Budget festgesetzt | Kreditüberträge aus Vorjahr | Nachtrags- kredite | Kreditüberträge ins Folgejahr | Budget ergänzt |
| | + | + | + | - | = |
| Investitionsausgaben (alle Aufgabenbereiche) | 2'538 | 2'013 | - | 125 | 4'676 |
| 1 Politik / Verwaltung / Kultur / Freizeit | - | - | - | - | - |
| 2 Bildung | 142 | - | - | - | 142 |
| 3 Soziales und Gesundheit | - | - | - | - | - |
| 4 Sicherheit, Umwelt, Wirtschaft | -575 | 158 | - | 601 | 184 |
| 5 Verkehr / Bau / Ver- und Entsorgung | 669 | 381 | - | -422 | 628 |
| 6 Finanzen | - | - | - | - | - |
| 7 Immobilienbewirtschaftung | 2'302 | 1'474 | - | -54 | 3'722 |

| Gemeinde Beromünster | | | | | |
|---|-----------------------|--------------------------------|-----------------------|----------------------------------|-------------------|
| Ergänztes Budget, Herleitung nach Sachgruppen, Erfolgsrechnung | | | | | |
| Erfolgsrechnung 2022 | | | | | |
| | Budget festgesetzt | Kreditüberträge aus Vorjahr | Nachtrags- kredite | Kreditüberträge ins Folgejahr | Budget ergänzt |
| | + | + | + | - | = |
| 30 Personalaufwand | 17'626'000 | 10'000 | | | 17'636'000 |
| 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand | 4'502'400 | 12'000 | | | 4'514'400 |
| 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen | 1'512'200 | | | | 1'512'200 |
| 35 Einlagen in Fonds und SF | 587'670 | | | | 587'670 |
| 36 Transferaufwand | 15'050'400 | | | | 15'050'400 |
| 37 Durchlaufende Beiträge | - | | | | - |
| 39 Interne Verrechnungen und Umlagen | 11'881'940 | | | | 11'881'940 |
| Betrieblicher Aufwand | 51'160'610 | 22'000 | - | - | 51'182'610 |
| 40 Fiskalertrag | -17'584'300 | | | | -17'584'300 |
| 41 Regalien und Konzessionen | -296'800 | | | | -296'800 |
| 42 Entgelte | -3'369'400 | | | | -3'369'400 |
| 43 Verschiedene Erträge | - | | | | - |
| 45 Entnahmen aus Fonds und SF | -118'728 | | | | -118'728 |
| 46 Transferertrag | -14'813'900 | | | | -14'813'900 |
| 47 Durchlaufende Beiträge | - | | | | - |
| 49 Interne Verrechnungen und Umlagen | -11'881'940 | | | | -11'881'940 |
| Betrieblicher Ertrag | -48'065'068 | - | - | - | -48'065'068 |
| Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit | 3'095'543 | 22'000 | - | - | 3'117'543 |
| 34 Finanzaufwand | 70'100 | | | | 70'100 |
| 44 Finanzertrag | -412'900 | | | | -412'900 |
| Finanzergebnis | -342'800 | - | - | - | -342'800 |
| Operatives Ergebnis | 2'752'743 | 22'000 | - | - | 2'774'743 |
| 38 Ausserordentlicher Aufwand | - | - | - | - | - |
| 48 Ausserordentlicher Ertrag | - | - | - | - | - |
| Ausserordentliches Ergebnis | - | - | - | - | - |
| Gesamtergebnis Erfolgsrechnung | 2'752'743 | 22'000 | - | - | 2'774'743 |

| Investitionsrechnung 2022 | Budget | Kreditüberträge | Nachtrags- | Kreditüberträge | Budget |
|---|------------------|------------------|------------|-----------------|------------------|
| | festgesetzt | aus Vorjahr | kredite | ins Folgejahr | ergänzt |
| | + | + | + | - | = |
| 50 Sachanlagen | 3'295'000 | 2'041'597 | - | -475'946 | 4'860'651 |
| 51 Investitionen auf Rechnung Dritter | - | - | - | - | - |
| 52 Immaterielle Anlagen | 200'000 | - | - | - | 200'000 |
| 54 Darlehen | - | - | - | - | - |
| 55 Beteiligungen und Grundkapitalien | - | - | - | - | - |
| 56 Eigene Investitionsbeiträge | - | - | - | - | - |
| 57 Durchlaufende Investitionsbeiträge | - | - | - | - | - |
| Investitionsausgaben | 3'495'000 | 2'041'597 | - | -475'946 | 5'060'651 |
| 60 Investitionseinnahmen | - | - | - | - | - |
| 61 Rückerstattungen | -601'000 | - | - | 601'000 | - |
| 62 Übertragung immaterielle Anlagen | - | - | - | - | - |
| 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung | -274'000 | - | - | - | -274'000 |
| 64 Rückzahlung von Darlehen | -82'000 | - | - | - | -82'000 |
| 65 Übertragung von Beteiligungen | - | - | - | - | - |
| 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge | - | -28'000 | - | - | -28'000 |
| 67 Durchlaufende Investitionsbeiträge | - | - | - | - | - |
| Investitionseinnahmen | -957'000 | -28'000 | - | 601'000 | -384'000 |
| Nettoinvestitionen | 2'538'000 | 2'013'597 | - | 125'054 | 4'676'651 |

| Bewilligte Kreditüberschreitungen | | Anhang zur Jahresrechnung | | | |
|--|--|---------------------------|--------------|---|----------|
| Gemeinde | Beromünster | | | | |
| Rechnungsjahr | 2022 | | | | |
| in Fr. 1'000 | | | | | |
| Aufgabenbereiche | ergänzt Budget | Rechnung | Abweichung | durch GR bewilligte Kreditüberschreitung nach § 15 FHGG | |
| | 2022 | 2022 | | | |
| Globalbudget ER | | | | | |
| | | | | | Datum |
| 1 | Politik / Verwaltung / Kultur / Freizeit | 2'580 | 2'490 | -91 | |
| 2 | Bildung | 10'083 | 8'685 | -1'399 | |
| 3 | Soziales und Gesundheit | 10'119 | 9'641 | -478 | |
| 4 | Sicherheit, Umwelt, Wirtschaft | 267 | 164 | -103 | |
| 5 | Verkehr / Bau / Ver- und Entsorgung | 2'680 | 2'480 | -200 | |
| 6 | Finanzen | -23'039 | -24'027 | -988 | |
| 7 | Immobilienbewirtschaftung | 84 | -207 | -292 | |
| | Total | 2'775 | -775 | -3'550 | - |
| in Fr. 1'000 | | | | | |
| Aufgabenbereiche | ergänzt Budget | Rechnung | Abweichung | durch GR bewilligte Kreditüberschreitung nach § 15 FHGG | |
| | 2022 | 2022 | | | |
| Investitionsausgaben IR | | | | | |
| 1 | Politik / Verwaltung / Kultur / Freizeit | - | - | - | |
| 2 | Bildung | 142 | 89 | -53 | |
| 3 | Soziales und Gesundheit | - | - | - | |
| 4 | Sicherheit, Umwelt, Wirtschaft | 184 | 171 | -13 | |
| 5 | Verkehr / Bau / Ver- und Entsorgung | 628 | -225 | -853 | |
| 6 | Finanzen | - | - | - | |
| 7 | Immobilienbewirtschaftung | 3'722 | 1'318 | -2'404 | |
| | Total | 4'676 | 1'353 | -3'323 | - |
| Die Erläuterungen zu den Abweichungen finden Sie im Nachgang der jeweiligen Aufgabenbereichen, nach der finanziellen Entwicklung | | | | | |
| § 15 Bewilligte Kreditüberschreitung (FHGG) | | | | | |
| ¹ Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen: a. wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben, b. bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte, c. für durchlaufende Beiträge, d. für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58. ² Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig wäre. ³ Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten. | | | | | |

Bilanz

| | 01.01.2022 | Zunahme | Abnahme | 31.12.2022 |
|---|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| AKTIVEN | 67'587'947.87 | 81'499'906.18 | 74'812'388.89 | 74'275'465.16 |
| Umlaufvermögen | 21'357'728.99 | 75'354'997.58 | 72'429'086.83 | 24'283'639.74 |
| 10 Finanzvermögen Umlaufvermögen | 33'762'453.14 | 79'112'579.53 | 72'449'086.83 | 40'425'945.84 |
| 100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen | 12'199'124.46 | 50'488'634.83 | 47'222'283.06 | 15'465'476.23 |
| 101 Forderungen | 6'809'313.99 | 24'401'220.53 | 23'857'513.23 | 7'353'021.29 |
| 102 Kurzfristige Finanzanlagen | 1'000'000.00 | | | 1'000'000.00 |
| 104 Aktive Rechnungsabgrenzungen | 1'260'936.04 | 399'768.77 | 1'260'936.04 | 399'768.77 |
| 106 Vorräte und angefangene Arbeiten | 88'354.50 | 65'373.45 | 88'354.50 | 65'373.45 |
| Anlagevermögen | 46'230'218.88 | 6'144'908.60 | 2'383'302.06 | 49'991'825.42 |
| Finanzvermögen Anlagevermögen | 12'404'724.15 | 3'757'581.95 | 20'000.00 | 16'142'306.10 |
| 107 Finanzanlagen | 3'821'249.23 | | 20'000.00 | 3'801'249.23 |
| 108 Sachanlagen Finanzvermögen | 8'583'474.92 | 3'757'581.95 | | 12'341'056.87 |
| 14 Verwaltungsvermögen | 33'825'494.73 | 2'387'326.65 | 2'363'302.06 | 33'849'519.32 |
| 140 Sachanlagen VV | 25'037'478.02 | 2'157'366.40 | 2'015'553.35 | 25'179'291.07 |
| 142 Immaterielle Anlagen | 793'439.91 | 229'960.25 | 124'253.91 | 899'146.25 |
| 144 Darlehen | 2'217'947.00 | | 82'147.00 | 2'135'800.00 |
| 145 Beteiligungen | 2'590'000.00 | | | 2'590'000.00 |
| 146 Investitionsbeiträge | 3'186'629.80 | | 141'347.80 | 3'045'282.00 |
| PASSIVEN | 67'587'947.87 | 93'728'418.45 | 87'040'901.16 | 74'275'465.16 |
| 20 Fremdkapital | 15'971'834.40 | 91'495'447.69 | 86'235'175.75 | 21'232'106.34 |
| Kurzfristiges Fremdkapital | 14'775'455.56 | 91'257'022.64 | 86'124'231.00 | 19'908'247.20 |
| 200 Laufende Verbindlichkeiten | 14'124'655.70 | 90'638'884.91 | 85'483'431.14 | 19'280'109.47 |
| 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten | 10'000.00 | | | 10'000.00 |
| 204 Passive Rechnungsabgrenzungen | 538'799.86 | 618'137.73 | 538'799.86 | 618'137.73 |
| 205 Kurzfristige Rückstellungen | 102'000.00 | | 102'000.00 | |
| Langfristiges Fremdkapital | 1'196'378.84 | 238'425.05 | 110'944.75 | 1'323'859.14 |
| 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten | 385'439.19 | 238'425.05 | 10'000.00 | 613'864.24 |
| 209 Verbindlichkeiten ggü Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital | 810'939.65 | | 100'944.75 | 709'994.90 |
| 29 Eigenkapital | 51'616'113.47 | 2'232'970.76 | 805'725.41 | 53'043'358.82 |
| 290 Verpflichtungen(+) bzw. Vorschüsse (-) ggü Spezialfinanzierungen | 15'066'638.69 | 638'512.41 | 19'884.28 | 15'685'266.82 |
| 291 Fonds | 459'253.71 | 39'823.50 | 6'080.75 | 492'996.46 |
| 299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag | 36'090'221.07 | 1'554'634.85 | 779'760.38 | 36'865'095.54 |

| Einwohnergemeinde Beromünster | Rechnung | Rechnung |
|--|------------------|-------------------|
| Geldflussrechnung HRM2 | 2021 | 2022 |
| Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit) | | |
| Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-) | 779'760 | 774'874 |
| Abschreibungen Verwaltungsvermögen | 1'377'977 | 1'568'719 |
| Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen | -48'438 | -543'707 |
| Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen | 91'238 | 650'714 |
| Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten | -6'222 | 22'981 |
| Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert) | | -386'353 |
| Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten | 690'638 | 1'971'654 |
| Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen | -38'444 | 38'338 |
| Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung | 102'000 | -102'000 |
| Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK | 585'349 | 551'426 |
| Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen | -50'804 | -39'224 |
| Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow) | 3'483'053 | 4'507'423 |
| Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen | | |
| Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen | -1'622'268 | -2'034'056 |
| Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen | 803'053 | 679'737 |
| Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen) | -819'214 | -1'354'319 |
| Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR | 4'600 | 210'453 |
| Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR | | 41'000 |
| Aktivierung Eigenleistungen | 50'804 | 39'224 |
| Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen | -763'810 | -1'063'642 |
| Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen | | |
| Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV | 20'000 | 20'000 |
| Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV | -24'561 | -3'757'582 |
| Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert) | 0 | 386'353 |
| Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen | -4'561 | -3'351'229 |
| Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen | -763'810 | -1'063'642 |
| Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen | -4'561 | -3'351'229 |
| Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit | -768'371 | -4'414'871 |
| Finanzierungstätigkeit | | |
| Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten | -20'000 | -10'000 |
| Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden) | 1'601'794 | 3'183'800 |
| Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit | 4'294 | 3'173'800 |
| Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow) | 3'483'053 | 4'507'423 |
| Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit | -768'371 | -4'414'871 |
| Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit | 4'294 | 3'173'800 |
| Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld) | 2'718'976 | 3'266'352 |
| Kontrollrechnung | | |
| Stand flüssige Mittel per 31.12. | 12'199'124 | 15'465'476 |
| Stand flüssige Mittel per 1.1. | 9'480'148 | 12'199'124 |
| Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel | 2'718'977 | 3'266'352 |

Finanzkennzahlen Zusammenfassung

| | | | | |
|-----------------|--|--------------------|-------------|-------------|
| Gemeinde | | Beromünster | Jahr | 2022 |
|-----------------|--|--------------------|-------------|-------------|

Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Der Selbstfinanzierungsgrad in der Jahresrechnung soll im Durchschnitt von fünf Jahren (Rechnungsjahr und vier Vorjahre) mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als 1'500 Franken beträgt.

| | |
|---|--------------|
| Selbstfinanzierungsgrad 2022 | 185.2 |
| Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt über 5 Jahre | 137.7 |

Selbstfinanzierungsanteil

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Der Selbstfinanzierungsanteil soll sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als 1'500 Franken beträgt.

| | |
|----------------------------------|------------|
| Selbstfinanzierungsanteil | 6.4 |
|----------------------------------|------------|

Zinsbelastungsanteil

Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen.

| | |
|-----------------------------|-------------|
| Zinsbelastungsanteil | -0.1 |
|-----------------------------|-------------|

Kapitaldienstanteil

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen.

| | |
|----------------------------|------------|
| Kapitaldienstanteil | 3.9 |
|----------------------------|------------|

Nettoverschuldungsquotient

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen.

Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| Nettoverschuldungsquotient | -91.4 |
|-----------------------------------|--------------|

Nettoschuld je Einwohner/in

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin soll 2'500 Franken nicht übersteigen.

| | |
|------------------------------------|---------------|
| Nettoschuld je Einwohner/in | -2'945 |
|------------------------------------|---------------|

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen pro Einwohner und Einwohnerin soll 3'000 Franken nicht übersteigen.

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in

-1'108

Bruttoverschuldungsanteil

Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.

Bruttoverschuldungsanteil

49.3

Anhang zur Jahresrechnung 2022

Rechnungslegungsgrundsätze

- Verständlichkeit:** Der Grundsatz der Verständlichkeit fordert, dass die Informationen der Rechnungslegung für fachinteressierte Lesende verständlich und nachvollziehbar sind.
- Wesentlichkeit:** Gemäss dem Grundsatz der Wesentlichkeit sind sämtliche Informationen im Hinblick auf die Adressaten (Exekutive, Legislative, Fremdkapitalgeber usw.) offen zu legen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind. Informationen sind wesentlich, wenn ihr Vorhandensein, ihr Fehlen, ihre Korrektur, ihre fehlerhafte Darstellung die Entscheidung des Nutzers beeinflussen könnten.
- Zuverlässigkeit:** Für die Zuverlässigkeit müssen die veröffentlichten Informationen verlässlich sein. Sie dürfen keine wesentlichen Fehler, Verzerrungen oder Manipulationen enthalten. Aus dem Aspekt der Zuverlässigkeit können folgende Prinzipien abgeleitet werden:
- a) Glaubwürdige Darstellung und wirtschaftliche Betrachtungsweise
 - b) Willkürfreiheit
 - c) Vorsicht
 - d) Vollständigkeit
- Vergleichbarkeit:** Die Vergleichbarkeit ist gewährleistet, wenn die gewählten Grundsätze der Rechnungslegung und Budgetierung wie auch die Strukturen der Finanzberichterstattung über einen längeren Zeitraum beibehalten werden und damit vergleichbar sind. Die Struktur der Darstellung in der Gemeinderechnung wird nur bei dauerhaften und wesentlichen Aufgabenänderungen oder bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen geändert.
- Fortführung:** Bei der Rechnungslegung ist davon auszugehen, dass die Tätigkeiten der Gemeinde auf Dauer fortgeführt werden. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen.
- Bruttodarstellung:** Dem Grundsatz der Bruttodarstellung wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven, Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe ausgewiesen werden. Ursächlich zusammengehörende Posten (wie Wertberichtigung auf Vermögenswerte oder Wertberichtigungen auf Forderungen) unterliegen der Bruttodarstellung nicht, da in der Rechnungslegung deren wirtschaftlicher Gehalt dargestellt wird.

- Stetigkeit: Gemäss dem Grundsatz der Stetigkeit sollen die Grundsätze der Rechnungslegung soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.
- Periodengerechtigkeit: Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind alle Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen in derjenigen Periode zu erfassen, in welcher sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen. Das Rechnungsjahr entspricht gemäss § 45 Absatz 3 FHGG dem Kalenderjahr.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt. Diese sind in § 56 FHGG wie folgt geregelt:

Vermögenswerte werden aktiviert, wenn

- a) sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
 - b) ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.
- Verpflichtungen werden passiviert, wenn
- a) ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
 - b) ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
 - c) die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

Die Bewertungsgrundsätze legen fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat. Diese sind in § 57 FHGG wie folgt geregelt:

- Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.
Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

| Anlagespiegel | | | | | | | | | | |
|-------------------------------|-------------------------|------------------------|----------------|-----------------------------------|------------------|----------------------|--------------------------------|-----------------------|------------------------|-------------------------------|
| | Anschaffungswert 01.01. | Zugänge / Aufwertungen | Abgänge | Beiträge-/Anschlusgebühren | Umbuchung | Einstandswert | kumulierte Abschreibung | Abschreibungen | Restwert 31.12. | Kalkulatorische Zinsen |
| Finanzvermögen | | | | | | | | | | |
| 1070 | 15'000 | - | - | - | - | 15'000 | - | - | 15'000 | - |
| 1071 | 3'806'249 | - | -20'000 | - | - | 3'786'249 | - | - | 3'766'249 | - |
| 107 | 3'821'249 | - | -20'000 | - | - | 3'801'249 | - | - | 3'801'249 | - |
| 1080 | 7'759'726 | 3'636'240 | - | - | - | 11'375'967 | - | - | 11'375'967 | 154'795 |
| 1084 | 843'750 | 121'342 | - | - | - | 965'092 | - | - | 965'092 | 16'875 |
| 108 | 8'583'476 | 3'757'582 | - | - | - | 12'341'058 | - | - | 12'341'058 | 171'670 |
| 10 Finanzvermögen | 12'404'726 | 3'787'882 | -20'000 | | | 16'142'308 | | | 16'142'308 | 171'670 |
| Verwaltungsvermögen | Anschaffungswert | Zugänge | Abgänge | Beiträge-/Anschlusgebühren | Umbuchung | Einstandswert | kumulierte Abschreibung | Abschreibungen | Restwert 31.12. | Kalkulatorische Zinsen |
| 1400 | 2'257'507 | - | - | - | - | 2'257'507 | -1'000 | - | 2'256'507 | 45'130 |
| 1401 | 5'730'692 | - | - | -148'040 | - | 5'582'653 | -4'122'921 | -81'013 | 1'378'719 | 31'549 |
| 1402 | 1'162'991 | - | - | - | - | 1'162'991 | -5'79'767 | -20'368 | 562'856 | 11'665 |
| 1403 | 2'043'537 | 58'604 | - | -585'094 | - | 1'517'047 | -1'375'036 | -46'370 | 95'641 | 2'154 |
| 1404 | 53'380'574 | 286'807 | - | -32'165 | 353'271 | 53'988'487 | -34'645'899 | -961'752 | 18'380'836 | 370'265 |
| 1406 | 1'573'329 | 236'954 | - | -37'865 | - | 1'772'418 | -864'108 | -182'269 | 1'026'041 | 15'881 |
| 1407 | 996'944 | 1'221'731 | - | -386'712 | -353'271 | 1'478'692 | 0 | -0 | 1'478'692 | 13'653 |
| 140 | 67'145'574 | 1'804'096 | - | -1'189'876 | - | 67'759'794 | -41'288'731 | -1'291'772 | 25'179'291 | 490'296 |
| 1429 | 1'762'834 | 241'306 | - | - | - | 2'004'140 | -969'395 | -135'599 | 899'146 | 15'869 |
| 142 | 1'762'834 | 241'306 | - | - | - | 2'004'140 | -969'395 | -135'599 | 899'146 | 15'869 |
| 1444 | 2'217'947 | - | -82'147 | - | - | 2'135'800 | - | - | 2'135'800 | 16'635 |
| 144 | 2'217'947 | - | -82'147 | - | - | 2'135'800 | - | - | 2'135'800 | 16'635 |
| 1454 | 2'590'000 | - | - | - | - | 2'590'000 | - | - | 2'590'000 | 45'675 |
| 145 | 2'590'000 | - | - | - | - | 2'590'000 | - | - | 2'590'000 | 45'675 |
| 1461 | 1'331'826 | - | - | - | - | 1'331'826 | -5'13'058 | -27'143 | 791'625 | 16'375 |
| 1462 | 3'088'731 | - | - | - | - | 3'088'731 | -2'062'667 | -55'299 | 970'765 | 20'521 |
| 1464 | 64'071 | - | - | - | - | 64'071 | -40'767 | -1'514 | 21'790 | 466 |
| 1466 | 3'314'356 | - | - | - | - | 3'314'356 | -1'995'862 | -57'392 | 1'261'102 | 26'370 |
| 146 | 7'798'984 | - | - | - | - | 7'798'984 | -4'612'354 | -1'41'348 | 3'045'282 | 63'733 |
| 14 Verwaltungsvermögen | 81'515'340 | 2'045'401 | -82'147 | -1'189'876 | | 82'288'718 | -46'870'479 | -1'568'719 | 33'849'519 | 632'207 |

| Rückstellungsspiegel | Anfangsbestand | Neubildung | Auflösung | Verwendung | Umbuchung langfr. / kurzfr. | Endbestand |
|--|-----------------|------------|----------------|------------|--------------------------------|------------|
| Kurzfristige Rückstellungen | | | | | | |
| 2052 Prozesse | -102'000 | - | 102'000 | - | - | - |
| Total kurzfristige Rückstellungen | -102'000 | - | 102'000 | - | - | - |
| Langfristige Rückstellungen | | | | | | |
| 2085 Übrige betriebliche Tätigkeiten | - | - | - | - | - | - |
| 2088 Investitionsrechnung | - | - | - | - | - | - |
| Total langfristige Rückstellungen | - | - | - | - | - | - |
| Total Rückstellungen | -102'000 | - | 102'000 | - | - | - |

Angaben über Beteiligungen an Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen

| Name, Sitz Rechtsform | Gesamtkepi- tal z. B. Eigenka- pital (Aktienka- pital, Gewinn- vortrag, Reser- ven) Ver- bandskapital, Genossen- schafts- kapital, usw. | Anteil Ge- meinde Lau- fendes Jahr resp. Sitze im strate- gischen Lei- tungsorgan | Anteil Ge- meinde Vor- jahr resp. Sitze im strate- gischen Lei- tungsor- gan | Buchwert | erbrachte Leistungen (Zweck, Tätigkeit, Zahlungs- ströme im Berichtsjahr) | spezifische Risiken (z.B. Haftung, Nach- schusspflicht, Solidari- haftung) | Reporting zur Eig- nerstrategie bei we- sentlichen Beteiligun- gen |
|---|---|---|--|-----------|---|--|---|
| privatrechtliche Unternehmen (z.B. Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften) | | | | | | | |
| Pflegewohnheim Bärgrättli AG | 2'000'000 | 1 | 1 | 2'000'000 | Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Pflege und Betreuung für betagte und pflegebedürftige Menschen Schutz der Oberflächen-, Quell- und Grundwasservorkommen im Einzugsgebiet des Sempachersees, um den Aktionären und Dritten ausreichend und wirtschaftlich, qualitativ einwandfreies, den nötigen Betriebsdruck aufweisendes Trink-, Brauch- und Löschwasser liefern zu können. | Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen | Die Eigenstrategie wird im Jahr 2023 überarbeitet und anschliessend veröffentlicht. |
| aquaregio AG | 11'000'000 | 1 | 1 | 590'000 | | | |
| öffentlich-rechtliche Unternehmen (z.B. Gemeindeverbände) | | | | | | | |
| Regionaler Entwicklungsträger RET Region Sursee-Mittelland; Gemeindeverband | | 1 | 2 | | Regionale Entwicklung gemäss Richtplan Koordination regionaler Aufgaben. | Für die Verpflichtungen des Verbandes haften die Gemeinden subsidiär und solidarisch unter sich, jedoch im Verhältnis des Gemeindebeitrages. | |

| Name, Sitz Rechtsform | Gesamtkapi- tal z. B. Eigenka- pital (Aktienka- pital, Gewinn- vortrag, Reser- ven) Ver- bandskapital, Genossen- schafts- kapital, usw. | Anteil Ge- meinde Lau- fendes Jahr resp. Sitze im strategi- schen Lei- tungsorgan | Anteil Ge- meinde Vor- jahr resp. Sitze im stra- tegischen Leitungsor- gan | Buchwert | erbrachte Leistungen (Zweck, Tätigkeit, Zahlungs- ströme im Berichtsjahr) | spezifische Risiken (z.B. Haftung, Nach- schusspflicht, Solidari- tät) | Reporting zur Eig- nerstrategie bei we- sentlichen Beteiligun- gen. |
|--|---|---|--|----------|---|---|--|
| Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB und Sozial-Beratungszentrum SobZ der Regionen Hoch- dorf und Sursee; Gemeindeverband | 1 | 1 | 1 | | Führung eier unabhängigen KESB sowie freiwillige und gesetzliche ambulante Sozialberatung | Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet zu- erst das Verbandsvermö- gen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsge- meinden gegenüber den Gläubigern solidarisch und unter sich anteils- mässig entsprechend ih- rer durchschnittlichen fi- nanziellen Beteiligung gemäss Art. 35 der letz- ten drei Jahre. | |
| Zweckverband institutionelle Sozialhilfe und Gesund- heitsförderung ZISG; Zweckverband | 0 | 0 | 0 | | institutionelle Sozialhilfe und Ge- sundheitsförderung | Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Ver- bandsvermögen. Bietet dieses keine ausrei- chende Deckung haften die Verbandsmitglieder gegenüber den Gläubi- gern solidarisch und un- ter sich entsprechend ih- rer durchschnittlichen Be- teiligung in den letzten drei Jahren. | |

| Name, Sitz Rechtsform | Gesamtkapi- tal z. B. Eigenka- pital (Aktienka- pital, Gewinn- vortrag, Reser- ven) Ver- bandskapital, Genossen- schafts- kapital, usw. | Anteil Ge- meinde Jahr resp. Sitze im strategi- schen Lei- tungsorgan | Anteil Ge- meinde Vor- jahr resp. Sitze im stra- tegischen Leitungsor- gan | Buchwert | erbrachte Leistungen (Zweck, Tätigkeit, Zahlungs- ströme im Berichtsjahr) | spezifische Risiken (z.B. Haftung, Nach- schusspflicht, Solidar- haftung) | Reporting zur Eig- nerstrategie bei we- sentlichen Beteiligun- gen. |
|---|---|--|--|----------|---|--|--|
| Gemeindeverband Sempachersee; Körperschaft des kant. Öffentlichen Rechts mit eig. Rechtspersönlichkeit | 1 | 1 | 1 | | Förderung der Gesundheit des Sempachersees mit see-internen Massnahmen (Betrieb einer Seebe- lüftungsanlage) und Unterstützung der kantonalen Behörden bei den see-externen Massnahmen (Sied- lungsentwässerung, Verminderung von Ausschwemmung von Schad- stoffen) | Für nicht gedeckte Ver- bindlichkeiten haftet in erster Linie das Ver- bandsvermögen. Bietet dieses keine ausrei- chende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubig- ern anteilmässig nach ihrer durchschnittlichen Stimmkraft während der letzten zehn Jahre. | |
| Gemeindeverband Baldegger- und Hallwilsersee; Ge- meindeverband | 1 | 1 | 1 | | Förderung der Gesundheit des Baldegger- und Hallwilsersees mit see-internen Massnahmen (Betrieb einer Seebelüftungsanlage) und Unterstützung der kantonalen Be- hörden bei den see-externen Mass- nahmen (Siedlungsentwässerung, Verminderung von Ausschwem- mung von Schadstoffen) | Für nicht gedeckte Ver- bindlichkeiten haftet in erster Linie das Ver- bandsvermögen. Bietet dieses keine ausrei- chende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubig- ern anteilmässig nach ihrer durchschnittlichen Stimmkraft während der letzten zehn Jahre. | |
| Abwasserverband Oberrymmental/AOW; interkommuna- ler Gemeindeverband | 1 | 1 | 1 | | gemeinsame Reinigung der Abwäs- ser der Verbandsgemeinden, Be- trieb und Unterhalt der ARA Rein- ach und die im Eigentum des Ver- bandes stehenden Aussenbauwerke und Abwasserkanäle (Verbandska- nalisierung) | Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet vorab das Verbandsver- mögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern anteilmässig nach Massgabe des Kostenverteilungsschlus- sels. | |

| Name, Sitz Rechtsform | Gesamtkapi- tal z. B. Eigenka- pital (Aktienka- pital, Gewinn- vortrag, Reser- ven) Ver- bandskapital, Genossen- schafts- kapital, usw. | Anteil Ge- meinde Lau- resp. Sitze im strategi- schen Lei- tungsorgan | Anteil Ge- meinde Vor- jahr resp. Sitze im stra- tegischen Leitungsor- gan | Buchwert | erbrachte Leistungen (Zweck, Tätigkeit, Zahlungs- ströme im Berichtsjahr) | spezifische Risiken (z.B. Haftung, Nach- schusspflicht, Solidar- haftung) | Reporting zur Eig- nerstrategie bei we- sentlichen Beteiligun- gen. |
|---|---|--|--|----------|---|---|--|
| Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern-Land- schaft GALL; Gemeindeverband | 0 | 0 | 0 | | Kehrichtentsorgung, Nachsorge Deponie Ufhusen | Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbands haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bie- tet dieses keine ausrei- chende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubi- gern solidarisch. Die Ver- bandsgemeinden haften unter sich anteilmässig im Verhältnis ihrer Wohn- bevölkerung gemäss der letzten Volkszählung. | |
| Verkehrsverbund Luzern VLL; selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts | | 0 | 0 | | Planung und Finanzierung des öf- fentlichen Verkehrs im Kanton Lu- zern | Der den Gemeinden zu- geordnete Kostenanteil wird nach ihrem Ver- kehrsinteresse auf die Gemeinden aufgeteilt. Der Verbundrat verfügt jährlich den Kostenverteil- er für die Gemeindebeiträge sowie die einzelnen Gemeindebeiträge. | |

| Name, Sitz Rechtsform | Gesamtkapi- tal z. B. Eigenka- pital (Aktienka- pital, Gewinn- vortrag, Reser- ven) Ver- bandskapital, Genossen- schafts- kapital, usw. | Anteil Ge- meinde Lau- resp. resp. Sitze im strate- gischen Lei- tungsorgan | Anteil Ge- meinde Vor- jahr resp. Sitze im strate- gischen Lei- tungsorgan | Buchwert | erbrachte Leistungen (Zweck, Tätigkeit, Zahlungs- ströme im Berichtsjahr) | spezifische Risiken (z.B. Haftung, Nach- schusspflicht, Solidar- haftung) | Reporting zur Eig- nerstrategie bei we- sentlichen Beteiligun- gen. |
|---|---|--|---|--|--|--|--|
| Weitere Organisationen mit kommunaler Beteiligung (z.B. Vereine, eintägige Gesellschaft des öffentlichen Rechtes (ZSO), Genossenschaften, usw.) | | | | | | | |
| Verband Luzerner Gemeinden, VLG; Verein | 0 | 0 | 0 | Interessenvertretung, Weiterbildung | Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Ver- bandsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausge- schlossen. | | |
| Verein Trägerschaft Bibliothek Beromünster, Verein | 0 | 0 | 0 | Betrieb der Bibliothek in Beromün- ster | Die Gemeinde leistet kei- nen Beitrag an ein Be- triebsdefizit des Vereins « Trägerschaft Bibliothek Beromünster». Die Ge- meinde schöpft keinen Betriebsgewinn des Ver- eins « Trägerschaft Biblio- thek Beromünster» ab. | | |
| Verein Ortsmarketing 5-sterne-region.ch - Beromün- ster, Verein | 1 | 1 | 1 | Der Verein «ortsmarketing bero- münster» engagiert sich für eine le- bendige Gemeinde Beromünster. Er engagiert sich im Rahmen der vorhandenen Ressourcen an der Nahtstelle von Aufgaben der öffent- lichen Hand und der Bevölkerung und fördert Qualität und Attraktivität der Gemeinde Beromünster | Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet aus- schliesslich das Vereins- vermögen. Jede persönli- che Haftbarkeit der Mit- glieder ist ausgeschlossen. | | |
| Sempachersee-Tourismus; Verein | 1 | 1 | 1 | Nachhaltige Förderung und Ent- wicklung des Tourismus in der Re- gion (Mitgliedschaft über Ortsmar- keting) | Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet aus- schliesslich das Vereins- vermögen. Jede persönli- che Haftbarkeit der Mit- glieder ist ausgeschlos- sen. | | |

| | | | | | |
|---|---|---|--|--|--|
| Raumdatenpool Kanton Luzern (RDP), Verein | 1 | 1 | | | Für die Verbindlichkeiten des Vereins hatet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. |
|---|---|---|--|--|--|

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Eventualverpflichtungen | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Per 31.12.2022 bestehen keine Eventualverpflichtungen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken der Gemeinde von Bedeutung sind (gemäss § 53 Abs. 1 lit. f FHGG) | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Keine weiteren Angaben, welche für die Beurteilung von Bedeutung sind. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Finanzielle Zicherungen | ER/IR | 2023 | 2024 | 2025 | später | Total | | | | | | | | | | | | |
| Zugesicherte Gemeindebeiträge der Erfolgsrechnung | ER | Fr. 91'996.90 | Fr. 52'879.90 | Fr. 47'879.90 | Fr. 46'608.90 | Fr. 239'365.60 | | | | | | | | | | | | |
| Langfristige Miet- und Pachtverträge | ER | Fr. 74'834.00 | Fr. 74'834.00 | Fr. 74'834.00 | Fr. 598'672.00 | Fr. 823'174.00 | | | | | | | | | | | | |
| Langfristige, sonstige vertragliche Verpflichtungen | ER | Fr. 15'832.15 | Fr. 15'832.15 | Fr. 15'832.15 | Fr. - | Fr. 47'496.45 | | | | | | | | | | | | |
| Total finanzielle Zicherungen | | Fr. 182'663.05 | Fr. 143'546.05 | Fr. 138'546.05 | Fr. 645'280.90 | Fr. 1'110'036.05 | | | | | | | | | | | | |

| Eigenkapitalnachweis | Anfangsbestand 01.01. | Einlagen / Entnahmen EK vor Abschluss | Jahresergebnis | Verbuchung Jahresergebnis / Umbuchungen EK | Endbestand 31.12. |
|---|--------------------------|---|----------------|--|----------------------|
| 290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital | 15'066'639 | 618'628 | | | 15'685'267 |
| 291 Fonds im Eigenkapital | 459'254 | 33'743 | | | 492'996 |
| 295 Aufwertungsreserve | - | - | | - | - |
| 296 Neubewertungsreserve | - | - | | - | - |
| 299 Bilanzüberschuss / -fehlbetrag | | | | | |
| 2990 Vorjahresergebnis / Jahresergebnis | 779'760 | | 774'874 | -779'760 | 774'874 |
| 2999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre | 35'310'461 | - | | 779'760 | 36'090'221 |
| Total Eigenkapital | 51'616'113 | 652'371 | 774'874 | - | 53'043'359 |

Investitionsrechnung mit Kontrolle der Sonderkredite (Rechnung)

| Bezeichnung | Beschluss | Brutto-Kredit 3/1/2/1 | Budget 2022 | Kreditlimit 2021 | Budget 2022 erford. | Rechnung 2022 | Abweichung | Kreditlimit 2023 | Kreditverbleib | Beimerkungen |
|--|-----------|--------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------------|-------------------------------------|
| | | | Einnahmen Ausgaben | Einnahmen Ausgaben | Einnahmen Ausgaben | Einnahmen Ausgaben | Einnahmen Ausgaben | Einnahmen Ausgaben | Verfügbar bis 31.12.23 | |
| Bilanz | | | | | | | | | | |
| Erz. Netzwerk (Occasion 180 GmbH) | | | 72000,00 | | | 89300,55 | -17300,55 | | | |
| Erz. an Carite (25% BS, 40% PS, 35% SW) | | | 70000,00 | | | 70000,00 | | | | |
| Sicherh. Umw. Wirtschaft | | | | | | | | | | |
| Erz. D&E (100% 100% 3%) | | | | 8000,00 | | 77594,55 | 2405,45 | | | |
| Erz. CO2 (100% 100% 3%) | | | | 20000,00 | | 20000,00 | | | | |
| Erz. M&S | | | 40000,00 | 40000,00 | | 30398,50 | 9601,50 | | | |
| Erz. B&G (100% 100% 3%) | | | | 14000,00 | | | -3200,00 | | | |
| Erz. B&G (100% 100% 3%) | | | | 2520,10 | | 3236,40 | -716,30 | | | |
| Erz. B&G (100% 100% 3%) | | | | 83241,30 | | 68977,15 | 18364,15 | | | |
| Erz. B&G (100% 100% 3%) | | | 42000,00 | | 42000,00 | | | | | Rückstellung ab 2022 |
| Erz. B&G (100% 100% 3%) | | | 180000,00 | | 180000,00 | | | | | Rückstellung ab Investition 2021/22 |
| Verkehr / Bau / Ver- und Entsorgung | | | | | | | | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | 24000,00 | | | 77935,05 | 24000,00 | | | an Eigenleistungen |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 177830,05 | 177830,05 | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 177864,00 | 177864,00 | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 22990,25 | -20902,25 | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 24000,00 | | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 117000,00 | | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 18990,10 | 18990,10 | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 285348,20 | 285348,20 | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 14700,00 | 14700,00 | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 199238,80 | 199238,80 | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 42368,33 | 42368,33 | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 19288,47 | 19288,47 | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 58004,38 | 58004,38 | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 92200,00 | 92200,00 | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 500000,00 | 500000,00 | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 100000,00 | 100000,00 | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 12500,00 | 12500,00 | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 6744,00 | 6744,00 | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 172400,00 | 172400,00 | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 6000,00 | 6000,00 | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 202980,65 | 202980,65 | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 791998,40 | 791998,40 | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 960000,00 | 960000,00 | | | |
| Umgebung Parkstrassen | | | | | | 32000,00 | 32000,00 | | | |
| Total Ausgaben / Einnahmen | | | 2495000,00 | 2000000,00 | 558899,95 | 2334005,90 | 320883,05 | 478346,20 | 801000,00 | |
| Mehragaben / Mehrnahmen | | | 0,00 | 0,00 | 458194,45 | 67797,24 | 458194,45 | 42052,60 | 0,00 | |
| Restbetrag der Einnahmen | | | 957000,00 | 950000,00 | 530596,25 | 67797,24 | 530596,25 | 81000,00 | 81000,00 | |
| Restbetrag der Ausgaben | | | 366000,00 | 204199,95 | 0,00 | 203405,66 | 162594,34 | 41946,20 | 41946,20 | |

1.3 Bericht der Revisionsstelle



Tel. +41 41 368 13 28
www.bdo.ch
pirmin.marbacher@bdo.ch
nathalie.bleiher@bdo.ch

BDO AG
Landenbergstrasse 34
6002 Luzern

BERICHT DER REVISIONSSTELLE

An die Stimmberechtigten der Gemeinde Beromünster, **Beromünster**

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Gemeinde Beromünster - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Rechnungsjahr sowie dem Anhang - geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigelegte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderrechnung* durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Gemeinderates für die Jahresrechnung

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Gemeinderat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderrechnung* durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem PH 60 üben wir, während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- Identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten Internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gemeinde abzugeben.
- Beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- Beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Abschlusses insgesamt einschliesslich der Angaben sowie, ob der Abschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit dem Gemeinderat, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften § 25 FHGG bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Luzern, 20. April 2023

BDO AG



Pirmin Marbacher
Zugelassener Revisionsexperte



Nathalie Bleiker
Leitende Revisorin
Zugelassene Revisionsexpertin

1.4 Bericht und Empfehlung der Controllingkommission

Als Controlling-Kommission haben wir den politischen Teil des Jahresberichtes für das Jahr 2022 der Gemeinde Beromünster beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung werden die in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem entsprechenden Aufgaben- und Finanzplanes gemachten Vorgaben mehrheitlich umgesetzt. Die im Jahresbericht dargestellte Entwicklung der Gemeinde achten wir als positiv.

Wir empfehlen, den politischen Teil des Jahresberichtes des Jahres 2022 zu genehmigen.

Beromünster, 20.04.2023

Die Mitglieder der Controllingkommission
Christian Marbot, Präsident
Josef Erni
Rebekka Schüpfer
Elias Hörhager
Daniel Fischer

1.5 Kontrollbericht der Finanzaufsicht zum Jahresbericht 2021

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Jahresbericht 2021 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 8. September 2022 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.

1.6 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht 2022 beinhaltend:

- die Berichte zu den Aufgabenbereichen inklusive Stand der Umsetzung des Legislaturprogramms,
- die bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss § 15 FHGG,
- die bewilligten Kreditübertragungen gemäss § 16 FHGG,
- der Jahresrechnung 2022, welche mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 774'874.47 und Investitionsausgaben von Fr. 2'034'055.90 abschliesst,

verabschiedet.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Jahresbericht 2022 zu genehmigen.

1.7 Abstimmungsfrage

Genehmigen Sie den Jahresbericht 2022 der Einwohnergemeinde Beromünster?

2 Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Beromünster

2.1 Das wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Beromünster verfügt über etwas mehr als 600 öffentliche Parkplätze. Davon liegen rund 70 Plätze in der blauen Zone im Flecken. Mit einem Parkplatzreglement wird die Grundlage für die künftige Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze geschaffen. Einerseits soll damit der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr gefördert und andererseits die Kosten für den Unterhalt der Plätze verursachergerecht verteilt werden.

Der Reglementsentwurf wurde zur Vernehmlassung vom 9. Januar 2023 bis 17. Februar 2023 öffentlich aufgelegt. Die Vernehmlassung erfolgte mittels Fragebogen.

Insgesamt sind 41 Stellungnahmen eingegangen. Am 21. März 2023 fand, wie angekündigt eine Informationsveranstaltung mit den Vernehmlassungsadressaten und -teilnehmenden statt. Niemand ist grundsätzlich gegen ein Parkplatzreglement, aber es wurden Vorbehalte und Forderungen geltend gemacht.

Folgende wesentliche Änderungen wurden aufgrund der Vernehmlassung und der Rückmeldungen aus der Informationsveranstaltung vorgenommen:

Kurzzeitparkierzone (blaue Zone)

Gegenüber dem Entwurf ist keine Beschränkung mehr an Sonn- und Feiertagen vorgesehen. Für Fahrzeuge gilt somit wie bisher an Werktagen (Montag bis Samstag) eine beschränkte Parkierzeit zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr. Die Parkscheibe regelt die maximal zulässigen Parkierzeiten.

Mit dieser Regelung können Inhaberinnen und Inhaber der Fleckenkarte das Fahrzeug wie bisher auch Werktags in der blauen Zone abstellen. Damit wird einem grossen Anliegen der Fleckenbewohnerinnen und -bewohner Rechnung getragen.

Zudem kann demzufolge in der blauen Zone wie bisher werktags ab 19.00 bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ohne Einschränkung gratis parkiert werden.

Dauerparkierplätze

Gegenüber dem Entwurf ist nun von 19.00 Uhr bis 01.00 Uhr das Parkieren gratis. Damit wird einem grossen Anliegen vieler (vor allem von Vereinen) Rechnung getragen.

Das Parkieren ist in dieser Zeit somit auf allen öffentlichen Parkplätzen gratis.

Der Gemeinderat erachtet das entsprechend überarbeitete Reglement als mehrheitsfähigen Kompromiss.

Die Umsetzung des Reglementes ist in der zweiten Hälfte 2023 geplant. Für die entsprechenden Signalisationen sind Verkehrsanordnungen notwendig, welche im Kantonsblatt publiziert werden und gegen welche auch Beschwerde erhoben werden kann.

Die Kontrollen werden grundsätzlich durch die Polizei erfolgen. Allein sie ist berechtigt, Parkbussen auszusprechen.

Allfällige Einschränkungen der Benützung von Parkplätzen (z.B. die Beschränkung der Nutzung von Parkplätzen bei Schulhäusern von 7 – 17 Uhr nur für Angestellte bzw. Lehrpersonen und Besuchende der Schule) werden mit einer richterlichen Verfügung erfolgen und mit einem Zusatz signalisiert werden. Die Kontrolle deren Einhaltung ist Sache der Gemeinde.

2.2 Bericht des Gemeinderates

Einleitung

Bereits vor etwas mehr als 10 Jahren wurde ein Entwurf für ein Parkplatzreglement für die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze erstellt. Verschiedene Gründe, u.a. die bevorstehende Fusion mit der damaligen Gemeinde Neudorf, haben den Gemeinderat damals bewogen, das Geschäft zurück zu stellen.

Die Parkplatzsituation, vor allem im Zentrum von Beromünster, hat sich in den letzten Jahren immer mehr verschärft. Die bestehenden Parkplätze sind stark ausgelastet und das Parkplatzangebot erweist sich häufig als zu klein. Weiter lässt sich feststellen, dass die Parkplätze beim Busbahnhof (Park+Ride) regelmässig von auswärtigen Personen beansprucht werden. Auch werden öffentliche Parkplätze von Dauerparkierenden belegt, welche dadurch einen Mietparkplatz umgehen. Die Kosten werden vollumfänglich von der Allgemeinheit resp. den Steuerzahlenden der Gemeinde Beromünster getragen.

Weiter hat der Regierungsrat inzwischen eine Strategie vorgelegt, wie er die Herausforderungen in der Mobilität anpacken will. Diese Strategie gilt es nun auch auf die Gemeinde zu übertragen. Die Gemeinde hat die Aufgabe, die Mobilität nachhaltig auszurichten und auch Lenkungsmassnahmen zu initiieren. Das Parkplatzreglement ist einer der Grundsteine dazu. Weitere Projekte in Beromünster, wie die Umfahrungsstrasse und ein neuer Busbahnhof mit Umsteigefunktionen (Parkplätze, Shareangebote usw.) sind auf diese Strategie angepasst.

Der Gemeinderat hat deshalb das Thema öffentliche Parkplätze erneut in Angriff genommen und ein Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Beromünster ausgearbeitet. Dieses stützt sich auf bewährte Reglemente vergleichbarer Gemeinden im Kanton Luzern. Der Bedarf ist nicht in allen Ortsteilen derselbe und trotzdem soll das Reglement auf die ganze Gemeinde angewendet werden.

Vernehmlassung

Folgende Gremien wurden zur Vernehmlassung eingeladen:

- Politische Parteien
- Gewerbeverein Beromünster und Umgebung
- Ortsmarketing 5-sterne-region.ch Beromünster
- Korporationen (Beromünster, Neudorf, Gunzwil),
- Polizeiposten Beromünster
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Beromünster,
- Chorherrenstift St. Michael Beromünster
- Pflgewohnheim Bärgmättli AG Beromünster
- Controllingkommission Gemeinde Beromünster
- Bildungskommission Gemeinde Beromünster
- Umwelt- und Energiekommission Gemeinde Beromünster

Gleichzeitig erfolgte der Aufruf zur öffentlichen Vernehmlassung via Publikation in den Anschlagkästen, auf der Gemeindehomepage, im Anzeiger Michelsamt (Beromünster aktuell) und auf michelnews.

Somit konnte sich die ganze Bevölkerung an der Vernehmlassung beteiligen. Die gestellten Fragen wurden wie folgt beantwortet (es haben nicht alle 41 Teilnehmenden zu allen Fragen Stellung genommen):

| Vernehmlassungsfragen | Ja | Nein | Zusammenfassung Kommentare |
|--|-------|--------|--|
| 1 Sind Sie mit der Regelung einverstanden, wonach die Gemeinde die Parkzonenpläne bei Veränderungen anpassen kann? Art. 2 Abs. 2 | 25 ja | 7 nein | Es soll aber konkret erwähnt werden, dass der Gemeinderat die Änderungen vornehmen kann. |

| | | | |
|--|----------|------------|--|
| 2 Befürworten Sie, dass das kurzfristige Parkieren und das Parkieren nachts von 19.00 bis 08.00 Uhr im Flecken aufgrund der blauen Zone kostenlos sind, die Beschränkung aber auch für Sonn- und Feiertage gilt? Art. 8, Abs. 1 | 14 ja | 16 nein | Mehrheitlich wird verlangt, dass keine Einschränkung an Sonn- und Feiertagen gemacht wird (19 Erwähnungen) |
| 3 Befürworten Sie, dass das Parkieren auf einzelnen Parkplätzen in der Kurzzeitparkierzone (Flecken) in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr auf 30 Min. reduziert wird? Art. 8 Abs. 2 | 11 ja | 18 nein | Mehrheitliches Argument: 30 Minuten reichen nicht (Einkäufe, Kirchen- und Restaurantbesuche, Museumsbesuch usw.) |
| 4 Sind Sie mit der Regelung einverstanden, dass das „Dauerparkieren“ in der Kurzzeitparkierzone mit der Fleckenkarte nur über das Wochenende (vom Samstag, 17.00 Uhr bis Montag, 08.00 Uhr) möglich ist? (die Fleckenkarte berechtigt allerdings auch zum Parkieren in den Dauerparkierzonen (z.B. Röteli), Art. 11 Abs. 2 und 3 | 16 ja | 16 nein | Mehrfach wird gewünscht, dass es keine Einschränkung gibt für die Fleckenkarte (wie bisher soll diese auch Wochentags gültig sein) |
| 5 Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinde die Anzahl Parkierkarten pro Zone begrenzen kann? Art. 18 Abs. 3 | 20 ja | 13 nein | Es handelt sich um eine «kann»-Formulierung, welche vorerst keine Anwendung finden wird. |
| 6 Sind Sie grundsätzlich mit der vorgesehenen Gebührenstruktur einverstanden? | 15 ja | 18 nein | Mehrfach wird gefordert bzw. festgehalten, dass <ul style="list-style-type: none"> - Gebühren nicht notwendig sind (genügend Parkplätze vorhanden) oder zumindest nachts und allenfalls auch an Sonn- und Feiertagen keine Gebühren erhoben werden - das Parkieren für Vereinsfunktionäre bzw. -mitglieder während den Proben gratis sein muss. - Gratisparkzeit von 0.5 auf 1 Stunde ausgeweitet werden soll bzw. sogar auf 1,5 Std (Gottesdienste) - Bewirtschaftung der Parkplätze beim Schulhaus Büel nicht verhältnismässig ist - Keine Einschränkung auf nur 3 aufeinanderfolgende Tage gemacht werden darf (7/24 muss möglich sein, Ferien usw.) - spezielle Regelungen für Feuerwehr, Blutspenden usw. nötig sind - die Handwerkerparkierkarte zu teuer ist - usw. |
| 7 Ist es richtig, dass die Gebühren im Reglement (Änderungen nur durch Stimmberechtigte möglich) und nicht in einer Verordnung (Erlass durch Gemeinderat) festgehalten werden? | 26 ja | 6 nein | Kein Handlungsbedarf. Jede Anpassung bedarf somit Urnenabstimmung. |
| 8 Falls Sie weitere Bemerkungen oder Hinweise zum neuen Reglement haben, können Sie diese gerne nachfolgend anbringen. | | | Es sind 37, teils ausführliche Rückmeldungen mit verschiedenen Anliegen eingegangen. |

Die Rückmeldungen wurden an der Informationsveranstaltung vom 21. März 2023 mit den Vernehmlassungsadressaten und – teilnehmenden erörtert und diskutiert.

Änderungen

Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung und die Voten aus der Informationsveranstaltung haben den Gemeinderat veranlasst, folgende wesentliche Änderungen im Reglement vorzunehmen:

Kurzzeitparkierzone

Art. 8, Abs. 1 lautet neu:

In der Kurzzeitparkierzone wird das gebührenfreie Parkieren mit Parkscheibe (Blaue Zone) im Sinne von Art. 48a Abs. 2 der Signalisationsverordnung geregelt. Für Fahrzeuge gilt somit an Werktagen eine beschränkte Parkierzeit zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr. Die Parkscheibe regelt die maximal zulässigen Parkierzeiten.

Demzufolge kann in der blauen Zone wie bisher werktags ab 19.00 bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ohne Einschränkung gratis parkiert werden.

Art. 8, Abs. 2 wird belassen.

Es handelt sich um eine „kann“-Formulierung und entspricht dem Wunsch einzelner Gewerbetreibenden im Flecken. Es ist vorgesehen 2 – 6 Kurzzeitparkplätze (mit begrenzter Parkierzeit auf 30 Minuten, während den Geschäftsöffnungszeiten) zu schaffen.

Art. 11, Abs. 1 lautet neu

In der Kurzzeitparkierzone ist das Dauerparkieren nur mit der Fleckenkarte möglich. Die rechtmässige Inhaberin und der rechtmässige Inhaber einer Fleckenkarte ist berechtigt, ihr/sein Fahrzeug in der Kurzzeitparkierzone abzustellen (ausgenommen sind Parkfelder gemäss Art. 8 Abs. 2).

Mit dieser Regelung können Inhaberinnen und Inhaber der Fleckenkarte das Fahrzeug wie bisher auch werktags in der blauen Zone abstellen. Damit wird einem grossen Anliegen der Fleckenbewohnerinnen und -bewohner Rechnung getragen.

Dauerparkierzone

Art. 13, Abs. 1 lautet neu

In der Dauerparkierzone wird für die erste halbe Stunde keine Parkplatzgebühr erhoben. Nach der ersten halben Stunde beträgt die Parkplatzgebühr täglich von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr und von 01.00 bis 08.00 Uhr CHF 1.00 pro Stunde. In der Zeit von 19.00 Uhr bis 01.00 Uhr ist das Parkieren gratis. Tageskarten können für CHF 5.00 erworben werden.

Gegenüber dem Entwurf ist nun von 19.00 Uhr bis 01.00 Uhr das Parkieren gratis. Damit wird einem grossen Anliegen vieler (vor allem von Vereinen) Rechnung getragen und trotzdem sind Dauerparkierer, welche das Fahrzeug die ganze Nacht stehen lassen, gezwungen, Parkgebühren zu bezahlen.

Spezialparkierzone

Art. 14, Abs. 1 Parkplatz Schanz, wird ergänzt

Beim Parkplatz Schanz gelten grundsätzlich die gleichen Gebühren wie bei der Dauerparkierzone. Die Dauerparkierkarte und Tageskarten sind auf diesem Parkplatz ebenfalls gültig.

Somit kann mit der Dauerparkierkarte auch auf dem Parkplatz Schanz parkiert werden.

Erklärungen und weitere Bemerkungen

Beschränkung der Parkierzeit auf drei Tage

Auf allen Parkplätzen dürfen Fahrzeuge grundsätzlich maximal an drei aufeinander folgenden Tagen abgestellt werden.

Es kann notwendig sein, dass ein Parkplatz aufgrund anderweitiger Nutzung gesperrt werden muss (geplante Reparaturen, Anlässe wie Markt, Zirkus, Fasnacht, sonstige Veranstaltungen). Diese geplanten Sperrungen werden in der Regel rund drei Tage vor dem Ereignis vor Ort

Publik gemacht. Dauerparkierende erhalten nur Kenntnis davon, wenn sie ihr Fahrzeug nicht mehr als drei Tage am selben Ort stehen lassen.
Längere Dauerparkierzeiten sind nach Rücksprache mit der Gemeinde aber möglich. Das Vorgehen wird mit dem Verkauf der Dauerparkierkarten kommuniziert.

Feuerwehr

Für das Parkieren während Feuerwehrrübungen oder bei Ernstensätzen wird mit der Feuerwehr eine separate Regelung getroffen.

Weitere Anliegen

Weitere Anliegen werden teilweise hinfällig aufgrund dessen, dass das Parkieren zwischen 19.00 und 01.00 Uhr gratis sein wird.

Umsetzung

Die Umsetzung des Reglementes wird nach Genehmigung durch die Stimmberechtigten in Angriff genommen.

- Für die Bezahlung der Gebühr sind Tafeln mit QR-Code und nur vereinzelt Münzautomaten vorgesehen.
- Für die Ausschreibung der Arbeiten und Dienstleistungen wird ein Detailkonzept erstellt.
- Die Verkehrsanordnungen (Signalisation der Zahlungspflicht bei den einzelnen Parkplätzen) werden im Kantonsblatt publiziert.
- Für Einschränkungen der Benützung von gewissen Parkplätzen (Schulen, öffentliche Verwaltung) werden richterliche Beschränkungen beantragt.

2.3 Bericht und Empfehlung der Controllingkommission

Als Controlling-Kommission haben wir das neue Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Beromünster beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt. Im Rahmen einer Vernehmlassung wurden Inputs aus der Bevölkerung aufgenommen und die vorliegende Regelung final erarbeitet.

Wir empfehlen, das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Beromünster zu genehmigen.

Beromünster, 20.04.2023

Die Mitglieder der Controllingkommission
Christian Marbot, Präsident
Josef Erni
Rebekka Schüpfer
Elias Hörhager
Daniel Fischer

2.4 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem neuen Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Beromünster zuzustimmen.

2.5 Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Beromünster zu?

2.6 Abstimmungstext

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Beromünster

Die Einwohnergemeinde Beromünster erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Beromünster.

² Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Motorfahrräder, auf öffentlichem Grund.

Art. 2 Grundsatz

¹ Auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Beromünster werden Parkgebühren erhoben und die Parkdauer je nach Parkierzone beschränkt. Die verschiedenen Parkierzonen werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind in den Situationsplänen im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

² Auf allen Parkplätzen dürfen Fahrzeuge grundsätzlich maximal an drei aufeinander folgenden Tagen abgestellt werden.

Art. 3 Gebührenpflicht

Wer ein Fahrzeug auf einer im Anhang aufgeführten Parkierzone auf öffentlichem Grund abstellt, hat mit Ausnahme der Kurzzeitparkierzone jeweils eine Gebühr zu entrichten.

Art. 4 Gebührenerhebung

a) Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren, Schrankenanlagen, einem anderen entsprechenden System oder einem vom Gemeinderat beauftragten Parkdienst erhoben.

- b) Parkierkarten werden gegen Rechnung oder Bezahlung am Schalter der Gemeindeverwaltung ausgestellt.

Art. 5 Verwendung der Gebühren

Die der Gemeinde Beromünster verbleibenden Gebühren sind

- a) für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Administration, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen, inkl. Einstellhallen und Parkhäusern, für Motorfahrzeuge und Fahrräder zu verwenden.
- b) für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Art. 6 Ausnahmen

Die Gemeinde bezeichnet einzelne Abstellplätze für Menschen mit Behinderungen oder für Gemeinschaftsfahrzeuge (Carsharing), für welche die in der jeweiligen Parkierzone festgelegten Parkierzeiten und Gebührenpflicht gelten.

II. Gebührenerhebung in den verschiedenen Parkierzonen

A. Kurzzeitparkierzone (Blaue Zone)

Art. 7 Kurzzeitparkierzone

¹ Die Kurzzeitparkierzone umfasst den Flecken von Beromünster.

² Massgebend ist der Situationsplan im Anhang zum Reglement.

Art. 8 Parkierzeiten

¹ In der Kurzzeitparkierzone wird das gebührenfreie Parkieren mit Parkscheibe (Blaue Zone) im Sinne von Art. 48a Abs. 2 der Signalisationsverordnung geregelt. Für Fahrzeuge gilt somit an Werktagen eine beschränkte Parkierzeit zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr. Die Parkscheibe regelt die maximal zulässigen Parkierzeiten.

² Auf einzelnen Parkfeldern kann die Parkierzeit auf maximal 30 Minuten beschränkt werden.

Art. 9 Fleckenparkierkarte

Einwohnerinnen und Einwohner mit gesetzlichem Wohnsitz bzw. sowie Betriebe mit Geschäftssitz innerhalb der Kurzzeitparkierzone können eine sogenannte „Fleckenkarte“ für CHF 40.00 pro Monat oder CHF 400.00 pro Jahr erwerben. Die Fleckenkarte ist an das Kontrollschild des Fahrzeuges gebunden und nicht übertragbar.

Art. 10 Handwerkerparkierkarte

Handwerks- und Servicebetriebe können gegen Nachweis eines berufsbedingten Fahrzeuges im Bereich der Kurzzeitparkierzone (ausgenommen sind Parkfelder gemäss Art. 8 Abs. 2) auf ihre Unternehmung beschränkte Parkierkarten lösen. Eine Handwerkerparkierkarte kostet pro Tag CHF 5.00 bzw. pro Kalenderwoche CHF 15.00 und CHF 40.00 pro Monat.

Handwerkerparkierkarten werden auf den Handwerksbetrieb ausgestellt und sind innerhalb des Betriebes übertragbar.

Art. 11 Besondere Regelungen

¹ In der Kurzzeitparkierzone ist das Dauerparkieren nur mit der Fleckenkarte möglich. Die rechtmässige Inhaberin und der rechtmässige Inhaber einer Fleckenkarte ist berechtigt, ihr/sein Fahrzeug in der Kurzzeitparkierzone abzustellen (ausgenommen sind Parkfelder gemäss Art. 8 Abs. 2).

² Mit der Fleckenkarte darf das Fahrzeug auch in der Dauerparkierzone abgestellt werden.

B. Dauerparkierzone

Art. 12 Bereich

¹ Die Dauerparkierzone umfasst das gesamte Gemeindegebiet, mit Ausnahme der Kurzzeitparkierzone und teilweise der Spezialparkierzonen.

² Massgebend sind die Situationspläne im Anhang zum Reglement.

Art. 13 Gebühren und Gebührezeiten

¹ In der Dauerparkierzone wird für die erste halbe Stunde keine Parkplatzgebühr erhoben. Nach der ersten halben Stunde beträgt die Parkplatzgebühr täglich von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr und von 01.00 bis 08.00 Uhr CHF 1.00 pro Stunde. In der Zeit von 19.00 Uhr bis 01.00 Uhr ist das Parkieren gratis. Tageskarten können für CHF 5.00 erworben werden.

² Für die gesamte Dauerparkierzone sowie die Spezialparkierzone Schanz kann eine „Dauerparkierkarte“ für CHF 15.00 pro Woche, CHF 40.00 pro Monat oder CHF 400.00 pro Jahr erworben werden. Die Dauerparkierkarte ist übertragbar.

³ Gesellschaftswagen und Lastwagen bezahlen die doppelte Parkplatzgebühr.

C. Spezialparkierzonen

Art. 14 Parkplatz Schanz

¹ Beim Parkplatz Schanz gelten grundsätzlich die gleichen Gebühren wie bei der Dauerparkierzone. Die Dauerparkierkarte und Tageskarten sind auf diesem Parkplatz ebenfalls gültig.

² Die Parkplatzgebühr bzw. Benützungsgeld für Veranstaltungen auf diesem Platz (Zirkus, Reitveranstaltungen, usw.) regelt die Gemeinde im Einzelfall.

Art. 15 Pausenplätze Primarschulhaus Beromünster und bei den Schulanlagen Linde Gunzwil sowie befestigter Sportplatz bei den Schulanlagen Schwarzenbach

Die Benützung dieser Plätze ist nur ausserhalb der Schulbetriebs bei ausserordentlichen Anlässen sowie bei Vereinsproben bzw. -trainings in den Schul- bzw. Mehrzweckhallen gestattet. Es gelten die gleichen Gebührenansätze wie bei der Dauerparkierzone.

Art. 16 Saisonaler Parkplatz bei der Zufahrt Badi Bachheim

Der saisonale Parkplatz bei der Zufahrt zur Badi Bachheim kann nur durch Badibenützer jeweils vom 1. Mai bis 30. September genutzt werden. Die Gebühr pro Tag und Fahrzeug beträgt CHF 5.00.

Art. 17 Eigene Lösungen / private Parkierflächen

¹ Zu den Spezialparkierzonen gehören zudem alle nicht zu den Dauerparkierzonen und Kurzzeitparkierzonen gehörenden Parkierflächen, über welche die Gemeinde nicht verfügungsbe-rechtigt ist. Darunter fallen die anderen Gemeinwesen gehörenden sowie private Parkierflä-chen.

² In den Spezialparkierzonen können die Verfügungsberechtigten eigene oder in Zusammen-arbeit mit der Gemeinde Beromünster ausgehandelte Lösungen bei der Bewirtschaftung der Parkierflächen treffen.

III. Ausstellung/Entzug Parkierkarten

Art. 18 Ausstellung der Parkierkarten

¹ Die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung stellt die Fleckenkarte, die Handwerkerpar-kierkarten und die Dauerparkierkarten auf Gesuch hin aus, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die gesuchstellende Person/Betrieb hat ihre Berechtigung nachzuweisen. Nötigen-falls erlässt die Gemeinde einen beschwerdefähigen Entscheid.

² Die Bewilligungen können erneuert werden.

³ Der Gemeinderat kann die Anzahl Parkierkarten pro Zone begrenzen.

⁴ Ausgestellte Parkierkarten werden mit entsprechendem System erfasst.

⁵ Parkierkarten in Papierform sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzu-bringen.

Art. 19 Rechtsstellung des Fahrzeughalters / der Fahrzeughalterin

¹ Die Entrichtung einer Gebühr für eine Parkierkarte verschafft keinen Anspruch auf ein Park-feld auf öffentlichen Grund.

² Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht (angeordnete temporäre Parkie-rungsbeschränkungen) gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

³ Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen (Bauarbeiten, öffentliche Anlässe usw.) Parkierungsbeschränkungen verfügen.

Art. 20 Rückgabe

Wer die Parkierkarte vor deren Ablauf zurückgibt, erhält die Gebühr für die restlichen ganzen Monate zinslos abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 zurückerstattet

Art. 21 Entzug der Parkierkarte

¹ Die Gemeinde kann Parkierkarten dauernd oder für eine bestimmte Zeit entziehen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn sie oder er die Parkierkarten missbräuchlich verwenden.

² Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Art. 22 Rechtsschutz

Die Gemeinde erlässt nötigenfalls nach § 26 des Gebührengesetzes einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe, wenn die gebührenpflichtige Person dies innert 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung verlangt bzw. wenn die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen wird.

Art. 23 Strafbestimmung

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24 Parkieren bei Veranstaltungen

¹ Bei grösseren Veranstaltungen kann die Gemeinde auch für Grundstücke auf öffentlichem Grund, welche vorliegend nicht einer Parkierzone zugeteilt sind, eine pauschale Parkplatzgebühr von CHF 5.00 pro Tag und Fahrzeug festlegen.

² Höchstparkerzeiten in bestehenden Parkierzonen können bei grösseren Veranstaltungen vorübergehend aufgehoben werden.

Art. 25 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat bzw. der von ihm damit beauftragten Stelle in der Gemeindeverwaltung Beromünster.

Art. 26 Rechtsmittel

Entscheide aufgrund dieses Reglements können gemäss § 98 Abs. 2 Strassengesetz innert 20 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 27 Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Art. 28 Vorbehalte

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

² Das Reglement über die Anwohnerbevorzugung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in der Blauen Zone (Parkkartenreglement) vom 10. Mai 2004 wird aufgehoben.

V. Anhang, Parkierzonenpläne

Plan Beromünster, Flecken und Umgebung

Plan Beromünster, Bachheim

Plan Beromünster, Schule und Busbahnhof

Plan Gunzwil, Büel

Plan Gunzwil, Dorf

Plan Schwarzenbach

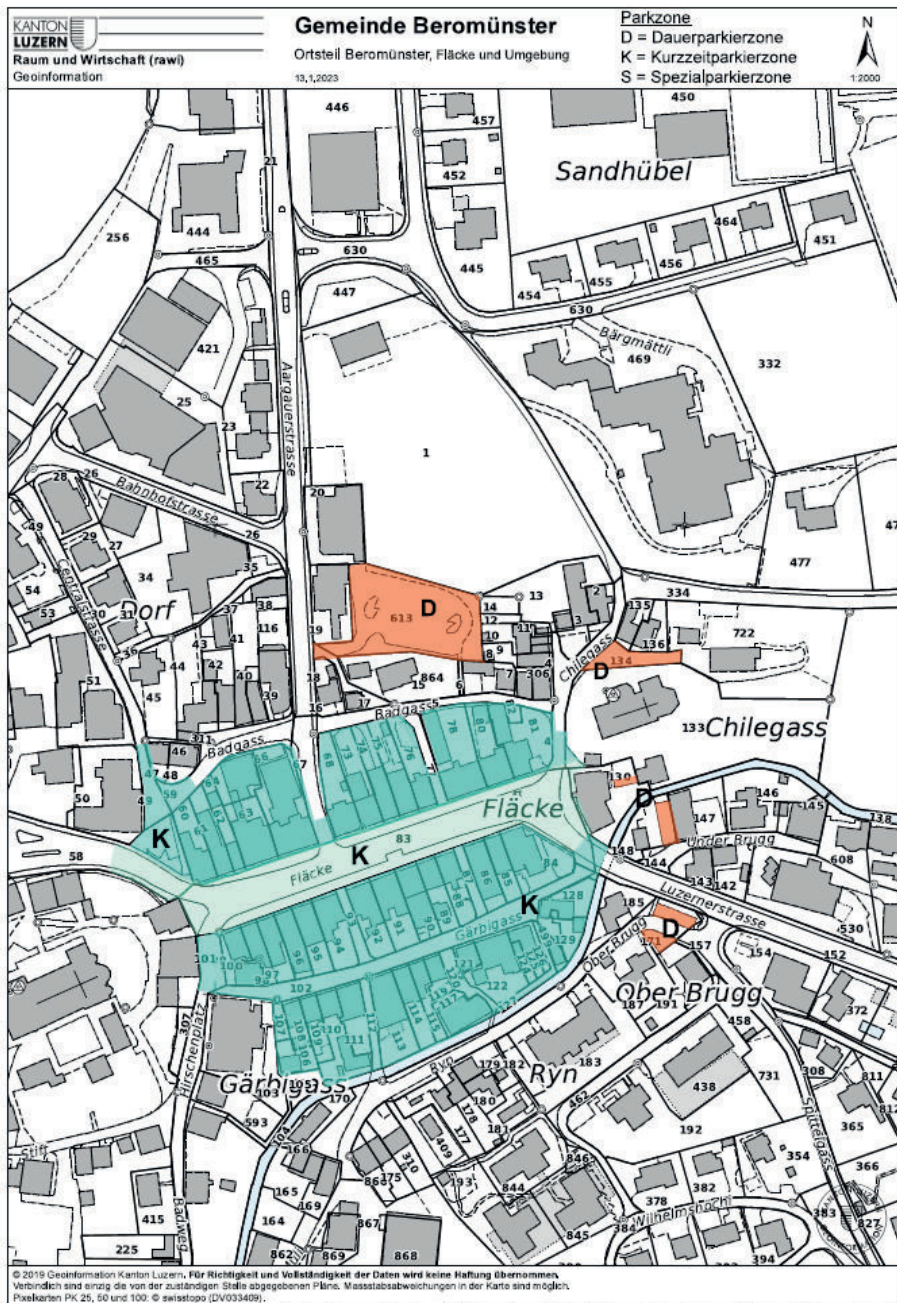
Plan Neudorf

Gemeinde Beromünster Gemeinderat

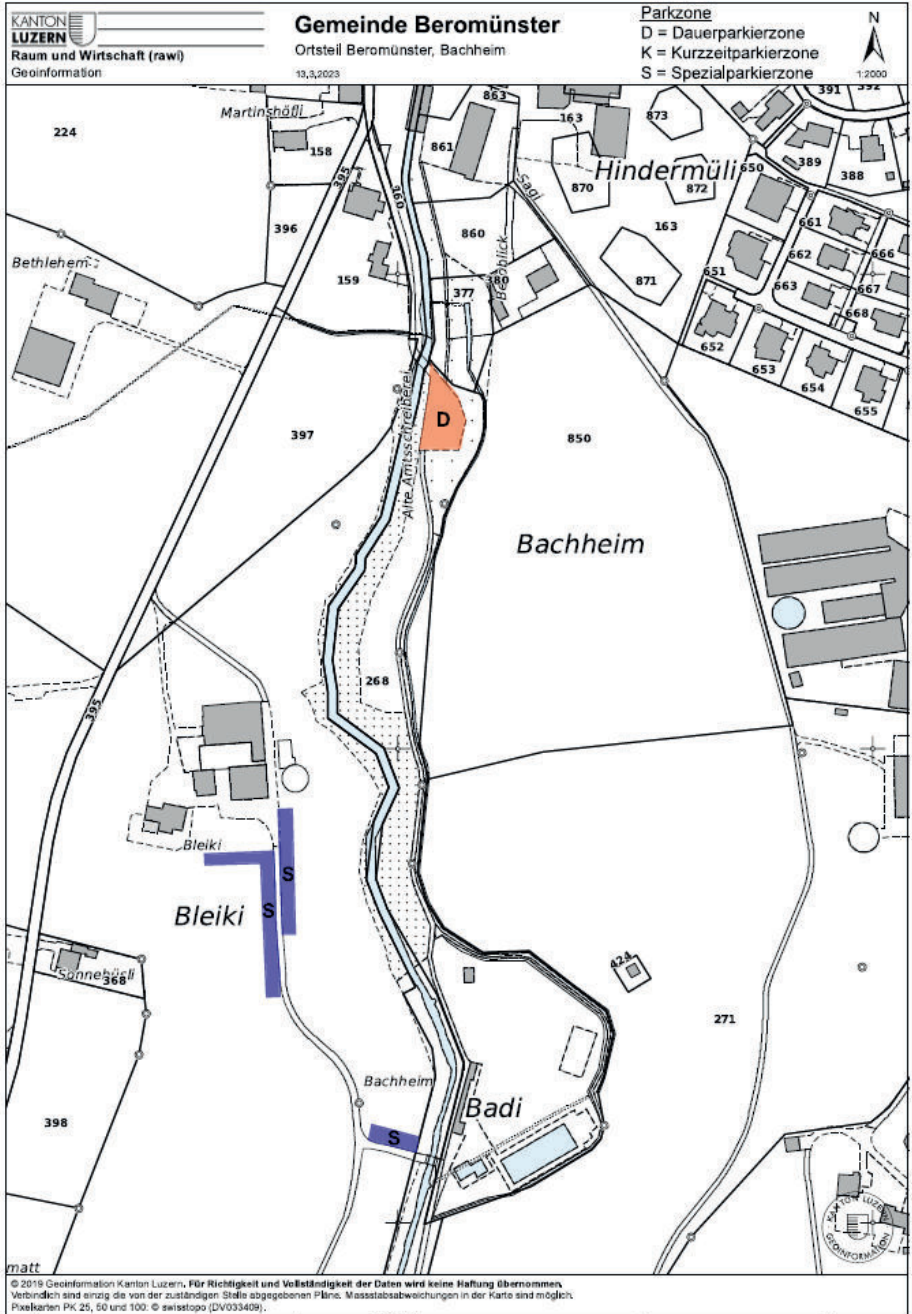
Hans-Peter Arnold
Gemeindepräsident

Daniel Bucher
Gemeindegemeinderat

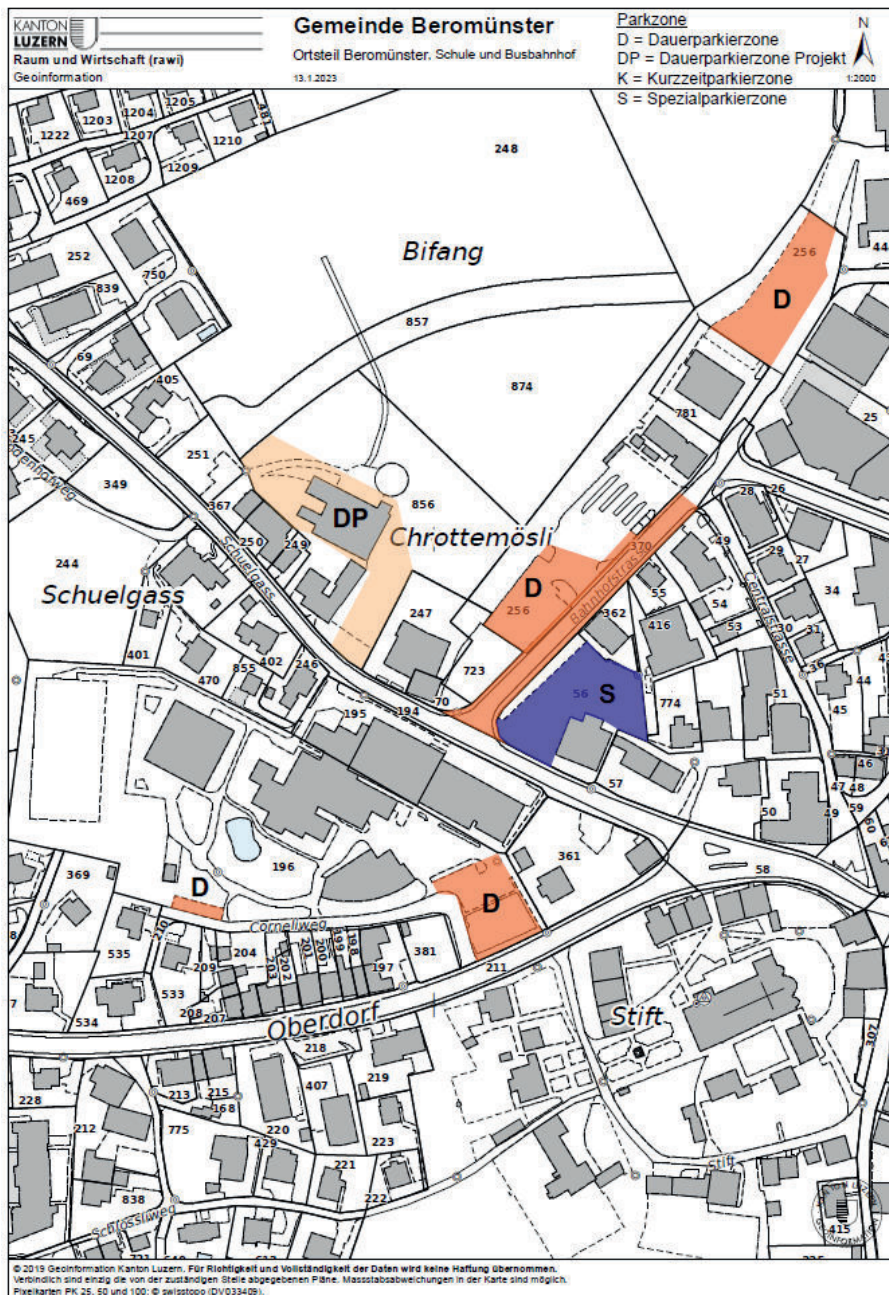
Plan Beromünster, Flecken und Umgebung



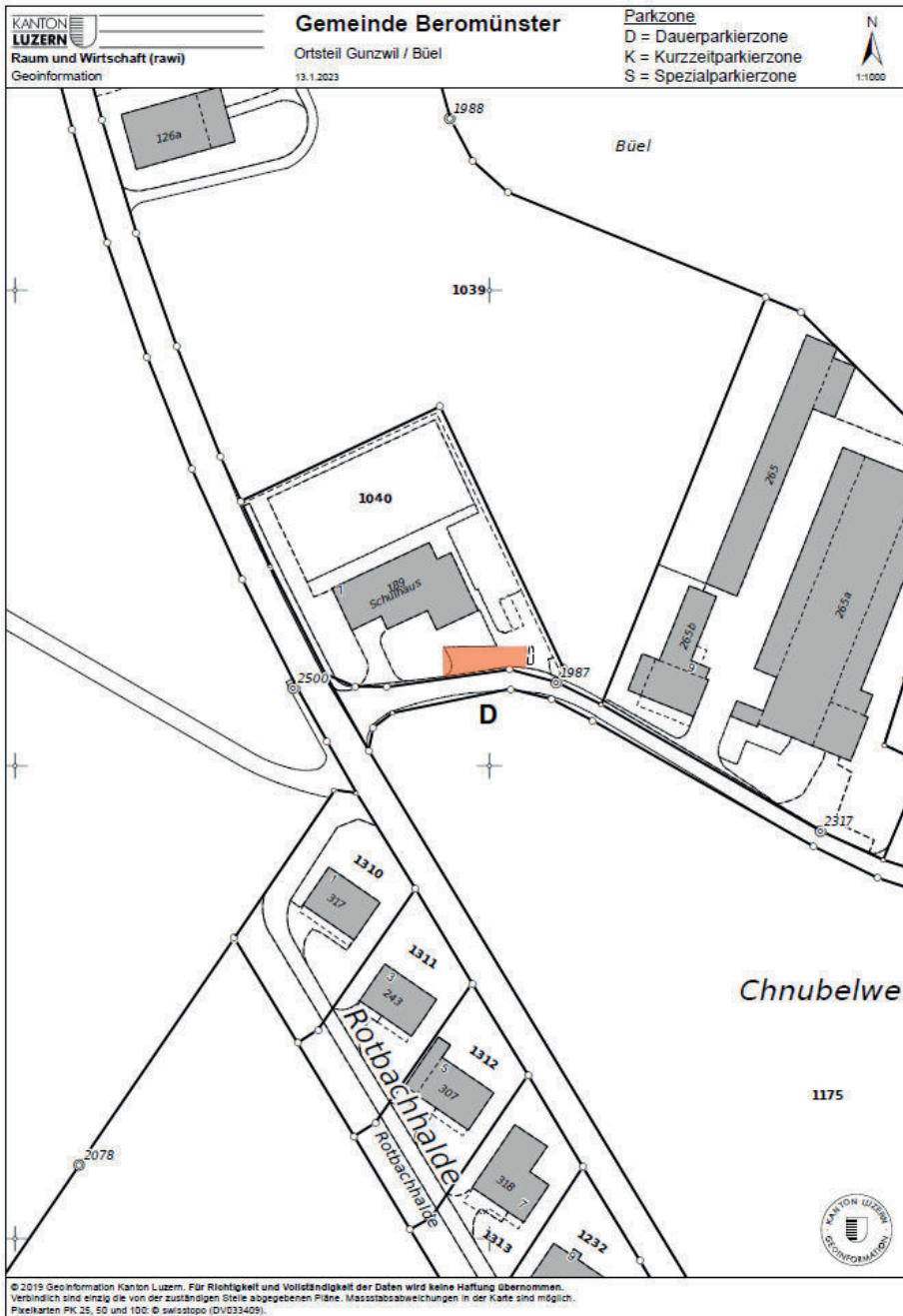
Plan Beromünster, Bachheim



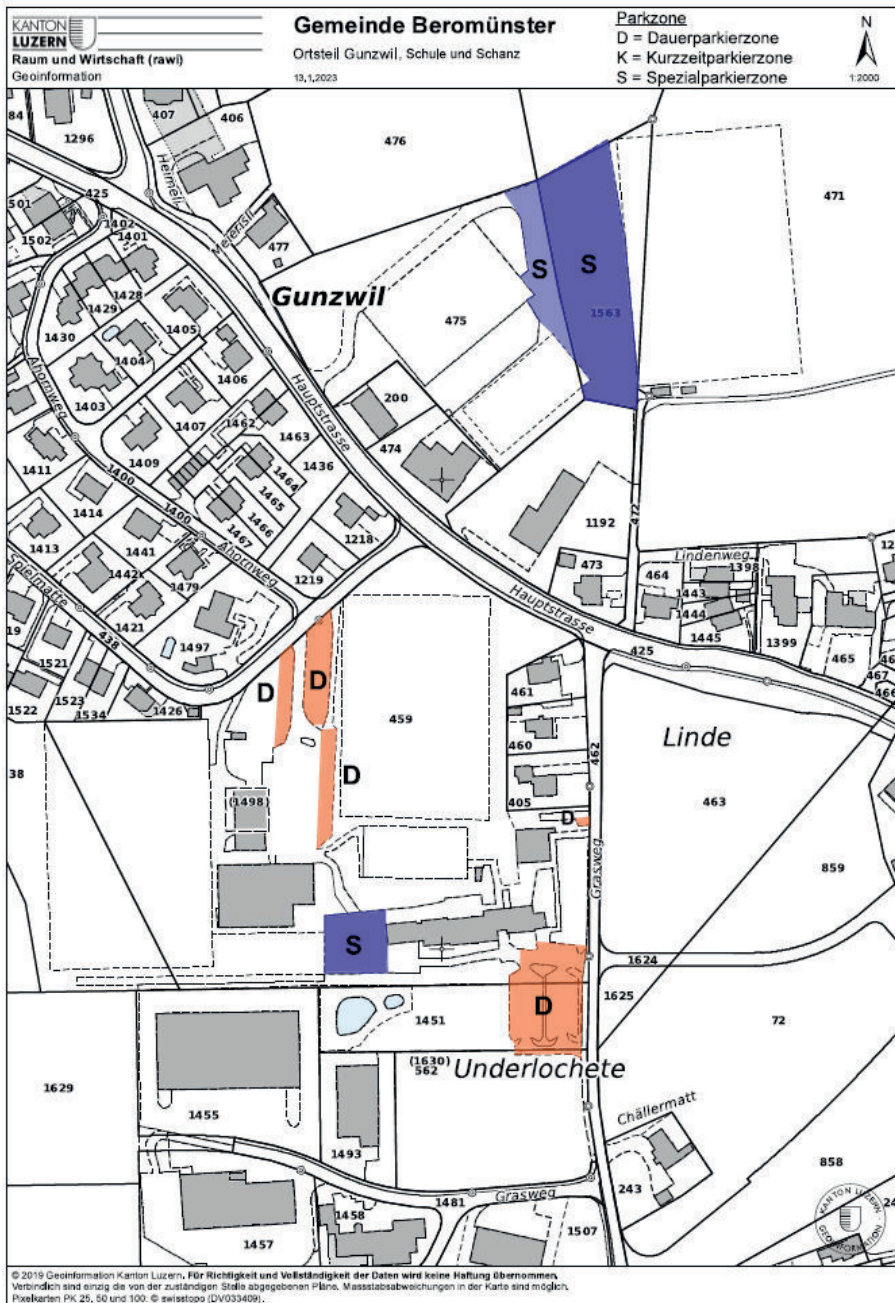
Plan Beromünster, Schule und Busbahnhof



Plan Gunzwil, Büel

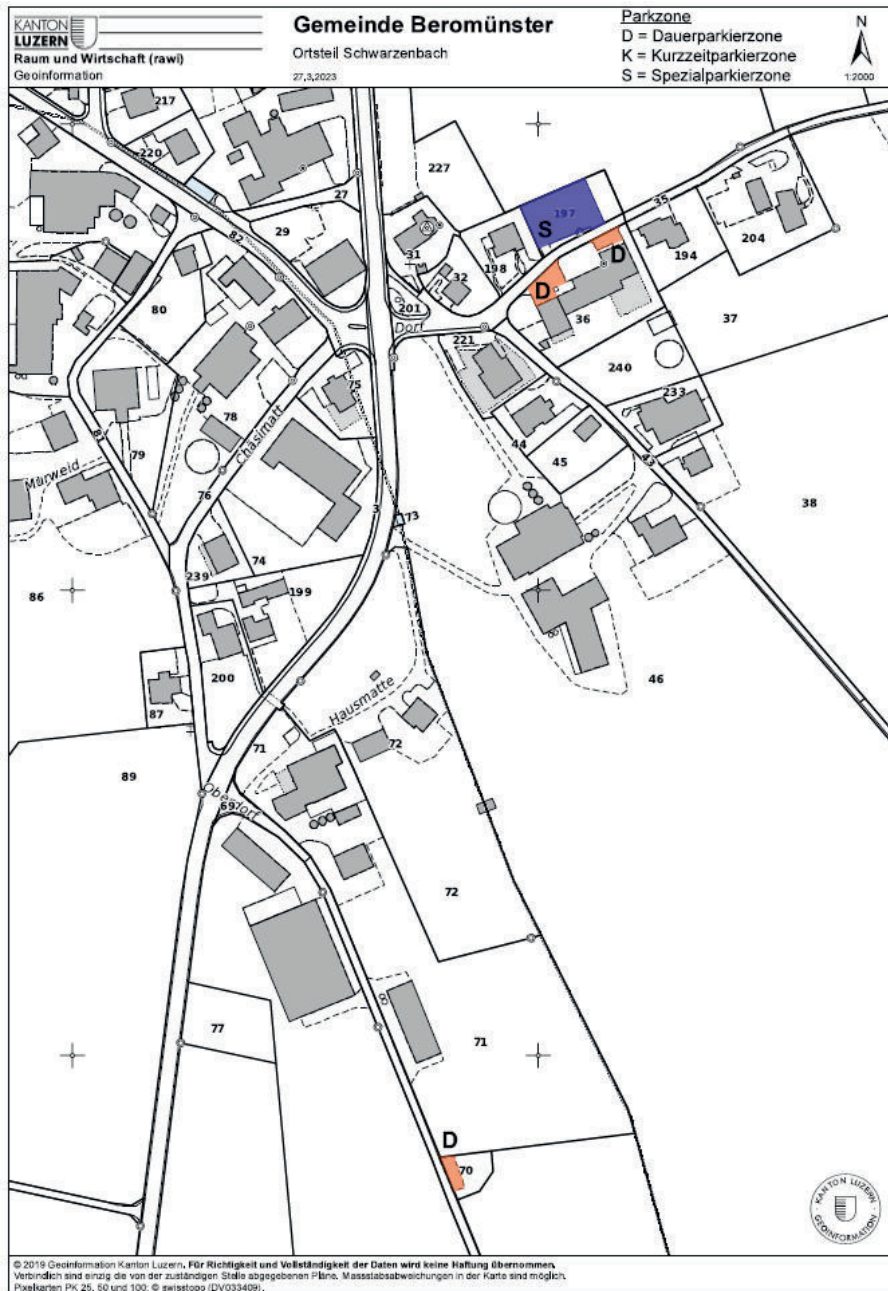


Plan Gunzwil, Dorf

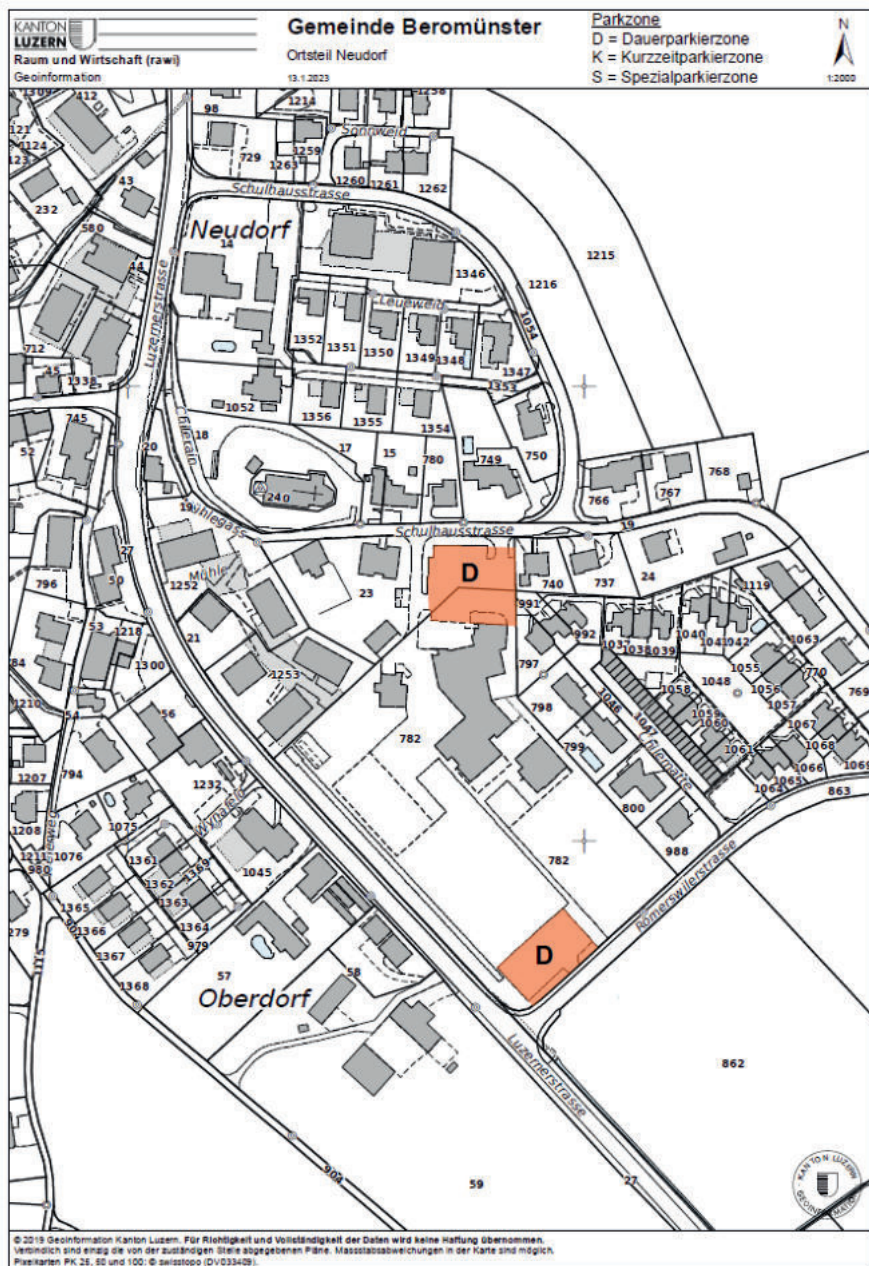


© 2019 Geoinformation Kanton Luzern. Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird keine Haftung übernommen. Veränderten sind einzig die von der zuständigen Stelle abgegebenen Pläne. Massstabsabweichungen in der Karte sind möglich. Fixalkarten PK 25, 50 und 100. © swisstopo (DVO33409).

Plan Schwarzenbach



Plan Neudorf



3 Sonderkredit für die Parkplätze in der Einstellhalle Bifang Park

3.1 Bericht des Gemeinderates

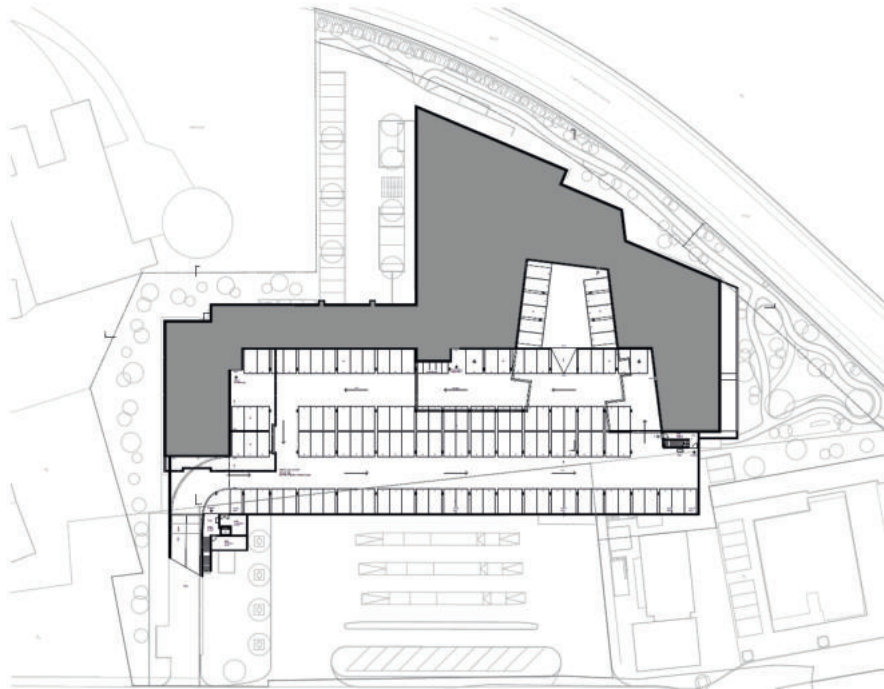
Durch den Neubau des Pflegewohnheimes, dem Kompetenzzentrum für Gesundheit und Pflege auf dem neu eingezonten Bifangareal in Beromünster und vor allem durch den geplanten Neubau des Busbahnhofes mit Nebenbauten nach Vorschriften des Behinderten- und Gleichstellungsgesetzes (BEHIG) fallen beim Busbahnhof 39 Aussenparkplätze weg (25 Busbahnhof und 14 Bahnhofstrasse). Gleichzeitig gehen gegenüber der Landi 40 Aussenparkplätze im Zusammenhang mit dem Neubau der Umfahrungsstrasse verloren. Mit der Realisierung der vorewähnten Projekte soll zur Kompensation der wegfallenden Parkplätze eine Tiefgarage gebaut werden. Wegen der Nähe zum Busbahnhof eignet sich dieser Standort optimal und die Parkplätze können auch für Park + Ride genutzt werden.

Der Gemeinderat hat in Absprache mit der Pflegewohnheim Bärgmättli AG verschiedene Varianten geprüft. Mit dem Neubau der Tiefgarage sowie dem Umbau des Busbahnhofes sind 126 unterirdische Parkplätze in der Einstellhalle beim Busbahnhof geplant. Die Projektierung der Tiefgarage ist auf den Neubau des Pflegewohnheimes, das Kompetenzzentrum für Gesundheit und Pflege sowie die Nebenbauten Busbahnhof abgestimmt. Die Pflegewohnheim Bärgmättli AG beansprucht 42 Parkplätze. Somit kann die Gemeinde 84 öffentliche Autoabstellplätze in der Einstellhalle realisieren und den oben beschriebenen Verlust von Parkplätzen kompensieren.

Gleichzeitig bietet sich die Möglichkeit, dem Planungsbericht "Zukunft Mobilität im Kanton Luzern" (kurz: Zumolu) nachzuleben und die künftigen Mobilitäts Herausforderungen anzupacken. Ziele der Verkehrsplanung im Kanton Luzern – gleich wie dies schweizweit und in anderen Kantonen der Fall ist – folgen dem Prinzip «Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und verträglich abwickeln» (4V-Prinzip). Die Ziele für den "ländlichen Raum mit kompakten Siedlungen" in welchem Beromünster liegt, sind eine Erschliessung vorwiegend durch ein MIV-Netz (motorisierter Individualverkehr) und ein Netz für "flächeneffiziente Verkehrsmittel" sicherzustellen. So können die Zentren Sursee und Luzern, aber auch die Destinationen in Richtung Zürich und Basel mit kollektiven Verkehrsmitteln attraktiv und zuverlässig erreicht werden.

Beromünster baut hier eine ländliche Verkehrsdrehscheibe, an der die eigenen Fahrzeuge abgestellt, Kollektivfahrten organisiert, auf den Öffentlichen Verkehr umgestiegen und auch Sharing-Angebote (E-Autos, Velos) genutzt werden können. Mit dem Ausbau des Busbahnhofes nach BEHIG werden hier attraktive Angebote geschaffen werden können. Der Busbahnhof Beromünster wird von acht Buslinien bedient, zwei davon sind Nachtbuslinien, mit welchen rasch und bequem Ziele in allen Himmelsrichtungen erreicht werden können.

Die Kosten für die 84 Autoabstellplätze der Gemeinde belaufen sich gemäss der Kostenschätzung des Büros für Bauökonomie vom 21. März 2023 auf total Fr. 4'157'328.00. Dies ergibt einen Preis pro Parkplatz von Fr. 49'492.00. Der Gemeinderat beantragt daher einen Sonderkredit von Fr. 4'160'000.00.



3.2 Bericht und Empfehlung der Controllingkommission

Als Controlling-Kommission haben wir den Sonderkredit für öffentliche unterirdische Autoabstellplätze in der Tiefgarage (Neubau) beim Bifang Park der Gemeinde Beromünster beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine in dem Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit, Wahrheit als eingehalten. Wir erachten das Projekt in der Gesamtbetrachtung zur Raumgestaltung rund um den Bifang Park als notwendig und sinnvoll.

Wir empfehlen, den Sonderkredit für öffentliche unterirdische Autoabstellplätze in der Tiefgarage (Neubau) beim Bifang Park zu genehmigen.

Beromünster, 20.04.2023

Die Mitglieder der Controllingkommission
Christian Marbot, Präsident
Josef Erni
Rebekka Schüpfer
Elias Hörhager
Daniel Fischer

3.3 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten dem Sonderkredit über Fr. 4'160'000.00 für die Parkplätze in der Einstellhalle Bifang Park zuzustimmen.

3.4 Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Sonderkredit über Fr. 4'160'000.00 für die Parkplätze in der Einstellhalle Bifang Park zu?

4 Gesamtrevision Ortsplanung 3. Etappe, Gebiet Schlössli Höchi

4.1 Das Wichtigste in Kürze

Gemeindeinitiative «JA zur Freihalte- und Grünzone Schlössli Höchi»

Die Gemeindeinitiative «JA zur Freihalte- und Grünzone Schlössli Höchi» forderte die Zuweisung der Grundstücke Nrn. 263 und 732, Grundbuch Beromünster, (siehe Abbildung 1, Seite 68) zur Freihaltezone und Teile des Grundstücks Nr. 264, Grundbuch Beromünster, zur Grünzone. Aufgrund des direkten Zusammenhangs zwischen Gemeindeinitiative und Ortsplanung hat der Gemeinderat das Gebiet «Schlössli Höchi» von der Beschlussfassung über die zweite Etappe der Ortsplanungsrevision ausgenommen. Das Planungsverfahren über das von der Gemeindeinitiative betroffene Gebiet wurde damit nach der öffentlichen Auflage sistiert. Die Stimmberechtigten haben die Gemeindeinitiative am 12. März 2023 an der Urne abgelehnt.

Wiederaufnahme Planungsverfahren «Schlössli Höchi»

Nach der Ablehnung der Gemeindeinitiative hat der Gemeinderat das sistierte Planungsverfahren über das Gebiet «Schlössli Höchi» wieder aufgenommen. Die Planung über das Gebiet «Schlössli Höchi» wird damit zur Etappe 3 der Ortsplanungsrevision. Die Planung «Schlössli Höchi» wird den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 zur Beschlussfassung unterbreitet.

Worum es geht

Im bestehenden Zonenplan ist das Gebiet «Schlössli Höchi» einer Landhauszone bzw. einer Grünzone (Teilfläche von Grundstück Nr. 263) zugeteilt. Der Zonentyp der Landhauszone wurde mit der Ortsplanungsrevision (Etappe 2) aufgehoben, da er nicht mehr zeitgemäss ist. Im Gebiet «Schlössli Höchi» liegt jedoch ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vor, welcher auf den Bestimmungen der Landhauszone beruht und eine der ortsbaulich sensiblen Lage angemessene Bebauung des Areals ermöglicht. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird das Gebiet in die «Spezielle Wohnzone Nr. 3 Schlössli Höchi» mit den Zonenteilen 3A (nördliches Teilgebiet) und 3B (südliches Teilgebiet) bzw. die Grünzone Nr. 7 umgezont und (weiterhin) mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt. Mit massgeschneiderten Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement (BZR), Anhang 1a (Spezielle Wohnzonen) bzw. Anhang 4 (Grünzonen), wird die Umsetzung des Gestaltungsplankonzeptes sichergestellt.

Ergebnis der öffentlichen Auflage

Während der öffentlichen Auflage sind zwei Einsprachen zum Gebiet «Schlössli Höchi» eingegangen. Der Gemeinderat hat mit den Einsprechenden Verhandlungen geführt mit dem Ziel, die Einsprachen gütlich zu erledigen. Die Einsprechenden halten an ihren Einsprachen fest. Über die zwei nicht gütlich erledigten Einsprachen haben die Stimmberechtigten zu befinden (siehe Ziffer 4.2.5 dieser Botschaft).

4.2 Bericht des Gemeinderates

4.2.1 Aktenauflage

Vorliegend geht es um die neue Bau- und Zonenordnung für das Gebiet «Schlössli Höchi» (Grundstück Nr. 264 und Teile der Grundstücke Nrn. 263 und 732, alle Grundbuch Beromünster).

Diese erfolgt auf der Basis der geänderten Baubegriffe nach Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG), des räumlichen Entwicklungskonzepts der Gemeinde Beromünster (REK) sowie weiterer gesetzlicher Grundlagen.

Es wird darauf verzichtet, alle Details in der vorliegenden Botschaft wiederzugeben. Die Botschaft enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte, für Details wird auf den Planungsbericht verwiesen.

Weitere Unterlagen zur Planung sind im Sinne von § 22 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz auf der Gemeindeverwaltung während den ordentlichen Öffnungszeiten einsehbar sowie im Internet unter www.beromuenster.ch oder mit dem folgenden QR-Code:



Verbindliche Unterlagen für die Beschlussfassung an der Urnenabstimmung

- Ausschnitt Zonenplan Siedlung 1:1'000 «Schlössli Höchi»
- Bau- und Zonenreglement (BZR), Anhänge 1a, 4 und 6 «Schlössli Höchi»

Orientierende Unterlagen (nicht Gegenstand der Urnenabstimmung)

- Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV)
- Vorprüfungsbericht des kantonalen Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (BUWD) vom 2. Juni 2022
- Mitwirkungsbericht vom 8. Juli 2022
- Räumliches Entwicklungskonzept (REK)
- geltende Ortsplanung (Zonenplan und BZR) Ortsteil Beromünster
- revidierte Ortsplanung (Stand Beschlussfassung 27. November 2022, in Genehmigung)

4.2.2 Orientierung über bisheriges Planungsverfahren

4.2.2.1 Organisation

Planungsbehörde ist der Gemeinderat. Die Ortsplanungskommission (OPK) begleitet als operatives Gremium den gesamten Ortsplanungsprozess; sie erarbeitet Vorschläge und legt Grundsätze fest. Als prozessunterstützendes und Rückmeldung gebendes Organ wurde eine rund dreissigköpfige Begleitkommission Ortsplanung (BGOP) eingesetzt. Die BGOP besteht aus Vertretern und Vertreterinnen aus der Bevölkerung, Parteien, Vereinen, Interessenverbänden und Grundeigentümern. Die Projektleitung Ortsplanung (PL) erarbeitet die Entwürfe und bereitet die Sitzungen der Kommissionen vor. Beauftragtes Planungsbüro ist die ecoptima ag, Bern (Ortsplaner).

4.2.2.2 Zeitlicher Ablauf

| | |
|--|-----------------------------------|
| Überarbeitung Planungsinstrumente und Planungsbericht | November 2021 bis März 2022 |
| Kantonale Vorprüfung (im Rahmen der Ortsplanungsrevision, Etappe 2) | März/April 2022 |
| Öffentliche Mitwirkungsaufgabe (im Rahmen der Ortsplanungsrevision, Etappe 2) | 28. März bis 26. April 2022 |
| Vorprüfungsbericht BUWD | 2. Juni 2022 |
| Überarbeitung aufgrund Mitwirkung und Vorprüfung | Juni/Juli 2022 |
| Öffentliche Auflage (im Rahmen der Ortsplanungsrevision, Etappe 2) | 22. August bis 20. September 2022 |
| Sistierung Planungsverfahren über Gebiet «Schlössli Höchi» aufgrund Gemeindeinitiative | Ende September 2022 |
| Wiederaufnahme Planungsverfahren über Gebiet «Schlössli Höchi» nach Abstimmung über Gemeindeinitiative | Anfang April 2023 |
| Einspracheverhandlungen «Schlössli Höchi» | April 2023 |
| Verfassen der Botschaft zu Händen der Stimmberechtigten | April 2023 |
| Orientierungsversammlung | 6. Juni 2023 |
| Urnenabstimmung | 18. Juni 2023 |
| Genehmigung durch den Regierungsrat | anschliessend |

4.2.2.3 Überarbeitung der Planung (Änderungen gegenüber der Vorlage vom 17. Mai 2020)

Im Rahmen der Neuauflage der Ortsplanungsrevision wurden die Planungsinstrumente ab Ende 2021 in enger Zusammenarbeit mit den Ortsplanungsgremien weiterentwickelt. Im Gebiet «Schlössli Höchi» wurden gegenüber der Vorlage vom 17. Mai 2020 – basierend auf dem zwischenzeitlich überarbeiteten Gestaltungsplan – folgende Änderungen vorgenommen:

- BZR, Anhang 1a, Spezielle Wohnzone Nr. 3 «Schlössli Höchi»: Anpassung der Zonenbestimmungen für den Zonenteil 3B an das geänderte Bebauungskonzept des Gestaltungsplans: Festlegung von sechs Höhenkoten für die sechs Baubereiche des Gestaltungsplans (Einfamilienhäuser) anstelle von neun Höhenkoten für die vormals geplante terrassierte Überbauung; Reduktion der anrechenbaren Gebäudeflächen («Fussabdruck») abgestimmt auf das geänderte Bebauungskonzept; Streichung der Vorgaben zur Bauweise (terrassierte Baukörper).
- Zonenplan Siedlung: Reduktion der Teilbereiche im Zonenteil 3B abgestimmt auf das geänderte Bebauungskonzept des Gestaltungsplans (Teilbereiche b1-b6 anstelle b1-b9).

4.2.2.4 Mitwirkung der Bevölkerung

Das Mitwirkungsverfahren zum Gebiet «Schlössli Höchi» erfolgte im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung (Etappe 2) und dauerte vom 28. März bis 26. April 2022. Zum Gebiet «Schlössli Höchi» gingen drei schriftliche Eingaben bei der Gemeinde ein. Alle Mitwirkungseingaben sowie die jeweilige Stellungnahme des Gemeinderats nach Beratung der Anliegen mit dem Ortsplaner, OPK und BGOP sind in einem Mitwirkungsbericht (datiert 8. Juli 2022) zusammengefasst.

4.2.2.5 Kantonale Vorprüfung

Parallel zur öffentlichen Mitwirkung wurde die Gesamtrevision der Ortsplanung (Etappe 2) dem kantonalen Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) zur Vorprüfung eingereicht. Das BUWD nahm mit Vorprüfungsbericht vom 2. Juni 2022 zur Planung Stellung.

4.2.2.6 Bereinigung infolge Mitwirkung und Vorprüfung

Aufgrund der öffentlichen Mitwirkung sowie der kantonalen Vorprüfung wurden an der Zonierung des Gebiets «Schlössli Höchi» sowie den dazugehörigen Bestimmungen im BZR keine Änderungen vorgenommen, d. h. die Vorlage ging ohne Änderungen gegenüber der Mitwirkungs-/Vorprüfungsversion in die öffentliche Auflage.

4.2.2.7 Öffentliche Auflage und Einspracheverfahren

Die Gesamtrevision der Ortsplanung (Etappe 2) inklusive des Gebiets «Schlössli Höchi» wurde vom 22. August bis 20. September 2022 öffentlich aufgelegt. Zur Auflage mit Einsprachemöglichkeit gelangten der Zonenplan Siedlung, der Zonenplan Landschaft (Pläne Nord und Süd) sowie das Bau- und Zonenreglement (BZR). Zur Auflage mit Äusserungsmöglichkeit gelangten der Richtplan Siedlungsentwicklung und der Erschliessungsrichtplan Bifang Sandhübel. Weitere Unterlagen zur Planung lagen orientierend auf.

Während der öffentlichen Auflage sind zwei Einsprachen eingegangen, welche das Gebiet «Schlössli Höchi» betreffen. Der Gemeinderat hat mit den Einsprechenden nach der Wiederaufnahme des Planungsverfahrens im April 2023 Verhandlungen geführt mit dem Ziel, die Einsprachen gütlich zu erledigen.

4.2.2.8 Ergebnis der Einspracheverhandlungen

Mit den Einspracheverhandlungen konnte keine der beiden Einsprachen gütlich erledigt werden. Über die beiden nicht gütlich erledigten Einsprachen haben die Stimmberechtigten zu befinden. Die nicht gütlich erledigten Einsprachen sind unter Ziffer 4.2.5 dieser Botschaft dargestellt.

4.2.3 Orientierung über die Inhalte der Planung

Hinweis: Nachfolgend wird eine Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte der Planung über das Gebiet «Schlössli Höchi» präsentiert. Für weiterführende Informationen wird auf den ausführlichen Planungsbericht nach Art. 47 RPV verwiesen.

4.2.3.1 Grundlagen

Bestehende Bau- und Zonenordnung

Im Zonenplan Siedlung vom 15. Dezember 2003 ist das Grundstück Nr. 264 sowie ein rund 36 x 60 m grosser Streifen des südlichen Grundstücks Nr. 732 der Landhauszone zugewiesen (siehe Abbildung 1). Auf dem im Südwesten gelegenen Grundstück Nr. 263 ist ein rund 14 bis 18 m breiter Streifen der Grünzone zugeteilt. Die Flächen innerhalb der Landhauszone sind mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt, da „für die exponierte Hanglage [...] eine detaillierte Gesamterschliessung und angepasste Bebauung vorteilhaft“ sei (Auszug aus der Botschaft des Gemeinderats zur Gesamtrevision 2003).

Die unbebauten Flächen innerhalb der Landhauszone wurden im Zonenplan 2003 auf Grundlage von § 43 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989 einer sogenannten Bauzone der 2. Etappe zugewiesen (in Abbildung 1 hellgelb-weiss schraffiert). Das Instrument der Etappierung (Unterscheidung von Bauzonen der 1. und 2. Etappe) resp. § 43 PBG wurde jedoch

durch den Kanton Luzern mit der auf 1. Januar 2014 in Kraft getretenen PBG-Revision aufgehoben. Seitdem gibt es damit auf kantonaler Ebene nur mehr einen Typus von Bauzonen. Für Informationen zur Frage der Etappierung der Bauzonen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.5 und 4.1 im Expertengutachten der Keel & Raster Planungs- und Baurecht GmbH, das die Gemeinde im Rahmen der Vorbereitung der Abstimmung über die Gemeindeinitiative eingeholt hat, verwiesen.

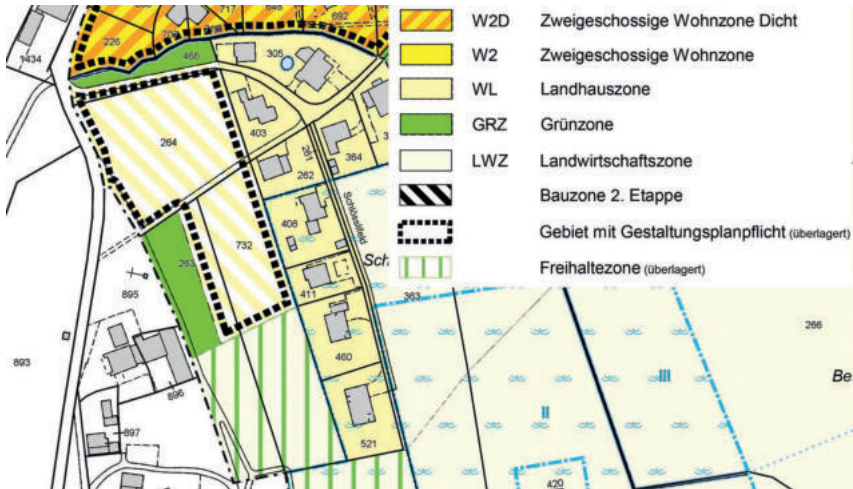


Abbildung 1: Ausschnitt Zonenplan Siedlung Beromünster vom 15.12.2003

Räumliches Entwicklungskonzept (REK)

Im Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) vom 16. April 2015 wird das Gebiet «Schlössli Höchi» als Bauzonenreserve für Wohnen bezeichnet. Im Bericht zum REK ist festgehalten, dass die Bauzone beibehalten und das Areal im Rahmen der Ortsplanungsrevision einer geeigneten Wohnzone zugeführt werden soll.

Gestaltungsplan «Schlössli Höchi»

Die Eigentümerin des nördlichen Grundstücks Nr. 264 reichte im Jahr 2012 einen Gestaltungsplan und ein Baugesuch ein. Die Gemeinde lehnte es aber ab, innerhalb des Gestaltungsplanangebots zwei Gestaltungspläne (Nord und Süd) festzusetzen, da der Zonenplan einen (einzigen) Gestaltungsplan über das ganze Gebiet vorsieht. Im Jahr 2016 wurden überarbeitete Gestaltungsplanunterlagen eingereicht, die den ganzen Gestaltungsplanperimeter abdecken. Eine gegen den 2018 genehmigten Gestaltungsplan erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde am 25. März 2019 gutgeheissen. Der Gestaltungsplan musste deshalb überarbeitet werden.

Der Gemeinderat genehmigte den überarbeiteten Gestaltungsplan am 25. November 2021. Gegen die Genehmigung wurden keine Rechtsmittel erhoben. Der Gestaltungsplan Schlössli Höchi ist damit rechtskräftig.

Sowohl die Erarbeitung des Gestaltungsplans 2018 als auch der rechtskräftige Gestaltungsplan 2021 wurde eng durch Fachpersonen resp. die Baukommission begleitet, um eine gute Eingliederung der Neubauten an der exponierten Hanglage zu gewährleisten.

Der Gestaltungsplan sieht auf dem nördlichen Arealteil fünf und auf dem südlichen Arealteil sechs freistehende Einfamilienhäuser (mit Option für je eine Einliegerwohnung) vor. Die Gebäude weisen jeweils zwei zu Wohnzwecken nutzbare Geschosse (davon eines teilweise im Hang) und ein Attikageschoss auf.

Die Erschliessung erfolgt über eine private Stichstrasse ab dem Schössliweg. Die Parkierung erfolgt individuell auf den einzelnen Grundstücken.

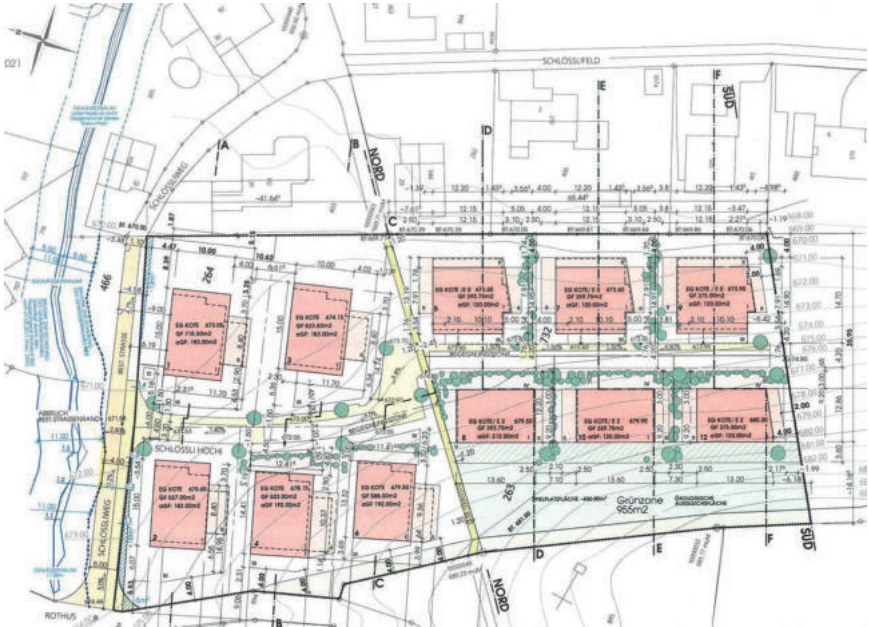
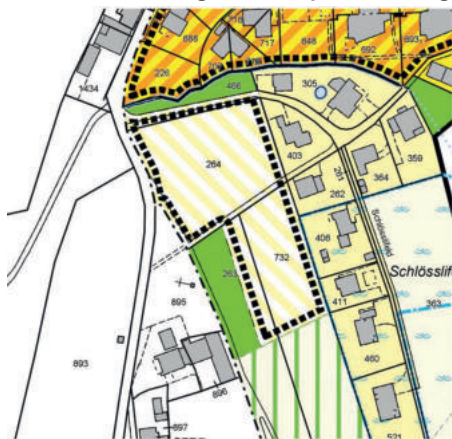


Abbildung 2: Gestaltungsplan Schössli Höchi, Baubereichsplan

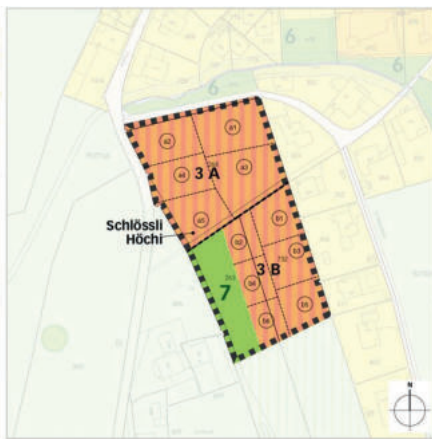
Stand der Erschliessung

Die Baugrundstücke sind baureif. Die strassenmässige Erschliessung über den bestehenden Schössliweg ist ausreichend. Im Hinblick auf die geplante Überbauung hat die Gemeinde eine Verbreiterung der Strasse im Bereich der neuen Überbauung verlangt. Die Medien (Wasser, Abwasser, Elektro) führen in unmittelbare Nähe des Baugrundstücks. Weitere Erschliessungsmassnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

4.2.3.2 Umsetzung im Zonenplan Siedlung



Ausschnitt Zonenplan Siedlung Ortsteil Beromünster (alter Zustand)



Ausschnitt Zonenplan Siedlung (neuer Zustand)

Abgestimmt auf den rechtskräftigen Gestaltungsplan wird der Zonenplan Siedlung wie folgt angepasst:

- Die bislang der Landhauszone zugeteilten Flächen werden in eine Spezielle Wohnzone umgezont (Nr. 3 «Schlössli Höchi»). Abgestimmt auf das Baukonzept des Gestaltungsplans wird die Zone in die zwei Zonenteile 3A (nördliches Teilgebiet) und 3B (südliches Teilgebiet) mit den Teilflächen a1-a5 bzw. b1-b6 unterteilt, für welche im BZR (Anhang 1a) massgeschneiderte Zonenbestimmungen getroffen werden.
- Die bereits heute der Grünzone zugeteilte Teilfläche von Grundstück Nr. 263, Grundbuch Beromünster wird in der Grünzone belassen und mit der Ordnungsnummer 7 versehen, um im BZR (Anhang 4) den spezifischen Zonenzweck festlegen zu können.
- Das Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht «Schlössli Höchi» wird beibehalten, jedoch wird neu auch die Grünzone darin eingeschlossen.

4.2.3.3 Umsetzung im Bau- und Zonenreglement (BZR)

In den Anhängen 1a, 4 und 6 des BZR werden folgende Ergänzungen vorgenommen (für Einzelheiten zu den neuen Bestimmungen wird auf den Planungsbericht verwiesen):

- In Anhang 1a zu den Speziellen Wohnzonen werden für die neu geschaffene Spezielle Wohnzone Nr. 3 «Schlössli Höchi» massgeschneiderte Zonenbestimmungen definiert, namentlich werden darin der Zweck, die Art der Nutzung, das Mass und die Lage der Nutzung, die Lärm-Empfindlichkeitsstufe sowie eine Zusatzbestimmung festgelegt.
- In Anhang 4 zu den Grünzonen werden der Zweck/die Nutzung sowie die Lärm-Empfindlichkeitsstufe für die Grünzone Nr. 7 (Grundstück Nr. 263, GB Beromünster) definiert.
- In Anhang 6 zu den Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht wird für das Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht «Schlössli Höchi» auf die spezifischen Bestimmungen unter Anhang 1a verwiesen.

4.2.4 Mehrwertausgleich

Seit 2018 unterliegen im Kanton Luzern sowohl Einzonungen als auch Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht und der Erlass oder die Änderung von Bebauungsplänen einer Mehrwertabgabepflicht von 20 Prozent (§§ 105 ff. PBG).

Um- oder Aufzonungen in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht und der Erlass oder die Änderung von Bebauungsplänen sind dann abgabepflichtig, wenn ein Mehrwert von mehr als Fr. 100'000 pro Grundstück entsteht.

Die neu geschaffene Spezielle Wohnzone «Schlössli Höchi» ist eng auf den rechtskräftigen Gestaltungsplan zugeschnitten, welcher wiederum auf der bisherigen Zone (Landhauszone) basiert. Die neuen Zonenvorschriften ermöglichen damit grundsätzlich eine Bebauung, die bereits nach altem Recht möglich war. Durch die Umzonung entsteht kein abgabepflichtiger Mehrwert.

4.2.5 Nicht gütlich erledigte Einsprachen

4.2.5.1 Einsprache von Cornelia Schwyn, Josef Galli, Erwin und Marlis Kappeler, Sandra Hermann, Rosa Glinz, vertreten durch RA Franz Hess und/oder RA Sven Hess

Antrag Einsprechende

Von der Ein- bzw. Umzonung des Grundstückes Nr. 264 sowie der beiden Teilgrundstücke Nrn. 263 und 732, alle GB Beromünster, von der Landhauszone WL in die spezielle Wohnzone «Schlössli Höchi» sei abzusehen.

Die Grundstücke seien stattdessen der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Das in der Grünzone verbleibende Teilgrundstück des Grundstückes Nr. 263, GB Beromünster, sei der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Eventualiter sei der Gemeinderat zu verpflichten, bei den Stimmberechtigten die Auszonung der genannten Grundstücke in die Landwirtschaftszone zu beantragen.

Begründung Einsprechende (Kurzfassung)

Verstoss gegen geltende Bestimmungen des BZR:

- Das Gebiet Schlössli Höchi stellt eine Bauzone der 2. Etappe dar. Nach Art. 9 Abs. 5 BZR hat der Gemeinderat – sollten in Arealen der Bauzone der 2. Etappe nach Ablauf von 10 Jahren seit Inkrafttreten des Zonenplanes vom 8. Juni 2004 keine massgeblichen Bauten in Angriff genommen worden sein – bei den Stimmberechtigten deren Auszonung ins übrige Gebiet oder in die Landwirtschaftszone zu beantragen. Eine Umetappierung in eine Bauzone der 1. Etappe wurde nie vorgenommen.
- Der Gemeinderat ist seit dem 8. Juni 2014 verpflichtet, bei den Stimmberechtigten die Auszonung des Gebietes Schlössli Höchi zu beantragen. Er ist verpflichtet, dies im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu beantragen. Die Voraussetzungen zur Zuteilung des Gebiets in die Landwirtschaftszone gemäss Art. 9 Abs. 5 BZR liegen heute immer noch vor. Die Grundstücke sind nach wie vor unüberbaut.

Gebiet Schlössli Höchi als planungsrechtliche Nichtbauzone:

- Das Gebiet hätte längst der Nichtbauzone zugewiesen werden müssen. Es ist daher als planungsrechtliches Nichtbaugebiet zu qualifizieren, was durch weitere Umstände untermauert wird: Die Landhauszone entspricht nicht mehr den Vorgaben des RPG. Die Einstufung von Beromünster als Kompensationsgemeinde bestätigt die planungsrechtliche Qualifikation als Nichtbauzone: Im Rahmen der Zonenplanung 2004 hätten nur Bauzonen für den voraussichtlichen Bedarf bis 2019 ausgeschieden werden dürfen.

Antrag Gemeinderat an Stimmberechtigte

Die Einsprache von Cornelia Schwyn, Josef Galli, Erwin und Marlis Kappeler, Sandra Hermann, Rosa Glinz ist abzuweisen.

Erwägungen des Gemeinderats

Über das Anliegen, die Bauzone «Schlössli Höchi» auszuzeichnen, wurde bereits im Rahmen der Abstimmung vom 12. März 2023 über die Gemeindeinitiative befunden, jedoch in einer etwas abgewandelten resp. abgeschwächten Form (die Initiative forderte lediglich eine Teil-Auszonung bzw. Teil-Rückzonung von Grundstück Nr. 264 in eine Grünzone anstelle einer kompletten Auszonung wie im vorliegenden Antrag). Die Haltung des Gemeinderats in dieser Frage ist unverändert. Nachfolgend werden nochmals die wichtigsten Argumente, die aus Sicht des Gemeinderats gegen eine teilweise oder vollständige Auszonung sprechen, dargelegt (siehe auch Botschaft zur Abstimmung vom 12. März 2023):

- Das Areal befindet sich seit 1975 in der Bauzone, seit 2003 in der heutigen Ausdehnung und Zonen-zuteilung (Landhauszone). Es besteht ein rechtskräftiger Gestaltungsplan. Die Grundstücke sind voll erschlossen und baureif.
- Von einer (Teil-)Auszonung des Gebiets und der Frage der Etappierung der heutigen Bauzone war während der gesamten Ortsplanung seit 2014 (Mitwirkung REK) bis ins Jahr 2022 nie die Rede.
- Die Begleitgruppe Ortsplanung (BGOP) hat Ende 2020 im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplanverfahren über die künftige Bebauung beraten und sich dabei klar für die Beibehaltung der Bauzone ausgesprochen.
- Die Grundeigentümerin konnte darauf vertrauen, dass einer baldigen Baubewilligung nichts im Wege steht. Eine Auszonung würde auch die Grundsätze wie Rechtssicherheit und Treu und Glauben verletzen.
- Die Erarbeitung des Gestaltungsplankonzepts wurde eng durch Fachleute begleitet. Es handelt

Wenn Beromünster 2022 eine Kompensationsgemeinde darstellt, bedeutet dies, dass 2004 Bauland für den voraussichtlichen Bedarf von über 30 Jahren ausgeschieden wurde. Wird im Rahmen einer Ortsplanungsrevision zu viel Land der Bauzone zugeteilt, gelten die Bauzonen der 2. Etappe nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung planungsrechtlich als Nichtbauzonen. Das Gebiet Schössli Höchi ist daher als Nichtbauzone zu qualifizieren. Aus planungsrechtlicher Sicht stellt die «Umzonung» des Gebiets daher eine Einzonung dar. Als Kompensationsgemeinde müsste diese Einzonung mit einer flächengleichen Auszonung kompensiert werden. Die Einzonung hätte nach den Zielen und Planungsgrundsätzen des RPG zu erfolgen, was vorliegend nicht der Fall ist.

- Dem Gestaltungsplan Schössli Höchi kommt daher rechtlich keine Bedeutung zu, er ist nichtig.

Ein- bzw. Umzonung nicht PRG-konform:

- Die vorgesehene Ein- bzw. Umzonung widerspricht den verbindlichen Planungszielen und -grundsätzen des RPG (Art. 1, 2 und 3 RPG).
- Mit der Zuteilung des Gebiets in die W-S 3 wird das Siedlungsgebiet an peripherer Lage nach aussen erweitert, was den Planungsgrundsätzen Schaffung kompakter Siedlungen, Siedlungsentwicklung nach innen und Schonung der Landschaft widerspricht, zumal in Zentrumsnähe zahlreiche unüberbaute Flächen vorhanden sind, welche sich aus raumplanerischer Sicht besser zur Überbauung eignen. Gemäss kantonalem Richtplan sind diese Planungsziele für Stützpunktgemeinden in der Landschaft besonders zu beachten. Der Richtplan verlangt die Stärkung der Ortskerne und die Verdichtung zentraler und gut erschlossener Lagen.
- Die Ein- bzw. Umzonung ist hinsichtlich Ortsbild- und Landschaftsschutz unzulässig: Das ISOS führt aus, dass die geschützten Baugruppen von Südwesten her am attraktivsten wirken, von dort bestehe ein freier Blick auf den Stiftsbezirk. Weiter erwähnt das ISOS die Waldkathedrale, die sich in unmittelbarer Nähe des Gebiets befindet. Das Gebiet Schössli Höchi befindet sich in der Umgebungszone II gemäss ISOS mit Erhaltungsziel A. Die Ein- bzw. Umzonung ermöglicht eine flächenmässig ausgedehnte Überbauung in der Umgebungszone; dieser unzulässige Eingriff ins Landschaftsbild würde durch die exponierte Lage noch verschärft. Für die geplante Ein- bzw. Umzonung wäre ohnehin ein ENHK-Gutachten einzuholen, da sie im Schutzgebiet des ISOS zu liegen kommt. Der Schössliwald mit der Waldkathedrale ist seit Oktober 2021 im KGS-Inventar als A-Objekt vermerkt. Durch die Ein- bzw. Umzonung und die Überbauung würde das Kulturgüterschutzobjekt in raumplanerisch unzulässiger Weise beeinträchtigt. Die Waldkathedrale müsste

sich aus Sicht des Gemeinderats um eine der Situation angepasste Bebauung.

- Die Bebauung der Schössli Höchi beeinträchtigt aus Sicht der Gemeinde weder den Situationswert noch die Fernwirkung der Waldkathedrale (Neubauten mindestens 150 m von der Waldkathedrale bzw. 80 m vom nördlichen Waldrand entfernt).
- Eine Auszonung würde gemäss dem Expertengutachten der Keel + Raster GmbH einen enteignungsähnlichen Eingriff bewirken, der durch die Gemeinde zu entschädigen wäre.

Zum Thema Etappierung der Bauzone:

Ein erster Gestaltungsplan und ein Baugesuch über das nördliche Grundstück Nr. 264 wurden 2012 eingereicht. Die Grundeigentümerin hat damit gemäss Art. 9 Abs. 5 BZR alt innerhalb von 10 Jahren seit Inkrafttreten der letzten Bau- und Zonenordnung (2004) «massgebliche Bauten in Angriff genommen». Die Voraussetzungen, bei den Stimmberechtigten die Auszonung des Areals zu beantragen, lagen damit nicht vor.

Art. 9 Abs. 5 BZR alt sagt zudem klar, dass es für eine Auszonung ein Verfahren inkl. Zustimmung der Stimmberechtigten braucht. Eine automatische Auszonung ohne Zustimmung durch die Bevölkerung und ohne Genehmigung durch den Regierungsrat wäre aus rechtlicher Sicht gar nicht möglich. Entsprechend ist klar, dass das Gebiet – unabhängig eines allfälligen Versäumnisses des Gemeinderats, der Bevölkerung nach 10 Jahren ohne «in Angriff nehmen massgeblicher Bauten» (siehe vorab; aus Sicht der Gemeinde ist dies erfolgt) die Auszonung zum Beschluss zu unterbreiten – immer noch in der Bauzone sein muss, weil nie eine Auszonung erfolgte. Es handelt sich daher keinesfalls um eine Einzonung. Ob die Umzonung aus dem Ausgangszustand einer Landhauszone 2. Etappe oder einer Landhauszone ohne Etappierung erfolgt, ist vor diesem Hintergrund nicht relevant.

Der Kanton hat die Etappierung der Bauzone (§ 43 PBG alt) mit der Revision des PBG 2014 aufgehoben, seitdem gibt es nur noch einen Typus von Bauzonen; der Typus des «noch nicht baureifen Baulandes» (2. Etappe) wurde abgeschafft. Beromünster hatte als sogenannte Kompensationsgemeinde (nach kantonomer Einstufung) generell keinen Anlass, Grundstücke der 2. Etappe auszunutzen. Mit den Arbeiten zur Ortsplanungsrevision (und dem parallel laufenden Gestaltungsplanverfahren) war mindestens seit 2014 (Mitwirkung REK, «Schössli Höchi» darin als Bauzonenreserve Wohnen bezeichnet) klar, dass der Gemeinderat an der Bauzone im Gebiet Schössli Höchi festhält. Spätestens mit der Genehmigung des Gestaltungsplans im November 2021 hat der Gemeinderat die Umteilung des Gebiets von der 1. in die 2. Etappe (sofern eine förmliche Umteilung durch den Gemeinderat aufgrund der Abschaffung der Etappierung auf kantonomer Ebene überhaupt erforderlich ist), implizit vorgenommen.

nun auch im ISOS entsprechend behandelt werden. Das ISOS erweist sich somit im Gebiet der geplanten Ein- bzw. Umzonung als veraltet, unvollständig und mangelhaft und ist dringend zu überarbeiten.

- Die Lage der W-S 3 ist mit einem schonenden Umgang mit der Landschaft nicht vereinbar. Die Grünflächen bzw. die umliegende Landschaft werden massiv reduziert bzw. beeinträchtigt.

Da das Gebiet Schlössli Höchi zwingend der Landwirtschaftszone zuzuweisen ist, verliert die Grünzone auf Grundstück Nr. 263 ihre Berechtigung und ist daher folgerichtig ebenfalls auszuzonen.

Zur RPG-Konformität der Bauzone: Der Kanton hat die Ortsplanungsrevision als Ganzes zweimal vorgeprüft (21.09.2018, 02.06.2022) und keine Verletzung der Planungsgrundsätze des RPG festgestellt. Im Rahmen der Vorprüfung hat auch die kantonale Denkmalpflege zur Planung Stellung genommen und keine Verletzung des ISOS (bzw. des schützenswerten Ortsbildes, sollte das ISOS wie von den Einsprechenden vorgebracht tatsächlich veraltet sein) oder des Kulturdenkmals der Waldkathedrale festgestellt.

4.2.5.2 Einsprache Peter Suter, Nathalie Wey, Claude Caviglia, Marco Steiner, Regina Suter, Elsbeth Suter-Brun, Annabarbara Suter

Antrag 1, Aufhebung Gestaltungsplan

Antrag Einsprechende

Der Gestaltungsplan Schlössli Höchi inklusive aller zugehörigen Artikel und Anhänge im BZR sowie den Eintragungen im Zonenplan sei aufzuheben, da er unrechtmässig bewilligt wurde.

Begründung Einsprechende

Da es sich nicht um eine rechtmässige Bauzone handelt (siehe Begründung zu Antrag 2 nachfolgend), konnte der Gestaltungsplan auch nicht rechtmässig bewilligt werden und ist von daher hinfällig.

Antrag Gemeinderat an Stimmberechtigte

Der Antrag aus der Einsprache von Peter Suter, Nathalie Wey, Claude Caviglia, Marco Steiner, Regina Suter, Elsbeth Suter-Brun, Annabarbara Suter ist abzuweisen.

Erwägungen des Gemeinderats

Es ist unklar, gegen welches Planungsinstrument der Gesamtrevision sich der Antrag konkret richtet. Beim rechtskräftigen Gestaltungsplan «Schlössli Höchi» handelt es sich um einen Sondernutzungsplan nach § 74 ff PBG. Der Gestaltungsplan ist weder Gegenstand von Artikeln und Anhängen im BZR noch von Eintragungen im Zonenplan und kann daher auch nicht daraus entfernt werden.

Auf Grundlage von § 22 Abs. 3 PBG ist es jedoch möglich, im Rahmen eines Ortsplanungsverfahrens Gestaltungspläne aufzuheben. Die Gemeinde macht mit Art. 45 Abs. 4 BZR neu von dieser Möglichkeit Gebrauch und hebt diverse realisierte Gestaltungspläne auf. Der Gestaltungsplan «Schlössli Höchi» ist in dieser Aufzählung nicht enthalten, da er noch nicht realisiert ist. In diesem Sinne wird der Antrag der Einsprechenden als Antrag zur Ergänzung der Aufzählung in Art. 45 Abs. 4 BZR wie folgt verstanden (Ergänzung unterstrichen):

«⁴ Folgende Gestaltungspläne werden aufgehoben:
(...)

- Gestaltungsplan «Schlössli Höchi», Beromünster vom 25. November 2021

(...)

Materielles zum Antrag, den Gestaltungsplan aufzuheben:

Der Gestaltungsplan wurde in einem langen Prozess erarbeitet. Die Eigentümerin des nördlichen Grundstücks Nr. 264 reichte im Jahr 2012 einen ersten Gestaltungsplan und ein Baugesuch ein. Die Gemeinde

lehnte es aber ab, innerhalb des Gestaltungsplangebiets zwei Gestaltungspläne (Nord und Süd) festzusetzen, da der Zonenplan einen (einzigen) Gestaltungsplan über das ganze Gebiet vorsieht.

Im Jahr 2016 wurden überarbeitete Gestaltungsplanunterlagen eingereicht, die den ganzen Gestaltungsplanperimeter abdeckten. Eine gegen den 2018 genehmigten Gestaltungsplan erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde am 25. März 2019 gutgeheissen, wobei die Bauzone bzw. deren Etappierung nicht in Frage gestellt wurde. Der Gestaltungsplan musste deshalb überarbeitet werden.

Der Gemeinderat genehmigte den heutigen Gestaltungsplan am 25. November 2021. Gegen die Genehmigung wurden keine Rechtsmittel erhoben. Der Gestaltungsplan Schlössli Höchi ist damit rechtskräftig.

Sowohl die Erarbeitung des ersten Gestaltungsplans 2018 als auch des rechtskräftigen Gestaltungsplans wurde eng durch Fachpersonen resp. die Baukommission begleitet, um eine gute Eingliederung der Neubauten an der exponierten Hanglage zu gewährleisten. Aus Sicht des Gemeinderats ist dies mit dem Gestaltungsplan gewährleistet, weshalb er diesen 2021 genehmigte und damit einer Bebauung gemäss den Vorschriften des Gestaltungsplans ausdrücklich zustimmte. Mit der Ortsplanungsrevision (Etappe 2) resp. Art. 45 Abs. 4 BZR werden lediglich Gestaltungspläne aufgehoben, die bereits vollständig realisiert sind. Eine Aufhebung des noch nicht realisierten Gestaltungsplans «Schlössli Höchi» ist aus diesen Gründen abzulehnen.

Antrag 2, Auszonung Grundstück Nrn. 263, 264, 732

Antrag Einsprechende

Die Grundstücke Nrn. 263, 264, 732 sind auszuzonen – bzw. nicht einzuzonen.

Antrag Gemeinderat an Stimmberechtigte

Der Antrag aus der Einsprache von Peter Suter, Nathalie Wey, Claude Caviglia, Marco Steiner, Regina Suter, Elsbeth Suter-Brun, Annabarbara Suter ist abzuweisen.

Begründung Einsprechende

Schonender Umgang mit Orts- und Landschaftsbild:

- Keine Beeinträchtigung des historischen Fussweges und der Sichtverbindung vom Stiftsbezirk, zum Wegkreuz, Kapelle (beide geschützt) zum Schlössliwald, zur geschützten Waldkathedrale (IVS, ISOS).
- Typischer Kulturlandschaftscharakter mit Obstbäumen muss erhalten bleiben, der zur Inszenierung des auf der Hügelkuppel liegenden Schlösslis und der Waldkathedrale beitragen.
- Der als regionales Naturobjekt eingestufte Moränenhügel darf durch eine Bebauung nicht komplett abgetragen und/oder sein Terrain nicht zu stark verändert werden. Zudem befinden sich historisch gesehen – und bis heute – verstreute Einzelbebauungen auf den Hügelkuppen und nicht in Hanglage.

Erwägungen des Gemeinderats

Der Antrag entspricht materiell der unter Ziffer 1.6.1 vorab abgehandelten Einsprache von Cornelia Schwyn, Josef Galli, Erwin und Marlis Kappeler, Sandra Hermann, Rosa Glinz. Es wird daher auf die Erwägungen unter Ziffer 1.6.1 verwiesen.

- Eine zu hohe und zu dichte Bebauung führt dazu, dass es trotz Grünzone keine optische Zäsur mehr gibt zwischen Siedlung und Schlössliwald.

Einstufung im aktuellen BZR von 2004:

- Im immer noch rechtsgültigen Zonenplan von 2004 ist die «Schlössli-Höchi» der Landhauszone WL, jedoch der 2. Etappe, zugeteilt. Gemäss Art. 9 des BZR Beromünster dürfen Zonen der 2. Etappe erst überbaut werden, wenn sie vom Gemeinderat ganz oder teilweise in Zonen 1. Etappe umgeteilt worden sind. Dazu müssen folgende Randbedingungen erfüllt sein:
 - a) in Zonen mit Gestaltungsplanpflicht muss ein genehmigter Gestaltungsplan vorliegen.
 - b) die zweckmässige Erschliessung muss gewährleistet sein.
- Eine Zone in der nicht gebaut werden kann, ist gemäss BZR Art 9, Absatz 5 planungsrechtlich keine Bauzone: «Wurden in der Bauzone 2. Etappe gemäss Fassung des Zonenplanes vom Juni 2004 innert zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Planes keine massgebenden Bauten in Angriff genommen, beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, diese Areale in dem dafür vorgesehenen Verfahren dem übrigen Gebiet oder der Landwirtschaftszone zuzuteilen.»
- Der erste richtige Gestaltungsplan zur Schlössli Höchi wurde 2016 eingereicht, 12 Jahre nach dem Erlass des Zonenplanes von 2004. Bis 2014 wurden somit keine «massgeblichen Bauten in Angriff genommen» und der Gemeinderat hätte die Grundstücke dem übrigen Gebiet oder der Landwirtschaftszone zuteilen müssen. Planungsrechtlich ist die Schlössli-Höchi somit heute keine Bauzone. Der Gestaltungsplan Schlössli Höchi ist demnach zu Unrecht bewilligt und ist zurückzuziehen. Das Baugesuch ist sofort zu sistieren.

Eine vertiefte Argumentation seitens der Einsprechenden ist in der Botschaft zur Abstimmung über die Gemeindeinitiative vom 12. März 2023 zu finden (diese Argumentation war jedoch nicht Bestandteil der Begründung zur Einsprache gegen die Ortsplanungsrevision).

4.2.6 Weiteres Vorgehen

Rechtsmittel

Der Beschluss der Stimmberechtigten kann innert 20 Tagen seit dem Tag der Beschlussfassung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (§ 63 Abs. 3 PBG). Für allfällige Stimmrechtsbeschwerden gilt § 164 Abs. 2 STRG.

Genehmigung durch den Regierungsrat

Anschliessend übermittelt die Gemeinde dem Regierungsrat den Zonenplan Siedlung 1:1'000, Ausschnitt «Schlössli Höchi» und das Bau- und Zonenreglement (BZR), Anhänge 1a, 4 und 6 «Schlössli Höchi» in der beschlossenen Fassung zur Genehmigung. Dieser entscheidet mit der Genehmigung über allfällige Verwaltungsbeschwerden (§ 64 Abs. 1 PBG).

Inkrafttreten und Rechtswirkung

Der Zonenplan Siedlung 1:1'000, Ausschnitt «Schlössli Höchi» und das Bau- und Zonenreglement (BZR), Anhänge 1a, 4 und 6 «Schlössli Höchi» treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft, soweit sie nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden (§ 64 Abs. 4 PBG).

4.3 Bericht und Empfehlung der Controllingkommission

Als Controlling-Kommission haben wir die Vorlage der Teilrevision Ortsplanung Schlössli Höchi der Gemeinde Beromünster beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Vorlage ist klar und verständlich formuliert und berücksichtigt die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, die Vorlage der Teilrevision Ortsplanung Schlössli Höchi der Gemeinde Beromünster zu genehmigen.

Beromünster, 20.04.2023

Die Mitglieder der Controllingkommission
Christian Marbot, Präsident
Josef Erni
Daniel Fischer
Elias Hörhager
Rebekka Schüpfer

4.4 Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung wird über die Gesamtrevision der Ortsplanung, Etappe 3 «Schlössli Höchi» und die nicht gütlich erledigten Einsprachen im Urnenverfahren abgestimmt. Die Stimmberechtigten beschliessen über eine gesamthafte Vorlage, welche als Einheit beurteilt werden muss.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Gesamtrevision der Ortsplanung, Etappe 3 «Schlössli Höchi», bestehend aus

- Ausschnitt Zonenplan Siedlung 1:1'000 «Schlössli Höchi»,
- Bau- und Zonenreglement (BZR), Anhänge 1a, 4 und 6 «Schlössli Höchi»

unter gleichzeitiger Abweisung der zwei nicht gütlich erledigten Einsprachen zuzustimmen.

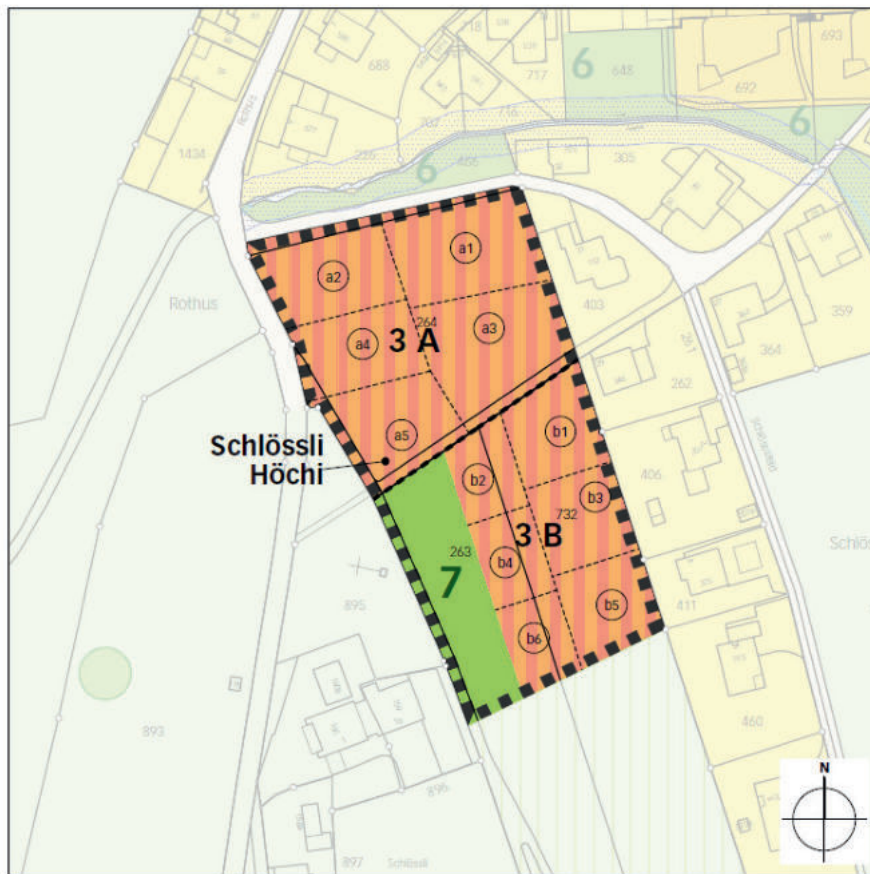
4.5 Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Gesamtrevision Ortsplanung 3. Etappe, Gebiet Schlössli Höchi unter gleichzeitiger Abweisung der zwei nicht gütlich erledigten Einsprachen zu?

4.6 Abstimmungstext

Ausschnitt Zonenplan Siedlung 1:1'000 «Schlössli Höchi»

Stand: 27. April 2023



Legende

| | | | |
|---|------|-----|-----------------------------------|
|  | 1-3 | W-S | Spezielle Wohnzone |
|  | 1-16 | G | Grünzone |
|  | | | Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht |

Anhang 1: Spezielle Wohn-, Misch-, Arbeits- und Sonderbauzonen

Anhang 1a: Spezielle Wohnzonen

Anhang 1a, Nr. 3 «Schlössli Höchi», Beromünster

Zweck

- Realisierung einer gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung eingegliederten Wohnüberbauung

Art der Nutzung

- Wohnnutzung gemäss den Bestimmungen über die Wohnzonen

Mass und Lage der Nutzung

Zonenteil 3A:

- max. Höhenkote, gemessen bis zum höchsten Punkt des Gebäudes:
 - a1: 679.55 m ü. M.
 - a2: 682.15 m ü. M.
 - a3: 680.65 m ü. M.
 - a4: 684.65 m ü. M.
 - a5: 686.00 m ü. M.
- Das oberste Geschoss ist entlang der talseitigen Fassade um mindestens 3.0 m zurückzusetzen.
- anrechenbare Gebäudefläche: max. 600 m²
- zusätzliche anrechenbare Gebäudefläche für Bauten mit einer Gesamthöhe bis 4.5 m: max. 170 m²
- zusätzliche anrechenbare Gebäudefläche für Klein- und Anbauten: max. 285 m²

Zonenteil 3B:

- max. Höhenkote, gemessen bis zum höchsten Punkt des Gebäudes³³:
 - b1: 680.15 m ü. M.
 - b2: 685.50 m ü. M.
 - b3: 680.10 m ü. M.
 - b4: 685.90 m ü. M.
 - b5: 680.45 m ü. M.
 - b6: 686.30 m ü. M.
- Das oberste Geschoss ist entlang der talseitigen Fassade um mindestens 3.0 m zurückzusetzen.
- anrechenbare Gebäudefläche: max. 862 m²
- zusätzliche anrechenbare Gebäudefläche für Klein- und Anbauten: max. 250 m²

Lärm-Empfindlichkeitsstufe

- ES II

Zusatzbestimmungen

Gestaltungsplanpflicht.

¹ Technisch notwendige Aufbauten dürfen die Höhenkoten überschreiten.

Anhang 4: Grünzonen

| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung</i> | <i>Zweck/Nutzung</i> | <i>ES</i> |
|-------------------------------|--------------------------------------|---|-----------|
| Ortsteile Gunzwil/Beromünster | | | |
| 7 | Grundstück Nr. 263 GB Beromünster | Freiraum, Aufenthaltsbereich, ökologischer Aus- gleich, Begrünung Siedlungsrand, unterirdische Parkierung | II |

Anhang 6: Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht

| <i>Bezeichnung</i> | <i>Ergänzende Vorgaben zu Art. 26 BZR</i> | <i>maximal zulässige Abweichung³⁵ nach § 75 Abs. 1 PBG</i> |
|----------------------|---|---|
| Ortsteil Beromünster | | |
| Schlössli Höchi | gem. Anhang 1a, Spezielle Wohnzonen | |

**Sämtliche Abstimmungsinformationen
der Gemeinde Beromünster finden Sie unter**

www.beromuenster.ch → Politik & Verwaltung →

Abstimmungen/Wahlen → Abstimmungen vom 18. Juni 2023



Beromünster

Gemeinderat Beromünster | Fläche 1 | 6215 Beromünster
041 932 14 14 | info@beromuenster.ch | www.beromuenster.ch